Bericht

über die

Verhandlungen

der

sechsten Versammlung

der

wirthschaftlichen Gesellschaft

für das

nordwestliche Deutschland,

abgehalten in Oldenburg den 15. und 16. Mai 1865.

Oldenburg, 1865.
Druck und Verlag der Schulzeschen Buchhandlung.
(C. Berndt & A. Schwartz.)

Erste Sitzung

Montag, den 15. Mai 1865.

Tagesordnung.

1. Rechnungsbericht.
2. Berichte über die Resultate der Gewerbefreiheit in Bremen und Oldenburg, sowie über die dermalige Lage des Deutschen Rettungswesens zur See, unter Anknüpfung an die früheren Verhandlungen.
3. Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum.
4. Gemeindeabgabenwesen.
5. Tagelohn oder Accordlohn, mit besonderer Beziehung auf die ländlichen Verhältnisse.

Der Oberbaudirector Lasius aus Oldenburg eröffnet um 10 Uhr als Alterspräsident die Sitzung, heißt die Versammlung willkommen und spricht sein Bedauern aus, daß die Ungunst unserer Communicationsverhältnisse, die uns noch immer einer Eisenbahn entbehren lasse, leider trotz des reichhaltigen Programms eine zahlreichere Betheiligung verhindert habe; man müsse sich diesem Umstande gegenüber indessen damit getrösten, daß die Menge durch die Auswahl ersetzt werde.

Dem Vorschlage des Alterspräsidenten gemäß wird sodann das Büreau in folgender Weise constituirt:

Regierungsrath Strackerjan aus Oldenburg: Vorsitzender.

Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen und Dr. Werenberg aus Verden: Stellvertreter des Vorsitzenden.

Freese, Vorstand des statistischen Büreau aus Bremen, und Auditor Harbers aus Oldenburg: Schriftführer.

Der Vorsitzende, Regierungsrath **Strackerjan**, dankt für das ihm geschenkte Vertrauen und geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über.

Herr **Freese** trägt in Erledigung desselben den Rechnungsbericht vor, aus dem sich ergiebt, daß sich in der Kasse des Vereins gegenwärtig ein Saldo von 96 Thlr. 35 Grote Gold befindet. Der Bericht giebt zu weiteren Verhandlungen keine Veranlassung.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Regierungsrath **Mutzenbecher** aus Oldenburg:

Wenn ich, der an mich ergangenen Aufforderung folgend, Ihnen einige Mittheilungen über die Resultate der Gewerbefreiheit im Herzogthum Oldenburg mache, so muß ich vorab hervorzuheben mir erlauben, daß ich nur Weniges zu bieten im Stande bin. Einerseits sind nämlich, so viel mir bekannt, die Wirkungen unseres im Jahre 1861 erlassenen Gewerbegesetzes nicht so bedeutend gewesen, wie man, wenn man sieht, daß dasselbe mit den Grundsätzen, welche die frühere Gesetzgebung leiteten, gebrochen und ein ganz neues Princip zur Geltung gebracht hat, zu erwarten geneigt sein möchte; andererseits ist es mir, da ich erst vor wenigen Tagen die Aufforderung zu der gegenwärtigen Berichterstattung erhielt, nicht möglich gewesen, eingehende Erkundigungen über die gemachten Erfahrungen einzuziehen.

Der Einfluß der vor nun bald vier Jahren eingeführten Gewerbefreiheit wird im Allgemeinen als ein erheblicher nicht bezeichnet werden dürfen, es sei denn, daß man in Anschlag

bringen wollte, daß das neue Gewerbegesetz die Gewerbetreibenden mancher und oft kostspieliger Weitläufigkeiten und die Behörden vieler undankbaren Arbeiten überhoben hat. Um die Behauptung, daß die Resultate der Gewerbefreiheit im Ganzen nur gering gewesen sind, zu belegen, kann ich mich auf die Mittheilungen beziehen, welche bei Gelegenheit der in den letzten Jahren abgehaltenen Amtsvisitationen gemacht sind. Bei diesen Visitationen ist die Wirkung der Gewerbefreiheit in manchen Districten des Landes als überall nicht bemerkbar, in den meisten andern als wenig hervortretend geschildert; es ist aber zugleich vielfach constatirt worden, daß das neue Gewerbegesetz im Allgemeinen eine günstige Aufnahme gefunden habe und daß nachtheilige Folgen der durch dasselbe eingeführten Gewerbefreiheit nicht eingetreten seien, ein Ergebniß, welches befriedigen wird, wenn man erwägt, daß die Uebelstände, von welchen Neuerungen begleitet sind, gerade anfangs am stärksten empfunden und beklagt zu werden pflegen.

Im Einzelnen möchte Folgendes zu erwähnen sein:

In den Städten, und namentlich in der Stadt Oldenburg, hat sich ein vermehrter Zuzug von Gewerbtreibenden, insbesondere von Schneidern, Schustern und Bauhandwerkern, gezeigt, von denen manche in knappen Verhältnissen leben sollen und durchaus in den Erwartungen, die sie bei ihrer Uebersiedelung gehegt haben mögen, getäuscht sein werden. Die bereits ansässig gewesenen Gewerbetreibenden werden die vermehrte Concurrenz manchmal ohne Zweifel drückend empfunden haben. Es ist aber, wie mir von kundiger Seite versichert wird, schon die Zeit gekommen, wo eine Ausgleichung sich vollzieht, indem diejenigen, welche den Versuch, ihr seitheriges Gewerbe in den Städten zu verwerthen, als fehlgeschlagen betrachten müssen, entweder zu einem andern Erwerbszweig übergehen, was ihnen ja jetzt unbenommen ist, oder aber als Gehülfen und Mitarbeiter in größeren Betrieben thätig werden. Die Schmiede und Schlosser treten als Fabrikarbeiter ein, die Schneider arbeiten für Kleidermagazine.

Thatsache ist es ferner, daß auf dem Lande die Zahl der

selbständigen kleinen Handwerker und der Inhaber von Höckereien sich vermehrt hat. Daß dem Gemeinwohl daraus ein Nachtheil erwachsen sei, ist nicht bemerkt worden. Was die Anlage von Getreidemühlen betrifft, deren Freigebung bei den Berathungen des Landtags über das Gewerbegesetz im Interesse des Publikums als nicht unbedenklich bezeichnet wurde, so dürften sich die gehegten Besorgnisse nicht bestätigt haben. Es haben sich allerdings die Mühlenanlagen seit Erlassung des Gewerbegesetzes erheblich vermehrt, indem bis zum Herbst 1864 zwei Wasser-, siebenzehn Wind- und sieben Dampfmühlen hergestellt sind; diese Vermehrung wird aber nicht auffallend groß erscheinen, wenn man erwägt, daß das Herzogthum seither im Vergleich mit anderen Ländern, z. B. mit Preußen, wenig Mühlen besessen hat, und wenn man sieht, daß in den Jahren von 1848—61 wegen anerkannten Bedürfnisses und trotz der Rücksicht, die auf den ordentlichen Fortbestand der vorhandenen Mühlen genommen wurde, eine Wasser-, dreiunddreißig Wind- und vier Dampfmühlen concessionirt sind. Am bedeutendsten ist die Zunahme der Mühlen im Amte Westerstede, wo seit Einführung der Gewerbefreiheit zu neun Windmühlenanlagen die polizeiliche Genehmigung ertheilt worden ist, während in anderen Districten überall keine Mühlenanlagen vorgekommen sind. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die neuen Mühlenanlagen die alten gelitten haben; es mag sich auch schon herausgestellt haben, daß unter den neuen Unternehmungen einige verfehlt sind; Klagen über zu große Concurrenz und dadurch veranlaßten schlechten Betrieb des Gewerbes sind im Publikum nicht laut geworden.

Erwähnt mag endlich noch werden, daß seit Erlassung des Gewerbegesetzes an mehreren Orten, insbesondere in Cloppenburg, Dinklage, Lohne und Vechta, größere Fabrikanlagen zum Schwarzbrodbacken hergestellt sind, welche gutes und wohlfeileres Brod, als früher die Bäcker, liefern und nach weiterer Umgegend versenden, so daß z. B. in Friesoythe meistens nur Schwarzbrod aus der Cloppenburger Fabrik verbraucht werden

soll. Diese Anlagen dürfen gewiß als ein Zeichen des Aufschwunges unserer Industrie zu begrüßen sein.

Wenn nun nach den gegebenen Andeutungen die Wirkungen der Gewerbefreiheit im Allgemeinen als erheblich sich nicht herausgestellt haben, so mag solches, abgesehen davon, daß das Gewerbegesetz erst seit wenigen Jahren in Kraft ist, vorzugsweise darin seinen Grund haben, daß auch schon früher manche Gewerbe als freie galten und bei den concessionspflichtigen Gewerben die Verwaltung bemüht war, der freien Bewegung möglichst Vorschub zu leisten, indem sie bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen soweit möglich den freieren Ansichten folgte, selbst auf die Gefahr hin, dabei nach anderen Gesichtspuncten, als wie sie im Geiste der gegebenen Vorschriften begründet waren, zu verfahren, und indem sie da, wo es irgend zulässig erschien, die in concreten Fällen hervortretenden Härten durch Dispensationen zu mildern suchte.

Berichterstatter Dr. Wilkens aus Bremen:

Meine Herren! Die bei dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse liegen in Bremen anders als in Oldenburg, dessen Erfahrungen mit der Gewerbefreiheit der Vorredner uns vorgeführt hat. Der Mittelpunct des Bremer Staates ist eine Stadt von 70,000 Einwohnern, in der etwa 30,000 dem Gewerbstand angehören, also mehr als im ganzen Großherzogthum Oldenburg. Die Einführung der Gewerbefreiheit war daher bei uns für eine größere Anzahl von Staatsangehörigen von Bedeutung. Um diese Einführung ist ein erbitterter Kampf geführt, in dem namentlich die Anhänger der Zünfte mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Gewerbefreiheit stritten; zahlreiche Spuren dieser Erbitterung sind bis auf den heutigen Tag zurückgeblieben, wiewohl es sich gezeigt hat, daß die verderblichen Folgen, welche die Zünftler prophezeihten, nicht eintreten. Hierin aber liegt gerade der Hauptnachweis für die Gewerbefreiheit, daß keine nachtheiligen Folgen hervorgetreten sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß man, wenn es sich um Wegräumen alter Schranken handelte, die dem Gewerbestande Bedingungen auflegten, Schwie-

rigkeiten bereiteten, einen bestimmten gesetzlichen Entwicklungsgang vorschrieben, sich zunächst fragen muß, ob die neue Freiheit nachtheilige Folgen gehabt hat. Ruin des Gewerbestandes, Proletariat, das waren die Folgen, die von den Zünftlern uns mit Sicherheit in Aussicht gestellt wurden, wenn jene Beschränkungen hinweggeräumt würden. Hiervon ist Nichts eingetreten, wohl aber lassen sich schon jetzt wohlthätige Folgen nachweisen.

Die Gewerbefreiheit ist in Bremen durch Gesetz vom 4. April 1861 eingeführt; es folgte bald die Aufhebung des großen Bürgerrechts, dessen Erwerbung durch eine Abgabe von 400 Thalern und den Nachweis bedingt gewesen war, daß weder der Nachsuchende noch seine Nachkommen jemals der Armenkasse zur Last fallen würden; endlich wurde der Wirthschaftsbetrieb freigegeben, so daß nunmehr auch dieses Gewerbe gegen eine geringe Abgabe unter Erfüllung gewisser polizeilicher Bedingungen von einem Jeden betrieben werden kann. Die erste Folge dieser Freiheiten mußte sich geltend machen bei solchen, die früher abgehalten wurden, sich selbständig zu etabliren. Lehrjahre und Wanderschaft waren nicht mehr Bedingungen des selbständigen Betriebes; jeder volljährige Bürger, der seine Einzeichnung nachsuchte, konnte von nun an für eigene Rechnung ein Gewerbe treiben. Die Lohnsätze, die früher einer Taxe unterworfen waren, regulirten sich jetzt nach anderweitigen Verhältnissen; bei einzelnen, z. B. den Baugehülfen, ging der Lohn von 48 Grote je nach der Arbeit auf 54, 60 Grote bis auf 1 Thaler in die Höhe. Die Stückarbeit ist bedeutender geworden als die Tagearbeit. Früher hatte der Geselle keine Aussicht, durch Fleiß und Geschicklichkeit mehr zu verdienen als der Faule und Ungeschickte; jetzt richtet sich der Lohn direct nach der Leistung, und die Gesellen werden durchgängig als fleißiger und brauchbarer gerühmt. In manchen Gewerben hat sich die Zahl der Gesellen erheblich vermehrt, und doch werden sie gesucht, da Arbeit genug vorhanden ist. — Auch in Bremen ist unter den Gesellen eine Erscheinung hervorgetreten, von der man früher nichts wußte, — ich meine die Arbeitseinstellungen

zur Erzielung höheren Lohnes, die strikes. Wenn man diese auch nicht als eine directe Folge der Gewerbefreiheit betrachten kann, so ist es doch eine Erscheinung, die ohne Gewerbefreiheit erfahrungsgemäß nicht in der Weise auftritt, weil sie eine gewisse Selbständigkeit der Arbeiter voraussetzt. Unter einer schlichten, unselbständigen Arbeiterbevölkerung, wie z. B. in Schlesien, kommt sie nicht vor. Es ist wohl klar, daß die Frage, ob ein strike berechtigt sei oder nicht, sich lediglich nach den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles beurtheilen läßt. Ist der Lohnsatz zu niedrig, um diejenigen Bedürfnisse des Arbeiters zu bestreiten, auf die er Anspruch machen kann, dann ist gewiß die Bewegung und auch dieses Mittel, eine Lohnerhöhung zu erreichen, gerechtfertigt; ist der Lohn den Verhältnissen nach genügend, dann ist eben so unzweifelhaft der Krieg ein ungerechter, und wenn die Meister in demselben unterliegen, muß das Publikum den Schaden tragen.

Ein Fortschritt durch die Gewerbefreiheit ist aber nicht nur bei den Gesellen, sondern auch bei den Meistern zu bemerken. Es ist leichter gemacht, Meister zu werden; die größere Bildung giebt den Vorrang, und in richtiger Würdigung des Werthes höherer Ausbildung werden Arbeiterbildungsverein, Baugewerksschule, Zeichenschule fleißiger benutzt. Daß für die Meister Nachtheile aus der Gewerbefreiheit entstanden seien, sind sie nicht im Stande nachzuweisen; namentlich auch nicht, daß sich seitdem die Zahl der Fallissements im Gewerbstande vermehrt habe, wie vorher mit Bestimmtheit vorausgesagt wurde. Ich will hier nicht eine vollständige statistische Aufmachung vorlegen, sondern nur an einzelnen Gewerben zeigen, daß die Zunahme von Fallissements, wo sie eingetreten ist, nicht Folge der Gewerbefreiheit ist, sondern andere Ursachen hat und im Ganzen nur naturgemäß mit der Bevölkerung gewachsen ist.

Bei den wichtigsten, früher zünftigen und privilegirten Gewerben Bremens war die Zahl der Fallissements im letzten Jahrzehnt:

	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
Bäcker (Weißbäcker) . . .	—	2	4	1	1	—	2	2	1	3	4	—	4
Blechenschläger	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1
Buchbinder . .	—	1	1	1	2	—	1	—	—	—	2	—	—
Knochenhauer.	—	—	1	5	2	—	—	1	—	4	3	2	3
Krämer	2	3	—	3	10	3	4	2	2	1	2	—	1
Lohgerber . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Maurermeister	—	1	—	—	—	1	1	—	2	3	3	3	4
Sattler	2	2	2	2	2	—	1	1	1	2	1	—	—
Schmiede und Schlosser . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Schneider . .	2	5	6	7	8	2	2	3	1	4	4	5	5
Schuhmacher .	2	4	3	1	4	4	6	2	1	2	6	11	1
Tischler	3	4	5	5	7	3	3	3	2	2	1	3	3
Zimmermeister	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	1	2
	13	23	22	26	37	14	23	14	11	23	27	27	27

Bei wachsender Bevölkerung ist ein ungünstiges Steigen dieser Zahlen nicht zu bemerken; namentlich ist nicht seit 1861 eine Zunahme hervorgetreten. Die Gesammtzahl ist vielmehr für 1856 größer, für 1855 verhältnißmäßig eben so groß. Seit der Gewerbefreiheit ist nur die Zahl der 1863 fallirten Schuhmacher auffallend; diese ist nicht der Gewerbefreiheit zuzuschreiben, sondern localen Umständen, insbesondere der Auflösung des Gerbevereins.

Die seit der Gewerbefreiheit eingetretene größere Wohlhabenheit zeigt sich in der Vermehrung der Sparkassen-Einlagen, die vorzugsweise von den Gewerbetreibenden benutzt werden. In den Sparkassen des Bremer Staats waren nämlich Guthaben der Einleger vorhanden am Ende des Rechnungsjahres

1860: 5,220,615 ℛ𝓉 oder per Kopf d. Bevölkerung 54 ℊ𝓇 G.
1861: 5,773,620 " " " " " " 59 " "
1862: 6,344,148 " " " " " " 63 " "
1863: 6,382,342 " " " " " " 63 " "
1864: 6,064,202 " " " " " " 58 " "

Von 1860—1862, also bis beinahe zwei Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit, ist eine Steigerung der Guthaben

zu bemerken; erst 1863—1864 zeigt sich ein Fallen, das aber gewiß nicht auf Rechnung der Gewerbefreiheit zu schreiben ist. Es ist vielmehr bekannt, daß in diesen Jahren der Bremer Handel und Verkehr unter dem Amerikanischen und Schleswig-Holsteinischen Kriege erheblich gelitten hat. Dies ergiebt zur Genüge, daß Bremen 1861 von den Vereinigten Staaten für 19 Millionen einführte, während die Einfuhr sich 1862 auf 11 Millionen reducirte; daß die Ausfuhr 1860 nach den Vereinigten Staaten 13 Millionen betrug gegen nur 6⅓ Millionen in 1861. Auch jetzt hat die Ein- und Ausfuhr Bremens noch nicht wieder die Höhe erreicht, auf der sie vor dem Eintritt jener gewaltigen und nachhaltigen Verkehrsstörungen stand. Auch die Zahl der Schosser, die von einem Einkommen von 250 Thaler und mehr steuern, ist in fortwährendem Wachsen begriffen, und zwar nicht nur die absolute Zahl, sondern auch der Bruchtheil der Gesammtbevölkerung. Die Angehörigen der Industrie machen aber nach der Zählung von 1862 etwa 44 Procent der Bevölkerung aus, und man wird nicht fehlschließen, wenn man annimmt, daß bei dem Wachsen der Zahl der Schosser gerade ein erheblicher Theil derer, die ein Einkommen von 250 Thaler erreichen, dem Gewerbestand angehört. Das Ergebniß der Einkommensteuer von 1859 bis 1863 war aber folgendes:

Die stadtbremische Bevölkerung betrug Ende:		Ein Einkommen von 250 ℛ︁ und mehr haben genossen, bezw. in dem folgenden Jahre versteuert:
1857:	62,199 Einw.	5632 Einwohner.
1858:	63,283 "	5998 "
1859:	64,385 "	6361 "
1860:	65,507 "	6420 "
1861:	66,648 "	6675 "
1862:	67,942 "	6804 "
1863:	69,300 "	7454 "

Es kamen demnach auf 1000 Einwohner in den Jahren 1857, 1858, 1859: 95 Schosser; 1860, in dem Jahre vor Einfüh-

rung der Gewerbefreiheit, 98 Schosser; 1861, in dem Jahre der Einführung, 100 Schosser; eben so viel im Jahre 1862, und zwei Jahre nach dem Genusse der Gewerbefreiheit (1863) 107 Schosser auf 1000 Einwohner.

Als eine günstige Erscheinung seit Einführung der Gewerbefreiheit ist ferner hervorzuheben, daß sich die Benutzung der Leihhäuser, in welchen vorzugsweise von Gewerbetreibenden die nothwendigsten Möbeln und Bekleidungsgegenstände versetzt werden, bei Zunahme der Bevölkerung vermindert hat.

Die Zahl der von der Leihanstalt ausgegebenen Pfandscheine betrug nämlich

1861: 13,972, auf die 24,855 Darlehn entnommen wurden,
1862: 12,928, „ „ 22,636 „ „ „
1863: 11,908, „ „ 21,959 „ „ „

Durch diese Thatsachen werden die Vorwürfe der Zünftler genügend widerlegt. Es ist auch eigenthümlich, daß diejenigen, welche auf die Gewerbefreiheit schelten, selbst in den besten Vermögensverhältnissen leben, und daß man keine Stimme laut werden hört, daß Jemand persönlich Nachtheil durch die Aufhebung des Zunftzwangs erlitten haben will. Auch als Mitglied des Ausschusses des Vorschußvereins habe ich nie erlebt, daß man bei Erörterung der Verhältnisse von Gewerbetreibenden die Aufhebung der Zünfte als den Grund der Verlegenheit angegeben hätte.

Trotz alledem opponiren die Anhänger der Zunft noch immer mit Energie in Bürgerschaft und Vereinen gegen die Gewerbefreiheit, beklagen im Allgemeinen die ihnen dadurch erwachsenen Nachtheile und schildern die angeblich entstandene Noth. Namentlich führen sie an, daß sich die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden vermehrt habe, — dies ist statistisch nicht zu widerlegen, aber die Vermehrung ist keine übermäßige, sondern dem wachsenden Bedürfniß entsprechend. Neue Läden entstehen an allen Straßen und erwerben sich Kundschaft; die älteren aber verlieren nicht an Kunden, sondern erfreuen sich der Erweiterung ihres Geschäftes.

Dabei sind wir erlöst von vielen Mängeln, die das alte

Zunftwesen mit sich brachte: von der Hetzerei der Bönhasen, den verdrießlichen Zunftprocessen, den ärgerlichen Streitigkeiten der Zünfte unter einander.

Auch ein anderer Nachtheil für den Bremer Gewerbestand, auf den die Zünftler großes Gewicht legten, ist nicht eingetreten — die Ueberschwemmung mit auswärtigen Producten. Im Gegentheil hat sich die Einfuhr von Handwerkerwaaren eher vermindert als vermehrt. Die Gesammteinfuhr an Mobilien betrug in den Jahren

1859 für 170,280 Thaler,
1860 „ 164,540 „
1863 „ 93,709 „

Dies sind Zahlen, die zwar kein ganz richtiges Bild der Einfuhr geben, da sie die Transitogüter mit befassen, die aber doch jedenfalls genügen, um das Verlangen nach einem Schutzzoll, einer neuen Beschränkung, ungerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die Sache liegt in der That vielmehr so, daß das Publikum seit der Gewerbefreiheit zu den einheimischen Producten mehr Zutrauen gewonnen hat und sich mehr und mehr gewöhnt, Möbeln und Ausstattungsgegenstände, die früher vielfach von Außen bezogen wurden, in Bremen zu kaufen.

Uebrigens dürfte als charakteristisch hervorzuheben sein, daß zwar die durch die Frage der Gewerbefreiheit hervorgerufene Parteibildung im Ganzen noch besteht, daß die s. g. Zünftler zusammenhalten, gelegentlich gegen die Gewerbefreiheit schelten und operiren, daß aber dieselben Herren andrerseits viel liberaler geworden sind. Handelt es sich um Freigebung anderer Beschäftigungen, der Advocatur, des Mäklerwesens, der ärztlichen Praxis, so haben die Gewerbetreibenden hiergegen jede Opposition aufgegeben; im Gegentheil findet die Freiheit der Concurrenz in diesen Zweigen der Thätigkeit gerade in ihnen die eifrigste Vertretung in der Bürgerschaft.

Zum Schlusse kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, wie gerade in der Frage der Gewerbefreiheit der Nutzen des Congresses sich bewährt hat. Seitdem die Gewerbefreiheit im Jahre 1858 auf der Tagesordnung stand, zu einer Zeit, wo

nur geringe Aussicht auf praktische Erfolge in der Gesetzgebung vorlag, sind die Schranken des Zunftwesens gefallen in Oesterreich, Nassau, Baden, den Thüringschen Staaten, in Oldenburg, Hamburg und Bremen. Die befürchteten Nachtheile sind nirgends hervorgetreten, segensreiche Folgen treten überall hervor, und darf dies erfreuliche Resultat als eine der schönsten Errungenschaften des Congresses betrachtet werden. Hoffen wir, daß bald überall in Deutschen Landen die Schranken des Zunftzwanges fallen; hoffen wir, daß alle Staaten der Segnungen der Gewerbefreiheit theilhaftig werden; hoffen wir und streben wir dahin, daß die nothwendige Ergänzung, die Freizügigkeit, uns bald die Vortheile ganz erschließt! Jetzt noch muß, wer von Außen nach Bremen zieht, 60 Thaler zahlen, 40 Thaler die Frau, und außer dieser Abgabe den Beweis eines genügenden Erwerbes führen. Namentlich die letztere Bestimmuug kann von einer illiberalen Behörde in chikanöser Weise benutzt werden. Wer aus irgend welchem Grunde der Behörde nicht gerecht ist, kann in Folge jener Bestimmung, die ihrer Natur nach die Entscheidung in willkürliches Ermessen legt, gesetzlich die Aufnahme nicht erzwingen. Sollte die Einführung der Freizügigkeit durch ein Gesetz nicht zu erreichen sein, so sind wenigstens Verträge mit den Nachbarstaaten abzuschließen, nach denen den Angehörigen der mitcontrahirenden Staaten alle Rechte der Inländer zustehen. Mit Frankreich und Amerika sind bereits früher solche Verträge abgeschlossen, und was man den fremden Nationen gewährt, das wollte man den deutschen Nachbarn verweigern? Im Wege der Staatsverträge ist jedenfalls Etwas zu erreichen und dadurch der Zustand anzubahnen, daß wir durch ganz Deutschland der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit genießen.

Das Deutsche Rettungswesen zur See.

Berichterstatter Dr. Emminghaus aus Bremen:

Das Rettungswesen zur See ist bereits zweimal Gegenstand der Verhandlungen des wirthschaftlichen Vereins für Nord-West-Deutschland gewesen. Das erstemal wurde eine Commission niedergesetzt, die sich mit der Frage der Organisation eines

Vereins für jene Aufgabe beschäftigen sollte; das zweitemal (in der Versammlung zu Harburg) wurde für diesen Zweck ein Beitrag von hundert Thalern bewilligt. Dies ist der Grund, weßhalb heute mit wenigen Worten auf die Sache zurückgekommen wird.

Als in Hannover die Sache zum erstenmale angeregt wurde, war man allgemein der Ansicht, die Förderung des Rettungswesens zur See sei eine nationale Aufgabe, und es könne nicht frommen, dieselbe an verschiedenen Puncten in die Hand zu nehmen; wolle man Etwas erreichen, so müsse dies durch einen einheitlichen Deutschen Verein geschehen. Wie dieser zu organisiren, in welcher Weise überhaupt die Aufgabe anzugreifen sei, darüber sollte die eingesetzte Commission berichten. Diese Commission aber hat nie ein Ergebniß ihrer Verhandlungen mitgetheilt, meines Wissens ist dieselbe überall nicht zusammengetreten. Jener Versammlung aber bleibt das Verdienst, die wichtige Sache in Anregung gebracht zu haben. Inzwischen hat sich für einen engeren Kreis ein Verein gebildet, der Ostfriesische. Diesen Verein durch eine Gabe von hundert Thalern aus unserer Vereinskasse zu unterstützen, ward in der Harburger Versammlung beschlossen. Seitdem ist die Sache zwar nicht auf dem unsererseits vorgeschlagenen Wege fortgeführt, hat sich aber doch in erfreulicher Weise weiter entwickelt. Ehe ich davon spreche, sei mir vergönnt, kurz die Bedeutung des Rettungswesens zur See hervorzuheben.

Die Gefahr zur See, der Schifffahrt, hat sich gemindert durch den Fortschritt der Naturwissenschaften, durch die Entwicklung der nautischen Technik. Ein gut gebautes, gut geführtes Schiff wettert auf hoher See den Sturm ab. Groß aber sind die Gefahren der Küstenschifffahrt; viel zwar ist geschehen durch gute Karten, Warnungszeichen, Tonnen, Baken und Leuchtthürme, aber an der Küste droht der Sturm trotzdem Untergang und Verderben, weil der Schiffer nicht Wasserraum hat, um beizudrehen und das Schiff vom Winde treiben zu lassen, wohin er will. Jahrhunderte hat man nicht daran gedacht, daß man noch in anderer Weise die Gefahren der

Schifffahrt mindern könne als durch jene Warnungszeichen. Es herrschte die Idee des Strandsegens; Schiff, Ladung und Mannschaft, die an der Küste ihren Untergang fanden, betrachtete man als das unvermeidliche Opfer des empörten Elements und nahm das anschwemmende Gut mit Freude und Dank gegen Gott an sich. Erst in diesem Jahrhundert erkannte man, daß die Meeresanwohner noch eine andere Aufgabe zu erfüllen haben.

1824 entstand in England ein Privatverein, der 1850 bereits 90 Stationen zählte. In der Unterhaltung dieser Rettungsstationen, in Geldbelohnungen und Medaillen für Rettung aus Seegefahr bestand die Thätigkeit des Vereins, der trotz erheblicher Betheiligung und reicher Geldmittel keine entsprechende Wirkung hatte. Der Fehler lag in der Verfassung, die einer einheitlichen Leitung entbehrte. Da trat 1851 der hochherzige Herzog von Northumberland an die Spitze, der Verein wurde vollständig umgestaltet und entfaltete nun als Royal-life-boat-institution eine großartige Thätigkeit. Der Herzog richtete seine Aufmerksamkeit zunächst auf Gewinnung eines geeigneten Bootes. Durch Ausschreibung eines Preises von hundert Pf. St. für das beste Modell wurde eine lebhafte Concurrenz hervorgerufen und als das geeignetste das s. g. Peak'sche Boot gefunden, das seitdem auf den englischen Stationen eingeführt ist.

Seit dieser Zeit ist in England das Rettungswesen zur See eine nationale Sache geworden, das ganze Volk nimmt Theil an dieser Aufgabe, jede durch den Verein gelungene Rettung findet sofort ihren Weg durch alle Zeitungen, die Besatzung der Boote fühlt sich im Dienste einer großen nationalen Sache und nimmt aus diesem Bewußtsein Muth und Aufmunterung für die Beschwerden und Gefahren ihres Berufes; denn man kann nicht annehmen, daß die kleinen Belohnungen, die der Verein bietet, im Stande sind, die Küstenbevölkerung zu einer solchen Thätigkeit anzutreiben, wie sie von derselben entwickelt wird. Großartige Summen werden gezeichnet; der Verein nimmt jetzt jährlich etwa 140,000 Thaler ein und unterhält

bereits 132 Rettungsstationen, die die Englische Küste wie ein Netz umspannen. Bis zum Jahre 1863 waren schon 13,600 Menschenleben durch Hülfeleistung des Vereins gerettet. In den furchtbaren Winterstürmen des Jahres 1863 fanden 1600 Strandungen in der Nähe der Englischen Küsten statt; in der kurzen Zeit von zwei Monaten wurden 568 Menschen ein Opfer der Schifffahrt, aber etwa 4500 wurden gerettet, und davon 500 erweislich durch Rettungsboote des Vereins.

Ueber die Einrichtungen des Vereins will ich keine Worte verlieren; theils sind dieselben bekannt, theils liegen sie außer dem Bereich unserer heutigen Verhandlung. Nur das will ich hervorheben, daß die Belohnungen für die Mannschaften gering sind. Dieselben erhalten für Uebungsfahrten bei Tage 1 Thaler, bei Nacht 1⅔ Thaler; für Rettungsfahrten bei Tage 3⅓ Thaler, bei Nacht 6⅔ Thaler, — außerdem Medaillen und Prämien für außerordentliche Leistungen.

In Deutschland giebt es leider keine Strandungsstatistik; keiner der Deutschen Küstenstaaten hat diesen Zahlen Aufmerksamkeit geschenkt. Die flach und langsam abfallenden Strände unserer Küsten mit den weit ins Meer sich erstreckenden Untiefen sind aber gefährlicher als z. B. die steilen Küsten West-Englands. Erst in letzter Zeit hat man in Deutschland der Sache Aufmerksamkeit geschenkt und nach ungefährer Schätzung die Zahl der Strandungen in der Nähe unserer Küsten auf jährlich 150 bis 160 ermittelt. Man muß dabei bedenken, daß in England jährlich 300,000 Schiffe aus- und einlaufen, während der Gesammtschifffahrtsverkehr aller Deutschen Staaten sich auf 60,000 bis 70,000 aus- und einlaufende Schiffe berechnet. Wenn aber an den Deutschen Küsten auch verhältnißmäßig weniger Strandungen vorkommen als an den Englischen, so kommt in Betracht, daß an unseren Küsten die Rettung schwieriger, die Zahl der nothwendigen Stationen daher größer ist. Vor Kurzem hat ein erfahrener Seemann in Stettin eine Karte der Strandungen an der Preußischen Küste herausgegeben, die bis 1857 zurückreicht, mit der Notiz, daß sich in den Jahren von 1857 bis

1861 die Zahl der Strandungen auf 384, darunter allein für den Strand von Coeslin auf 88 stellt *).

Außer England sind auch andere Staaten thätig gewesen für das Rettungswesen; so namentlich Dänemark, freilich mit Vernachlässigung Schleswig-Holsteins (die ganze, bekanntlich so gefährliche Westküste hat keine Station). Im Uebrigen existiren seit 1850 26 Stationen, welche in den 14 Jahren ihres Bestehens 1300 Menschenleben gerettet haben. Die Statistik über das Rettungswesen in Dänemark, das dort vom Staate geleitet wird, läßt Nichts zu wünschen übrig.

Stationen in Rußland, Schweden und Preußen scheinen keine Resultate erzielt zu haben; wenigstens ist über Rettungen Nichts bekannt geworden.

Erst seit dem Jahre 1861 regt es sich auch in Deutschland; in diesem Jahre trat der erwähnte Ostfriesische Verein zusammen, der es bereits auf 8 Stationen gebracht hat und in den 18 Monaten nach Vollendung der ersten Station 53 Menschenleben rettete. 1862 trat sodann der Hamburger Verein in's Leben, der im Besitze von zwei Stationen ist und im vorigen Jahre 16 Leben rettete. Der jüngste Verein endlich ist der Bremer mit zwei Stationen, Wangerooge und Bremerhafen. Am letzten Orte befindet sich ein Peake'sches Boot, welches auf telegraphische Ordre vom Leuchtthurm gefährdeten Schiffen zu Hülfe eilt; es wird vom Hafen durch einen Dampfer hinausgeschleppt und hat vorzugsweise die Bestimmung, an Orten verwandt zu werden, wo die Dampfschiffe nicht mehr herankommen können. Das Boot ist, wie gesagt, ein Peake'sches, während sonst in Deutschland die Amerikanischen Böte nach Francis' Patent eingeführt sind. Die drei an der Nordseeküste bestehenden Vereine haben jährlich etwa über 6000 Thaler zu verfügen.

---

*) Die 384 Schiffbrüche und Strandungen vertheilen sich auf die acht Jahre, die diese statistische Notiz umfaßt, folgendermaßen: 1857: 31; 1858: 48; 1859: 38; 1860: 44; 1861: 52; 1862: 51; 1863: 49; 1864: 71.

So ist denn in den letzten Jahren ein Anfang gemacht, aber weit mehr ist zu thun übrig, und was mehr noch in's Gewicht fällt, das Werk ist nicht auf der richtigen Grundlage begonnen. Nach Angabe von Sachverständigen genügen nicht die in drei Gruppen bestehenden 13 Stationen, sondern es ist ein Netz von 60 bis 70 Stationen erforderlich. Die Einrichtung dieser Stationen würde eine einmalige Ausgabe von 100,000 Thalern und der Unterhalt eine jährliche Verwendung von 10,000 Thalern erfordern. Diese Summen klingen zwar nicht unbedeutend; aber was sind sie im Verhältniß zu dem Reichthum unseres gesammten Vaterlandes, wie verschwinden sie gegen die Bedeutung der nationalen Aufgabe, welche mit Hülfe dieser Mittel zu lösen wäre?

Wie aber ist das Werk auszuführen, um auch nur annähernd dem Englischen Royal-life-boat-institution an die Seite gestellt werden zu können? — Die drei Vereine werden mit Eifer verwaltet, aber sie bestehen ganz selbständig neben einander. Nicht einmal die Erfahrungen werden ausgetauscht, so daß kein Verein aus dem Bestehen des andern einen Vortheil zieht.

Auf diesem Wege ist es nicht möglich, das Ziel zu erreichen, die ganze Deutsche Seeküste mit einem Netze von Rettungsstationen zu umziehen. Auf diesem Wege bleibt die Entstehung fernerer Stationen dem Zufall überlassen, und wenn wir auch in einer Reihe von Jahren neue Vereine mit neuen Stationen in's Leben treten sehen, so ist doch die Lösung der Gesammtaufgabe nicht gesichert.

Im Bremer Verein glaubte man, es gebe kein einfacheres und sicheres Mittel als das, die bestehenden Vereine zu einem einzigen zu vereinigen. Wäre dieser Plan gelungen, so hätten wir an Stelle eines Ostfriesischen, Hamburgischen und Bremischen Vereins e i n e n Deutschen Verein mit e i n e r Kasse und einheitlicher Thätigkeit nach einem gemeinsamen Plane gehabt. Mit diesem Resultate hätte man dem Deutschen Volke gegenüber treten und die Förderung der Sache von ihm fordern können. Der kleine Deutsche Verein würde sich bald erweitert haben,

bis sein Gebiet sich über ganz Deutschland, seine Stationen sich über den ganzen Küstenstrich ausgedehnt hätten. Der Plan scheiterte. Der Ostfriesische Verein hielt es nicht in seinem Interesse, beizutreten; der Hamburger Verein lehnte die beantragte Verschmelzung ab, und so stand Bremen allein. Wir Bremer hatten vorgestellt, daß es jedem Vereine allein nicht möglich sein würde, das Deutsche Volk zu interessiren; wollte man sich an das Inland um Beiträge wenden, so würde es heißen, die Sache sei am unrechten Ende angefaßt, wenn eine einheitliche Leitung fehlte; man werde unwillig werden, wenn Gaben zu demselben Zweck von drei verschiedenen Seiten verlangt würden; an vielen Stellen würden sich, weil dort eine Rettung selten sein würde, keine Stationen bilden, wiewohl auch solche Puncte in dem Netze nicht fehlen dürften: auf diese Ausführungen nur die Antwort, man halte den Beitritt nicht in seinem speciellen Interesse! Der Bremer Verein will über die Gründe der Ablehnung nicht urtheilen, noch sich durch das Scheitern dieses Planes entmuthigen lassen. Dies um so weniger, als gerade in letzter Zeit im Inlande das Interesse für diese Sache in überraschender Weise erwacht und der Einwand, das Inland werde sich für das Rettungswesen zur See nicht erwärmen lassen, bereits thatsächlich widerlegt ist. Die Angelegenheit fand in sämmtlichen größeren Blättern des Inlandes Vertretung; ein Blatt begann mit einer Sammlung, bevor noch von Gründung eines Deutschen Vereins die Rede war, und in kleinen Beiträgen kam in ganz kurzer Zeit eine Summe von über 1200 Thalern zusammen. Inländische Vereine, frühere Flottenvereine, boten uns ihre Dienste an, andere Blätter waren bereit, zu Sammlungen aufzufordern; vor der Hand sind diese Anträge abgelehnt in der Ueberzeugung, daß mit Geld Nichts gedient sei, bevor nicht eine Centralstelle zur Verwendung desselben geschaffen sei. Eine allgemeine Versammlung für Alle, die sich für das Rettungswesen interessiren, ist daher auf den 29. Mai nach Kiel ausgeschrieben; eine große Theilnahme steht zu erwarten und soll dort der Plan eines Deutschen Vereins vorgelegt und die Constituirung vorgenommen werden.

Die Grundzüge des Statuten-Entwurfs sind naturgemäß und einfach. Der Gesammtverein besteht aus den Bezirksvereinen an den Küsten und im Inlande. Die inländischen Vereine haben nur die Aufgabe, Interesse zu erwecken und zu erhalten und Beiträge zu sammeln, die Küstenvereine außerdem die Verwaltung der Stationen. Schon haben sich an den Küsten auf Grund des Statuts einige neue Vereine gebildet, so in Stettin und Danzig; vier weitere in Schleswig-Holstein sind in der Bildung begriffen. Es ist eine große nationale Aufgabe, und dabei eine Aufgabe, die sich leichter erreichen läßt als jede andere, da bei ihr alle politischen Partei-Interessen wegfallen und die Tendenz lediglich eine humane ist. Auch das Inland wird hiedurch mehr und mehr erfahren, daß wir ein Deutsches Meer haben, und von dem vielfach verbreiteten irrigen Glauben zurückkommen, es läge zwischen ihnen und dem Meere ein Deutschland entfremdeter Gürtel.

Ich lege Ihnen Allen die Sache an's Herz und lade Sie ein, nach Kiel zu kommen und mitzuarbeiten an der so dringenden und doch so leicht zu erreichenden Aufgabe!

(Zur Einsicht werden Exemplare der Denkschrift und der Einladungen niedergelegt.)

Der Vorsitzende spricht Namens der Versammlung den Berichterstattern über die Erfahrungen der Gewerbefreiheit in Oldenburg und Bremen, sowie dem Vorredner für seinen Vortrag über das Rettungswesen Dank aus und knüpft daran den Wunsch, daß die letztere Angelegenheit auch hier mehr Interesse und Unterstützung finden möge als bisher.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen übernimmt den Vorsitz.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Regierungsrath Strackerjan:

Der zur Verhandlung stehende Gegenstand hat schon einmal in der am 14. Januar 1860 in Bremen abgehaltenen Versammlung auf der Tagesordnung gestanden. Nach einer mehr theoretischen Verhandlung wurde damals der Antrag angenom-

men: „die Versammlung möge den Vorstand beauftragen, einen Ausschuß zu bilden, welcher Material in dieser Frage zu sammeln und in einer der nächsten Versammlungen zu berichten habe.“

Dieser Ausschuß ist, so viel mir bekannt, nie in Thätigkeit getreten, überhaupt blieb die ganze Frage, wenigstens hier, ziemlich ruhen, bis im Jahre 1863 ein practischer Versuch gemacht wurde durch Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs in der Oldenburger Zeitung. Dieser hatte das traurigste Schicksal, das ein Gesetzentwurf überhaupt haben kann — er wurde todtgeschwiegen. Endlich wurde durch die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft die Frage nach der Theilbarkeit des Grundbesitzes wieder angeregt und rief in allen Localvereinen wie auch in der Generalversammlung eine lebhafte Erörterung hervor, bei der die verschiedensten Ansichten laut wurden. Am Schlusse der Debatten in der Generalversammlung faßte der Vorsitzende das Resultat der Verhandlungen dahin zusammen: „daß die Mehrheit der Redner sich für Theilbarkeit, aber unter der Bedingung der gesetzlichen Regulirung der Erbrechtsverhältnisse ausgesprochen habe. Einige zweifelten, ob überall die Theilbarkeit auszusprechen sei, noch Andere wollten das Princip rein durchgeführt wissen und alles Weitere den Verhältnissen überlassen. Die Gründe der verschiedenen Ansichten werde das Protocoll ergeben.“

Bei allen diesen Verhandlungen ging man von vornherein davon aus, daß es principmäßig wünschenswerth sei, freie Verfügung über das Grundeigenthum zu gewähren; Bedenken wurden nur erhoben, ob es thunlich sei, jedem Einzelnen ganz unbeschränkt die Zerstückelung zu gestatten; namentlich wurde erörtert, ob bei dem Erbgang Naturaltheilung freizugeben sei, oder ob nicht wenigstens in dieser Hinsicht Beschränkungen aufrecht erhalten werden müßten; während von anderer Seite aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die Dispositionsbefugniß unter Lebenden Beschränkungen unterworfen bleiben sollte. Es ist nicht nothwendig, zu erörtern, wie wünschenswerth an und für sich die volle Verfügungsfreiheit auch über Grundeigenthum ist;

es kommt meines Erachtens nur in Frage, ob ein Mißbrauch dieser Freiheit zu befürchten ist und wie demselben vorgebeugt werden soll. Ich für meine Person bin der Ansicht, daß ein Mißbrauch nicht zu besorgen steht, ich glaube vielmehr, daß der Wunsch des Besitzers, seinen Gütercomplex zu erhalten, wenn nicht besondere Gründe zum Abtrennen vorliegen, dahin führen wird, daß er selten von der Zerstückelungsbefugniß Gebrauch macht. Dieser bei dem Grundbesitzer lebhafte Sinn des Zusammenhaltens wird ihn ebenfalls davon abhalten, durch letztwillige Verfügungen Dismembrationen herbeizuführen. Daher kann meines Erachtens auch die Testirfreiheit eine unbeschränkte sein. Bedenklicher ist es, ob eine Naturaltheilung unter den Intestat-Erben unbeschränkt gestattet sein soll. Im Budjadingerlande sowohl wie im alten Herzogthum findet sich Grund und Boden, der nicht dem Grunderben ab intestato zufällt, sondern hinsichtlich dessen jeder Miterbe Naturaltheilung verlangen kann. Von diesem Rechte machen trotzdem die Miterben selten Gebrauch, und wäre zu erwarten, daß die Sitte des Zusammenlassens wie jetzt bei dem s. g. Umlande, so auch bei den ganzen, der Geschlossenheit entkleideten Stellen überwiegen würde. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß das Recht jedes einzelnen Miterben, auf Naturaltheilung zu bestehen, häufig zur Dismembration führen wird, namentlich wo gelegentlich der Erbtheilung Zwistigkeiten entstehen. Da nun nach Aufhebung der Geschlossenheit der Stellen das Intestat-Erbrecht jedenfalls einer Regulirung bedarf, so scheint mir die Bestimmung wünschenswerth, daß, wenn der Erblasser nicht anderweitig disponirt hat und die Erben sich nicht über eine andere Art der Theilung verständigen, die Stelle als Ganzes vererbt und die Miterben mit Gelde abgefunden werden. Ob dabei ein Grunderbrecht wie im alten Herzogthum beibehalten, namentlich ob die Abfindungsquote von 20 Procent für alle abgehenden Kinder zusammen bleiben soll, erscheint mir allerdings zweifelhaft. Diese Frage, hinsichtlich deren die Ansichten sehr auseinandergehen, kann aber füglich hier unerörtert bleiben, und empfehle ich die Resolution:

Die Versammlung wolle sich dahin aussprechen:

1. es liegt kein genügender Grund vor, den Grundbesitzer in der Befugniß über die Theilung seines Grundbesitzes oder einzelner Grundstücke unter Lebenden oder auf den Todesfall zu verfügen, zu beschränken;
2. es erscheint aber wünschenswerth, daß, falls eine Verfügung für den Todesfall nicht getroffen, einer Theilung der einzelnen Grundstücke oder Grundbesitzungen behuf deren Vertheilung unter die einzelnen Erben, im Wege der Gesetzgebung und unter thunlichster Aufrechthaltung des bestehenden Erbrechts, entgegengewirkt werde.

In dem ersten Absatz ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, in dem zweiten das Bedürfniß einer Regelung der Intestat-Erbfolge zur Verhütung von Naturaltheilungen, ohne über die Art der wünschenswerthen gesetzlichen Bestimmungen specielle Vorschläge zu machen. Wie dies zu beordnen, darüber gehen die Ansichten zu sehr auseinander; der Eine will, die Stelle soll im Ganzen zum Verkauf aufgesetzt werden, der Andere will ein Grunderbrecht mit 20 Procent Abfindung; dem Dritten scheint diese Bevorzugung des Grunderben zu erheblich, und er will die Abfindungsquote vielleicht auf 30, 40 oder 50 Procent normiren. Um die Debatte nicht auf diese Einzelheiten zu führen, empfehle ich Annahme der Resolution, die dem Detail der gesetzlichen Regulirung Spielraum läßt.

Correferent Landes-Oekonomierath Rüder:

Ich stehe mit dem Vorredner insofern nicht auf demselben Standpunct, als ich nicht die Ueberzeugung gewinnen kann, daß es zum Segen unseres Landes ausschlagen wird, wenn sofort die vollständig freie Dispositionsbefugniß über Grund und Boden eingeführt wird, ohne ein gleichmäßig wirkendes Hemmniß der Naturaltheilung im Erbrecht. Ich gehe davon aus, daß wir, wenn wir wirken wollen, prüfen müssen, daß wir also den Boden, auf dem wir operiren, kennen müssen, und wie wir von anderer Seite eine Darstellung der rechtlichen Zustände auf diesem Gebiete in Hannover und Bremen zu erwarten haben, so will ich versuchen, Einiges über die jetzt bestehenden

Oldenburger Verhältnisse, so weit sie hier in Betracht kommen, vorauszuschicken.

Der größte Theil des Grundbesitzes unseres Landes ist geschlossen oder untheilbar; selbst früher freie Stellen sind dem Dismembrationsverbote unterworfen. Das Umland, das bei der Stelle befindliche, aber dem Zerstückelungsverbote nicht unterworfene Land, ist meist auf dem Folium der Stelle, aber „unter dem Strich" katastrirt. Die Aufnahme in die geschlossene Stelle steht frei, die Abtrennung muß genehmigt werden; sie wird in praxi genehmigt, wenn ein passendes Aequivalent den Verlust ersetzt oder es sich um Lostrennung eines generell unpractischen Stückes handelt. Seit zwei Jahrzehnten ist das Verfahren der Behörde in dieser Beziehung äußerst liberal. Die Gemeinheits- und Marken-Abfindungen, die Anschußmoore sind Theile der geschlossenen Stelle. Das Umland ist keinerlei Veräußerungs- oder Zerstückelungs-Beschränkung unterworfen. Bei der Ertheilung der Genehmigung zur Zerstückelung einer geschlossenen Stelle legte man früher wesentliches Gewicht auf die registerliche Qualität, d. h. man entschied nach nicht sehr präcisen Normen, wie groß eine Bau, Köterei u. s. w. sein müsse, und ertheilte die Genehmigung, wenn nach der erbetenen Abtrennung noch genügendes Areal übrig blieb. Jetzt werden die Entscheidungen mehr nach dem landwirthschaftlich-zweckmäßigen Standpunct getroffen. Die abschlägigen Bescheide machen seit Jahren nicht mehr als 6 Procent der Gesuche aus; die Lasten müssen natürlich regulirt, d. h. die theilbaren mit dem Stücke umgeschrieben, die untheilbaren repartirt werden. Es ist wohl gesagt, man solle bei dieser Frage das Erbrecht aus dem Spiele lassen; das ginge vielleicht, wenn wir ein Erbrecht hätten; bei der jetzt herrschenden Verschiedenheit muß es nothwendig in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.

Budjadingen hat stets frei theilbaren Grundbesitz gehabt, beschränkt nur in der Veräußerung durch die 1852 aufgehobene Stammgutsqualität. Das Erbrecht geht aber dahin, daß der Sitz, d. h. der Hof mit dem von demselben bewirthschafteten Grundbesitz, dem Grunderben bleibt. Aehnlich ist es in Land-

währden; nur ist dort der Begriff des „Sitzes“ anders interpretirt, indem man nur Haus, Garten und die unmittelbar daran liegenden Grundstücke darunter versteht. In Jeverland, wo die Geschlossenheit oberlich eingeführt ist, ist das Erbrecht das gemeine Recht; wird also die Geschlossenheit aufgehoben, so wird Naturaltheilung unbedingt eintreten, wenn nicht die Einsicht des Testators sie hindert. Im Münsterland war der Grundbesitz zum Theil pflichtig und dadurch gebunden; die freien Stellen sind dann später auch gebunden und hat es sich durch Gewohnheit ausgebildet, daß unter den Erben nicht naturaliter getheilt wird, sei es, daß die Stelle unter den Erben aufgesetzt, sei es, daß sie gegen Taxat einem übergeben wird. Im Saterland ist weder durch ein Theilungsverbot noch durch das Erbrecht ein Damm gegen Realtheilungen vorhanden. Wird nun also die Geschlossenheit der Stellen aufgehoben ohne Aenderung des Erbrechtes, so ist die Bewegung im Jeverland ganz frei, im Lande Währden fast frei, im Saterland ganz frei (unter Wegfall einiger durch die Verwaltung eingeführter Beschränkungen); im Münsterland werden Zweifel entstehen, da es sich fragen wird, in wie weit der bisherige Uebergang des Grundbesitzes auf einen Erben auf dem Princip der Geschlossenheit, in wie weit auf der alten Pflichtigkeit beruhe. Es drängt sich also auf, wenn die Gesetzgebung Hand an die Geschlossenheit der Stellen legt, daß sie dann auch gleichzeitig das Erbrecht regulirt, und zwar möchte ich eine Beordnung dahin empfehlen, daß im ganzen Lande die Grundidee des Budjadinger Erbrechts zur Geltung käme: daß der Sitz dem Grunderben gebührt. Es ist dann Sache des Vaters, die Stelle so zu formiren, daß er auch seinen übrigen Kindern gerecht wird.

Der Vorredner hat die Ueberzeugung von dem Nutzen der im Princip unbedingt freien Dispositionsbefugniß als eine so allgemeine dargestellt, daß ich nicht geneigt bin, auf diese Grundfrage näher einzugehen. Wäre die Versammlung zahlreicher von Landwirthen besucht, so würde mehr Interesse auch für diesen Theil der Frage herrschen, nämlich für die Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten der Geschlossenheit. Es ist in

der That äußerst schwierig, für die Beurtheilung der Theilungsanträge bestimmte Normen zu finden. Die Fläche oder registerliche Qualität ohne Rücksicht auf Boden- und Kulturverhältnisse kann nicht maßgebend sein. Ein anderer Weg ist in Sachsen eingeschlagen; dort ist ein Drittel des Katastralbetrags ganz frei gegeben. Eine solche Bestimmung würde bei uns ganz unpractisch sein; mit dem einen Drittel könnte bei vielen Stellen alles gute Land weggehen, so daß man die übrigen zwei Drittel unbedenklich auch fliegen lassen könnte. Diese Norm kann eine rationelle nicht genannt werden; sie kann nur stichhaltig werden, wenn eine bestimmte Verhältnißzahl von Acker- und Wiesenland hingestellt wird. Solche Normen aufzustellen, ist aber keine leichte Aufgabe, denn man wird nicht generell operiren können, sondern bei der großen Verschiedenheit unserer Boden- und Kulturverhältnisse die etwaigen Normen für die verschiedenen Landestheile verschieden ausarbeiten müssen. Welche Gegensätze aber unser kleines Land vereinigt, das möchten folgende Zahlen zur Genüge ergeben.

(Redner zeigte an einigen Beispielen die große Verschiedenheit der Verhältnisse von kultivirtem zu unkultivirtem Lande sowie der Vertheilung der verschiedenen Kulturarten im Herzogthum. Eine Uebersicht, die sich auf das ganze Herzogthum erstreckt, ist diesem Berichte angelegt.)

Solche Verschiedenheiten finden sich in den verschiedenen Gegenden unseres Landes; ähnliche Differenzen walten aber auch zwischen den einzelnen Stellen desselben Gebietes ob. Schwer ist es daher, verständige Normen aufzustellen; schwer, im einzelnen Falle ein gerechtes Urtheil zu fällen. Wir gehen daher auch meiner Ueberzeugung nach der Freigebung entgegen, aber es fragt sich, wie weit wir unter den gegenwärtigen, gegebenen Verhältnissen gehen wollen. Wenn ich der Ansicht bin, daß wir nicht so weit gehen dürfen, daß wir jeden Halt im Erbrechte aufgeben, so habe ich eine Erscheinung in unserem Lande vor Augen, die uns als warnendes Beispiel dienen muß. In Landwührden hat, wie oben angedeutet, die Bestimmung des Budjadinger Landrechts, daß dem Aeltesten der Sitz gebühre,

durch die Praxis eine sehr enge Auslegung und Anwendung gefunden. Durch den Erbgang sind die Stellen so klein geworden, daß die Gemeinde als eine Landwirthschaft treibende gesprengt ist. Jener Marschdistrict ist von der Hannoverschen Geest eingeschlossen; die Neigung des Geestbauern, seine Capitalien in Grundbesitz und zwar wo möglich in Marschländereien anzulegen, ist bekannt. Die Folge war, daß die Hannoversche Geest das Amt Deedesdorf als seine Sparbüchse betrachtete; die durch das Erbrecht gebotene Gelegenheit, Land von den in natura abtheilenden, abgehenden Kindern zu kaufen, wurde zum Erwerb von Mäh- und Weideland benutzt. Mehr und mehr Land kam in fremde Hände, der Betrieb der Landwührder Bauern ging zurück, die Stellen sind zu klein geworden, die großen Gebäude stehen öde und leer, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist untergraben. Allerdings ist die Lage dieses Landes eine eigenthümliche; aber ähnliche Folgen können auch in anderen Grenzdistricten eintreten, z. B. im Moorriem. Es wird den Besitzern nicht bedenklich erscheinen, die ohnehin verpachteten Kötereien zu veräußern, wenn auch die Ueberwegung eines Fremden unbequem sein mag. Tritt Geldnoth ein, so wird man unten von der Stelle die Fettweiden abschneiden, die für die Concurrenz des Capitals am zugänglichsten sind. Auch dies kann man sich noch gefallen lassen, da der Stellbesitzer sich besser steht, wenn er mit dem Erlöse aus den Fettweiden seine Schulden abträgt, als wenn er dieselben bei schwachen Mitteln verzinsen soll. Nun tritt aber ein Erbfall ein und es soll zu gleichen Theilen gehen; Geld muß geschafft und zu dem Ende aus dem übrigen Complex verkauft werden. Für das schlechte Moorland ist kein Käufer zu finden; das Beste wird also herausgeschnitten und die unwirthschaftliche Lage der Stellen ist da. Hier aber ist die Zerstückelung der Stellen noch eher zu ertragen als auf der Geest, wo der Fortschritt der Kultur bedingt ist durch ein weitaussehendes, auf Dauer berechnetes System; die Begründung aber und die Durchführung eines solchen Systems ist mehr oder weniger **bedingt** durch die Gebundenheit. Professor **Wicke** aus Göttingen hat kürzlich hier in einem Vor-

trag über Bodenverhältnisse geschildert, wie wenig Urkraft in unserm Geestboden sei; ohne diese kann man aber Nichts schaffen und kommt es daher darauf an, die Urkraft zu sammeln. Dies ist nur möglich durch ein weithinaussehendes, auf die Dauer von Generationen berechnetes Kultursystem. Je weniger Capital, desto schonender muß die Wirthschaft sein. Wie nun, wenn in einen solchen Betrieb ein Erbgang fällt? Man entgegnet, der Vater kann testiren. Aber sehen wir nicht alle Tage, wie schwer sich der Gebildete aus allerhand thörichten Rücksichten entschließt, bei Zeiten sein Haus zu bestellen? Wie viel schwerer fällt es aber dem weniger gebildeten, mit Geschäftssachen minder bekannten Landmanne! Die Rechtsverhältnisse müssen so sein, daß zu dem wirthschaftlichen Schaden, den der Tod eines Wirthes verursacht, nicht noch obendrein die Nachtheile einer irrationellen Erbtheilung treten, wenn der Erblasser versäumt hat, bei gesunden Tagen letztwillig zu disponiren.

Für den zweiten Satz der beantragten Resolution kann ich daher in der gegebenen Fassung nicht stimmen, sondern möchte die Formulirung vorschlagen, daß es im Eingang anstatt „wünschenswerth" „nothwendig" heißt, und daß die Worte „und unter thunlichster Aufrechterhaltung des bestehenden Erbrechts" gestrichen werden. Nothwendig erscheint mir, durch das Erbrecht ein Gegenwicht gegen die Naturaltheilung zu geben, und dies, glaube ich, wird nicht erreicht durch Anschluß an die wesentlich verschiedenen bestehenden Erbrechtssysteme, sondern durch ein generelles, den landwirthschaftlichen Betrieb sicherndes Princip. Wenn das geschieht, dann können wir allerdings das Weitere dem practischen Verstande des Eigenthümers überlassen. Dann ist es möglich, einen Wirthschaftsplan aufzustellen, den der Sohn nach dem Vater befolgt; so nur ist eine dauernde rationelle Bewirthschaftung möglich, nur unter dieser Voraussetzung kann mit Erfolg Hand an die weitere Kultur gelegt werden. Bei Lebzeiten mag der Eigenthümer frei verfügen; wenn da die Umstände oder das Interesse der Kinder eine Ab-

zweigung verlangen, kann er die Form wählen, die für den wirthschaftlichen Bestand der Stelle am wenigsten nachtheilig ist.

Im Allgemeinen ist häufig viel von dem Nachtheil der Zerstückelung gesprochen, von der Gefahr, daß ein landwirthschaftliches Proletariat geschaffen werde. Meine Herren! Ich weiß nicht, soll ich sagen, wir sind in der glücklichen oder wir sind in der unglücklichen Lage, 50,000 Jück mehr unkultivirtes als kultivirtes Land auf unserer Geest zu besitzen, und das bei einer geringen Bevölkerung. Es ist also die Möglichkeit gegeben, daß jährlich eine große Zahl kleiner Anbauerstellen begründet werde. Wer von dem väterlichen Sitze verdrängt wird, der kann als sparsamer Tagelöhner oder Arbeiter sich das Capital erwerben, um einen andern Grundbesitz in die Hand zu bekommen. Aber man muß auch fragen: wie wird es bei den ersten Kultivirenden, wenn ein Erbgang den kleinen, kaum in Kultur genommenen Besitz wieder zerstückelt? Damit ist der Landeskultur nicht gedient; diese Art Grundstücke bedürfen einer nachhaltigen Arbeit von Generationen, wenn Etwas erreicht werden soll. Es ist besser, wenn die Miterben Einem das Grundstück überlassen und selbst wieder wandern und als Arbeiter ein Capital ansammeln, als wenn jedes der Kinder aus Unverstand auf wenigen Jücken kaum in Angriff genommenen Neulandes eine kümmerliche Existenz fristet. Eine andere Gefahr, welche sich leicht realisiren wird, liegt in der Anhäufung des Grundbesitzes in einigen Händen. In guten Zeiten ist das nicht zu befürchten, in schlechten Zeiten kann es leicht eintreten. In schlechten Zeiten zieht sich das Capital zurück auf den eigenen Besitz; der Reiche ist in der Lage anzukaufen und zu arrondiren. Auch dadurch wird der landwirthschaftliche Fortschritt gehemmt.

Die Gefahren der Zerstückelung sind geringer in der Nähe von großen Städten, die eine bedeutende Menge Dünger produciren; sie fallen weniger in's Gewicht bei gutem Boden, der eine intensivere Bewirthschaftung zuläßt; sie wachsen in dem Verhältniß, in dem der Boden minder ertragsfähig ist. Erheblich ist das Areal, das bei stärkerer Parcellirung durch Wege

und Rain verloren geht; schon in der Marsch ist der Verlust bedeutend, der selbst bei der größten Sparsamkeit durch die Entwässerung absorbirt wird; unwirthschaftlich und unerträglich wird aber die Parcellirung auf den Eschen. Es heißt zwar, wir haben ja hiergegen ein Gegengewicht in den Verkoppelungsgesetzen; aber die Zusammenlegung ist nur zu erreichen, wenn die größeren Grundbesitzer noch die Majorität bilden. Je kleiner die Parcellen sind, desto hartnäckiger halten die Besitzer ihre Stücke fest. Auch aus diesem Grunde, meine Herren, concedirt die Landwirthschaft viel, wenn sie sich für die Theilbarkeit des Grundbesitzes ausspricht.

Dr. Schumacher aus Bremen: Mit wenigen Worten will ich die bei dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse Bremens, eines Staates, der seinen besonderen Charakter durch eine große Stadt, die seinen Mittelpunct bildet, erhält, darzulegen versuchen. Der Vorredner, der so eben sich in längerer Rede gegen die unbeschränkte Theilbarkeit ausgesprochen hat, hat bereits hervorgehoben, wie die Nachbarschaft einer großen Stadt von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der Frage nach der Zweckmäßigkeit der unbegrenzten Dismembrationsbefugniß sei.

Die Gesetzgebung von 1826 stellt für unsere Bauernstellen das scharfe Princip der Untheilbarkeit auf. Der Grund ist ein historischer; die Geschlossenheit ist hervorgegangen aus der Pflichtigkeit. Die Französische Zeit ging in dieser Beziehung spurlos vorüber; später trat eine Bewegung ein auf Grund der Deutschen Bundesacte. 1820 trat eine Commission aus sieben Mitgliedern des Senats zusammen, mit dem Auftrage, zu prüfen, wie der bestehende Zustand zu ändern und umzugestalten sei. In einer Denkschrift mit der Ueberschrift: „Soll den Bauern die unbeschränkte Disposition über ihre Bauerngüter zustehen?“ kam die Commission in langer Motivirung zu dem Resultate, die Theilbarkeit sei nicht einzuführen, vielmehr wären die aus Meierrecht entspringenden Verhältnisse auf das freie Eigenthum auszudehnen. Die Gründe sind zum Theil von keinem Belange, wie die Berufung auf andere Gesetzgebungen, die Begründung,

die Untheilbarkeit sei im Interesse des kleinen Mannes, der von dem größeren leben müsse — und zwar wo möglich gegen Naturallohn — und der jetzt weggefallene Grund, auf dem Lande könne wegen der städtischen Zunft- und Bannrechte keine Industrie getrieben werden. Wichtiger war das Motiv, die Stellen seien zu klein, um getheilt zu werden, und das Interesse des Staates verlange die Erhaltung in dem jetzigen Bestande um der Sicherheit willen, daß Lasten und Abgaben prästirt würden.

Obwohl die Gesetzgebung auf dem Princip der Untheilbarkeit des Grundbesitzes beruht, ist factisch die Theilung nicht gerade schwer. Es bedarf dazu der Genehmigung der Deich- und Dorf-Interessenten und der Genehmigung der Oberbehörde, eines Mitgliedes des Senats als Landherrn. Diese Genehmigung wurde vielfach in der Nähe der Stadt — aber nur hier — auf oberflächliche Besichtigung ertheilt. Trotz dieser milden Praxis, welcher Normen über Verweigerung des Zerstückelungsantrages fremd waren, erhob sich in Veranlassung der Grundrechte des Deutschen Volkes eine lebhafte Opposition, welche Theilbarkeit des Grundbesitzes und Aufhebung der Familienfideicommisse verlangte. In der Bürgerschaft wurde für die freie Theilbarkeit namentlich das Bedürfniß der Stadt geltend gemacht. Am 30. Mai 1849 wurde beschlossen, es solle zuförderst eine Reformation des Deichrechts vorgenommen werden, die nach dem Beispiel Oldenburgs das System der Communion-Deiche an Stelle der Pfand-Deiche setzen möge. Ein zu diesem Zwecke niedergesetzter gemeinsamer Ausschuß brachte indessen Nichts zu Tage. Seit dem Jahre 1862 ist nun aber wiederholt die Aufhebung der Untheilbarkeit angeregt worden. Zu den Errungenschaften von 1848/49 gehörte auch die neue Bonitirung behufs Umlegung der Grund- und Erbsteuer. Wir erlebten nun in der Bürgerschaft das Schauspiel, daß Heinr. Teckelnborg nicht müde wurde, bei jeder Veranlassung darauf hinzuweisen, wie durch die Theilung der Werth von Grund und Boden steige, und immer von Neuem die Dispositionsfreiheit über Grundbesitz in Anregung brachte. Ein gemeinsamer Ausschuß legte die Hände in den Schooß, weil die brennende Frage

der Reform des Deichrechts ihrer Erledigung entgegensah. Eine neue Deichordnung ist nun in der That zu Stande gekommen, die wenigstens für außerordentliche Deichlasten eine Art von Communion einführt. Zur Bestreitung außerordentlicher Deichlasten soll nämlich zwei Drittel von sämmtlichen deichpflichtigen Grundstücken nach dem Grundwerthe, ein Drittel von den Deichhaltern nach Pfändern aufgebracht werden. So tritt denn die Frage nach Theilbarkeit des Grundbesitzes wieder in den Vordergrund und wird dieselbe im Sinne der Zerstückelungsbefugniß voraussichtlich ohne lebhaften Widerspruch von anderer Seite als von den s. g. großen Bauern erledigt werden. Einen großen Bauer nennt man im Bremer Gebiete schon den Besitzer einer Stelle von 50—80 Tagewerken; wenige Stellen erreichen die Größe von 100 Tagwerken. Unter dieser Klasse wird namentlich auch wie hier die Erbrechtsfrage einen wichtigen Gegenstand bilden. Aus der Zeit der Pflichtigkeit ist das Anerbensystem herübergenommen und ist schon 1862 angedeutet, daß vorzugsweise zwei Wege eingeschlagen werden könnten: gemeines Intestat-Erbrecht mit Ausschluß der Naturaltheilung oder Beibehaltung des Anerbrechts trotz der Theilbarkeit, nach dem der Anerbe als der einzig wahre Erbe erscheint, während die übrigen sich mit einer Abfindung begnügen müssen.

Dr. Werenberg aus Verden: Auch meine Aufgabe ist es in diesem Augenblicke nicht, auf das Princip unserer Frage einzugehen; ich habe vielmehr nur, wie der Vorredner für Bremen, so für das Königreich Hannover über den gegenwärtigen Rechtszustand in Bezug auf Geschlossenheit und Theilbarkeit des Grundbesitzes zu berichten. Aber ich kann nicht umhin, schon jetzt gegen das Vorbringen des Correferenten, der als Widersacher gegen die unbedingte Dispositionsbefugniß aufgetreten ist, einen Zweifel geltend zu machen. Durch jenen Vortrag zog sich meines Erachtens ein logischer Fehler, die Verwechslung von Theilbarkeit und Theilung, oder wenigstens wurden diese Begriffe nicht streng genug auseinandergehalten. Wir sind wohl Alle gegen zu große Zersplitterung von Grund und Boden, aber wir befürchten nicht, daß in irrationeller Weise zerstückelt wird,

wir erwarten von der andern Seite den Nachweis, daß die Dispositionsfreiheit wird mißbraucht werden und daß deßhalb das Gesetz ihr Schranken ziehen müsse.

Ich wende mich jetzt zu einer kurzen Darstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse des Königreichs Hannover.

In thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung ist in Hannover eine bunte Mannigfaltigkeit der Zustände. Wir haben Theilbarkeit und Geschlossenheit der Grundstücke für ganze Provinzen und in derselben Provinz neben Geschlossenheit der Bauergüter Theilbarkeit bei den adeligen Gütern. In Ostfriesland, den Weser- und Elbmarschen, der Landdrostei Stade (mit Ausnahme des Landes Hadeln) und auf dem Eichsfelde ist die Dismembration gestattet, in Grubenhagen und Göttingen ist es zweifelhaft, im ganzen übrigen Königreiche Hannover ist der Grundbesitz untheilbar. Er kann also nur in eine Hand übergehen, sei es bei Verkäufen, sei es bei Vererbungen; der Zustand ist aus der gutsherrlichen Abhängigkeit hervorgegangen.

Was die Erbrechte anlangt, so ist hier gleichfalls eine große Mannigfaltigkeit zu constatiren. Minorate in einer Provinz, Majorate in der andern, ja oft in derselben Provinz in den verschiedenen Aemtern sehr verschiedene Rechte. Dabei ist das Erbrecht des Hofesanerben bald ein unentziehbares, bald ein durch Disposition des Vaters abänderliches, wie z. B. im ganzen Bremen-Verdenschen dem Meier die Ernennung des Anerben, sei es von Todeswegen, sei es im Wege anticipirter Erbfolge, gestattet ist.

Als die Ablösungsgesetze in Hannover erlassen wurden, hat man die Regelung dieser Verhältnisse unterlassen und nur bestimmt, daß die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers eines abgelösten Hofes denselben Beschränkungen unterworfen sein solle, welcher die freien Höfe derselben Gegend unterliegen. Daneben wurde aber die Veräußerung von 1/6 der Stelle zur Aufbringung des Ablösungscapitals und zur Erleichterung der Ablösung gestattet. Auch an die Regelung des Erbrechts in bäuerliche Höfe ging man damals nicht, sondern beließ es bei den bestehenden Rechtsverschiedenheiten, jedoch mit der Modifi-

cation, daß fortan bei abgelösten Höfen in Ermangelung anderweiter rechtsgültiger Bestimmung das Majoratsrecht gelten solle.

Seit dem Erlasse der Ablösungsgesetze in den dreißiger Jahren bis zum heutigen Tage ist in der Hannoverschen Gesetzgebung in unserer Frage Nichts geschehen. Anfangs erinnerten die Stände häufig an die Regulirung der damals ausgesetzt gebliebenen Puncte, später unterblieb auch das, und nur ganz neuerdings, vielleicht hervorgerufen durch die Besprechung der Dismembrationsfrage in freien Versammlungen wie die unsrige, hat sich ihr die Aufmerksamkeit wieder zugewandt. Ein Kenner der Hannoverschen bäuerlichen Verhältnisse, geh. Regierungsrath Bening, ist mit einer kleinen Brochüre über den Gegenstand hervorgetreten und hat die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände und die Nothwendigkeit des gesetzgeberischen Eingreifens nachgewiesen. Seine Vorschläge gehen dahin, die Dispositionsfreiheit über das Grundeigenthum unter Lebenden und von Todeswegen zu gestatten, bei der Intestatbeerbung aber Uebergang des Hofes auf einen Erben und bei dem Eintreten einer Theilung und Parcellirung des Hofes Mitwirkung der Obrigkeit und der Gemeinde behufs Regelung des Verhältnisses der Hofeslasten (Communal-Genossenschaftslasten u. s. f.) vorzuschreiben.

Wenn nun gefragt wird, wie diese verschiedenen Zustände in Hannover gewirkt, was für Folgen sie gehabt haben, so wird uns von den Gegnern der Theilbarkeit gewöhnlich das Eichsfeld entgegengehalten. Die Zustände dort sind allerdings unerfreulich, die freie Theilbarkeit hat dort die Theilung zur Regel werden lassen. Auf 4 Quadratmeilen leben dort 25,747 Menschen, eine dreimal so große relative Bevölkerung wie im übrigen Königreich. Der bebaute Theil des Bodens mit Forsten und Wiesen ist 72,784 Morgen; also nicht 3 Morgen per Kopf; in diesen Bauboden theilen sich 10,195 Grundbesitzer, so daß auf jeden Grundbesitzer 7 Morgen durchschnittlich kommen. 28 Procent sind Wirthschaften über 50 Morgen, 33 Procent von 50—15 und 39 Procent unter 15 Morgen. In der Feldmark Gieboldehausen besitzen 1213 Personen unter 15

Morgen, nur 50 Personen darüber; die 6340 Morgen Baulandes dieser Feldmark sind in 8937 Parcellen getheilt. Es ist aber Unrecht, die Bodenzersplitterung und die im Gefolge derselben auftretende Armuth der bestehenden Theilbarkeit zuzuschreiben; es sind auf dem Eichsfelde andere Gründe wirksam gewesen, um die jammervollen Zustände zu erzeugen; zunächst ist der Einfluß des Katholicismus mit seinen vielen Fest- und Feiertagen auf die Wirthschaftlichkeit der Bewohner in Anschlag zu bringen, sodann aber wesentlich der Zustand der Laudemialerhebung; dadurch, daß man bei Naturalerbtheilungen der Zahlung des Laudemium überhob, prämiirte man gewissermaßen diese Naturaltheilungen. Das Beispiel des Eichsfeldes kann daher für unsere Frage nicht maßgebend sein.

In den übrigen Theilen des Königreichs hat man eine wesentliche Veränderung in dem Bestande der Höfe nicht bemerken können; weder wo Gebundenheit, noch wo Freiheit herrscht, haben sich die Hofbestände wesentlich verändert. Und eine sehr bedeutsame Thatsache ist hier zu registriren: die durch Ablösung frei gewordenen Höfe haben in den wenigsten Fällen von der gesetzlichen Befugniß der Abtrennung von ein Sechstel des Hofes Gebrauch gemacht, vielmehr auch hier sind die Höfe in ihrem Bestande erhalten worden.

Justizrath Strackerjan aus Oldenburg: Ich möchte Sie warnen, meine Herren, die Frage nach der Theilbarkeit des Grundbesitzes nicht als eine gar zu wichtige aufzufassen. Ich meines Theils bin der Ansicht, wenn wir auch in dieser Beziehung alte Schranken weggeräumt und die Freiheit des Einzelnen in ihr Recht eingesetzt haben, so wird die Welt nach wie vor dieselbe bleiben; auch in der Bewegung von Grund und Boden werden wesentliche Veränderungen nicht hervortreten. Wir haben die Berichte über die Zustände vor und nach der Gewerbefreiheit gehört; in Oldenburg sowohl wie in Bremen hat es sich gezeigt, daß die Gewerbetreibenden etwas weniger beengt, etwas weniger auf Bitten und Betteln bei den Behörden angewiesen sind, daß aber im Großen und Ganzen der Zustand derselbe geblieben ist. Wo eine humane Verwaltung

geübt wird (und dessen können wir Oldenburger uns gewiß rühmen) da kann sie nicht auf die Dauer in Widerspruch treten mit den Wünschen und Neigungen der Bevölkerung und des Verkehrs. Wie es unter den frühern Gewerbegesetzen ging, so geht es jetzt unter der gesetzlichen Geschlossenheit; die Sache ist in der That nicht so schlimm, wie man auf den ersten Blick glauben könnte. Der Correferent hat uns vorgetragen, daß von 100 Zerstückelungsgesuchen 94 genehmigt und nur 6 abgeschlagen werden. Wenn ich nun annehme, daß der Landesökonomierath Rüder und die mit ihm in diesen Dingen die Entscheidung haben, so viel verstehen wie der jedesmalige Bittsteller, so rechne ich, daß von den sechs abschlägig beschiedenen Gesuchen drei mit Recht, die andern drei mit Unrecht verworfen sind. Die 94 aber haben, bis sie ihr Ziel erreichten, viel Wege und Kosten gehabt und nicht minder die Thätigkeit der Beamten in Anspruch genommen. Erst müssen sie sich mit ihrem Gesuche an das Amt wenden; dieses zieht, wenn es anders ein ordentliches Amt ist, den Bericht des Gemeindevorstehers ein; dann geht die Sache mit Bericht an die Regierung und dort wird nach stattgehabter Berathung das Gesuch bewilligt — oder auch abgeschlagen, denn ich weiß nicht, ob unter den 94 nicht auch die stecken, die erst auf Recurs an das Staatsministerium genehmigt sind. Mit all' diesen Weiterungen hat man nun Nichts erreicht, als daß von 100 Gesuchen drei mit Recht, drei vielleicht mit Unrecht zurückgewiesen sind.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Die Mittheilungen über die gegenwärtigen Verhältnisse in Hannover, Bremen und Oldenburg sind gewiß interessant und belehrend gewesen; durch sie dürfen wir uns aber den Blick nicht trüben lassen. Wir haben es hier nur damit zu thun, wirthschaftliche Gesetze aufzustellen und zur Erkenntniß zu bringen. Wo diese Gesetze klar erkannt sind, da muß die Gesetzgebung unbedingt folgen. Es ist daher meines Erachtens gerechtfertigt, daß wir unsern Blick nur auf das wirthschaftliche Moment richten und Deichrecht, Erbrecht und was sonst von den Vorrednern hereingezogen sein mag, ganz bei Seite lassen.

Die Reaction hat ganz gut gewußt, was sie that, als sie nach 1848 und 1849 sich keiner Frage mit solchem Interesse annahm als der Verhütung der Theilbarkeit des Grundbesitzes. Das erste durchaus reactionäre Werk aus jener Zeit sind die politischen Briefe von Victor Strauß; nach dem Titel sollte man Abhandlungen über Reichsverfassung, Constitutionalismus und dergleichen erwarten, — aber Nichts von alledem; fast nur das eine Thema in allen Variationen mit allerhand Practiken und Kniffen, die Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhüten. Das Exempel ist ganz einfach: bleibt der Grundbesitz wie er ist, dann bleiben auch die Wirthe stabil und der Bauer und der Handwerker „wie er ist," das ist was sie gebrauchen; daher interessiren sie sich so warm für den „kernigen" Bauernstand, damit er ihnen nicht über den Kopf wächst. Alle Mittel, die der Theilung und Theilbarkeit des Grundbesitzes entgegenwirken, sollen nur dazu dienen, den Bauer auf dem Standpunct zu erhalten, auf dem er sich befindet. Wohin dies warme Interesse an der Erhaltung des Bauernstandes führt, dafür haben wir ein sehr deutliches Beispiel in Mecklenburg, wo unter dem Principe der Untheilbarkeit ein Vernichtungskrieg gegen den selbständigen Bauernstand geführt ist; die Junker haben die Bauern so geliebt, daß sie sie allesammt aufgefressen haben, nicht mit Haut und Haar, aber mit Haus und Hof. (Heiterkeit.) Man sagt, hier ist kein Junkerthum; das ist richtig und ein Glück für das Land, aber damit fallen die andern Bedenken nicht weg, daß das Verbot der Zerstückelung auch ein Hinderniß der wirthschaftlichen Entwicklung ist. Wo die Freiheit der Disposition fehlt, da ist auch kein rechter Antrieb, aus einem kleinen Stücke dasselbe zu machen wie aus einem großen, oder aus ein und demselben Stücke das Doppelte zu machen wie früher. Da haben wir einen geschlossenen Grundbesitz, — er liefert Mannsnahrung oder Kossäthennahrung, und der Besitzer macht nicht den Versuch, zwei Manns- oder Kossäthennahrungen daraus zu machen. Wie oft ist eine Steigerung oder Verdoppelung der Production möglich, aber es fehlt an dem Antrieb, bis sich zwei Söhne in den Grundbesitz des Va-

ters theilen. Die Frage, ob zu einer beantragten Zerstückelung die obrigkeitliche Genehmigung zu ertheilen sei, wird nach Angabe eines Vorredners mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Nutzen geprüft und von diesem Gesichtspunct werden in Oldenburg von 100 Gesuchen 6 abschlägig beschieden; ein anderer Vorredner rechnet heraus, daß von den 6 abschlägigen Bescheiden 3 begründet, 3 nicht gerechtfertigt sind. Meine Herren, ich glaube, das beruht auf einem Rechnungsfehler; nicht 3 abschlägige Bescheide sind unrichtig, sondern alle 6, und wenn sie auch mit noch so großer Sachkenntniß abgegeben sind. Sein Interesse versteht kein Mensch besser als der Bauer selbst. Wenn er ein Stück verkaufen und ein Anderer dasselbe erwerben will, so haben Beide unbedingt und in allen Fällen recht; die Behörde ist nie im Stande, über die Zweckmäßigkeit dieses Geschäfts eine bessere Einsicht zu haben. Das Gesetz ist ganz dasselbe wie bei dem Mobiliarverkehr, — man entferne alle Schranken der freien Disposition, und das Privatinteresse wird eine richtigere Entscheidung treffen als Staat und Büreaukratie. Sollte in der That die Theilung zu weit gehen, so wird von selbst die Folge eintreten, daß die Parcellen wieder zusammengelegt werden; sollte sich in den Händen Einzelner ein zu großer Complex von Grundbesitz ansammeln, so wird er von selbst sich wieder zersplittern. Dies sind Processe, die sich mit derselben Nothwendigkeit vollziehen, wie der in's Schwanken gerathene Körper wieder in's Gleichgewicht zu kommen sucht. Wo der Besitzer aus seinem Grundstück nicht so viel machen kann wie ein Anderer, da wird er verkaufen und aus dem Capital mehr machen; der Nachbar, der es kauft, wird aus dem erworbenen Areal mehr machen als die Zinsen des hingegebenen Capitals betragen. Ertrag des Grundstücks und des Capitals sind gehoben. Solche Gesetze, die die Disposition ganz in das Belieben der Interessenten stellen, führen das Capital in wünschenswerther Weise dem Grundbesitze zu. Jedes Product geht hervor aus der Ehe zwischen Naturkraft und Capital oder Arbeit (denn Capital und Arbeit sind dasselbe); die Kinder dieser Ehe sind um so zahlreicher, je mehr die Ehe aus reiner Neigung einge-

gangen ist. Das Capital aber ist nicht geneigt, sich dahin zu wenden, wo Beschränkungen sind; das Capital ist seinem Wesen nach theilbar und will sich nicht binden durch Vereinigung mit untheilbarem Grundbesitz. Die einzelnen Theilungsprocesse, die von den Vorrednern angeführt sind, haben mich überzeugt, daß sie alle wirthschaftlich vortheilhaft sind. Insbesondere ist es mir interessant gewesen, zu hören, wie die Geestbauern ihre Ersparnisse in der Marsch anlegen. Es bestätigt dies das zuerst in Amerika beobachtete Gesetz, daß die Kultur sich erst des geringeren und dann des schwereren Bodens bemächtigt. Die geringere Stufe unserer Landwirthschaft hat wesentlich ihren Grund darin, daß sie namentlich im Vergleich mit England nicht mit dem hinreichenden Capital betrieben wird. Theils beruht dies allerdings darauf, daß England mehr Capital zur Verfügung steht, theils aber auch auf der falschen Leitung des Capitals. Namentlich in vielen Marschdistricten ist der Betrieb nicht so intensiv als wenn genügendes Capital vorhanden wäre. Kommen daher Marschparcellen in die Hände arbeitsamer Geestbauern, so sind sie meines Erachtens in guten Händen.

Gegen die unbeschränkte Theilung ist vom wirthschaftlichen Standpunct der Verlust an Grund und Boden hervorgehoben. Ja, meine Herren, die Wege liefern keinen Ertrag an Korn oder Gras; was aber, wenn der Boden als Weg mehr werth ist denn als Acker-, Wiesen- oder Gartenland? Wem wollte es wohl einfallen, aus wirthschaftlichen Gründen anstatt die Bremen-Oldenburger Eisenbahn zu bauen, den von dem Schienenweg in Anspruch genommenen Boden mit Waizen zu besäen? Was sind aber die Eisenbahnen ohne das Netz der übrigen Wege? Der Werth der gewonnenen Erträge steigt durch die Leichtigkeit des Transportes; ein Areal kann also als Weg unbedingt mehr werth sein als in direct productiver Nutzung.

Die unbegrenzte Theilbarkeit ist aber auch ein Erforderniß der Humanität. Wer sich eine Häuslichkeit schaffen will, dem muß dazu die Gelegenheit nicht abgeschnitten sein; der Arbeiter,

der sich niederlassen will, muß sein Capital anlegen und Position fassen können in der Reihe der Besitzenden. Diese Freiheit darf unter keiner Bedingung und unter keinem Vorwande beschränkt werden.

Ich habe vorher von der Reaction und ihren Bestrebungen in dieser Frage gesprochen. Es hat sich bereits eine vollständige Literatur unter dem Vortritt von Riehl gebildet, die das Thema variirt: wie der Bauer zwar etwas unverständig und eigensinnig sei, wie er aber so sein müsse und man um der guten Eigenschaften willen an dem Stande nicht rütteln dürfe. Unter den „guten Eigenschaften" befinden sich denn in der Regel auch einige zu Vorzügen erhobene Fehler. Meine Herren! die Schilderungen sind im Ganzen zutreffend, aber wollen wir daran verzweifeln, daß dieser in Wahrheit kräftige Stand seine unliebenswürdigen Eigenschaften nicht vertauschen könnte und ein immer tüchtigeres Glied des Staats und der Gesellschaft werde? Mit sehr beredten Worten und meist auch in positiven Zahlen wird dann in der Regel geschildert, wie bei der Zerstückelungsfreiheit der Grundbesitz immer mehr und mehr parcellirt, ja endlich ganz und gar mobilisirt werde. Die Zahlen sind meist richtig; mir aber ist die Zahl der Grundbesitzer noch zu gering; sie wird und muß sich vermehren, bis zuletzt jeder Arbeiter eigenes Haus und Garten hat. Ich kann aber nicht umhin, Ihnen ein Beispiel vorzuführen, wie solche Zahlen mitunter zu Stande kommen: ein Rittergutsbesitzer hat von seinen 2000 Morgen an seine 9 Arbeiter zusammen 2 Morgen an Hofstellen mit geringem Gartenland vermiethet. Die Umstände bringen es mit sich, daß die Miether das Land kaufen und Eigenthümer werden. Was hat sich thatsächlich geändert? Die früheren Miether haben das Bewußtsein gewonnen, daß sie einen kleinen selbständigen Besitz haben. Was hat sich in Tabellen geändert? Aus einem Grundbesitz von 2000 Morgen sind 10 Grundbesitze — von 200 Morgen geworden!

Ich kann mich dem letzten Herrn Vorredner anschließen; wie bei der Gewerbefreiheit werden die Folgen nicht so bedeutend sein als man zu erwarten geneigt sein möchte. Die Auf-

hebung der Untheilbarkeit wird aber Früchte tragen und diese werden wohlthätige sein.

Dr. Emminghaus aus Bremen: Ich freue mich constatiren zu können, daß sich in dieser Versammlung Niemand gegen die Verfügungsfreiheit im Princip ausgesprochen hat. Was Herr Rüder in Bezug auf die sub 1 vorgeschlagene Resolution vorgebracht hat, war mehr gegen die Theilung als gegen die Theilbarkeit gerichtet. Ich brauche daher den Satz sub 1 vorerst nicht weiter zu berühren.

Wenn wir einen Blick auf die Gesetzgebungen Deutschlands im Anfange dieses Jahrhunderts werfen, so finden wir, daß man überall, in großen und in kleinen Staaten, nach Mitteln suchte gegen die überhand nehmende Theilung. Diese nahm da am meisten überhand, wo der Grundbesitz beschränkt war durch Pflichtigkeit oder Lehnsnexus; da hier gerade der Eigenthümer durch viele Verleihungen zu Meierrecht oder Lehne seine Einkünfte zu vermehren suchte. Bis in die zwanziger Jahre hinein weisen die Archive aller Staaten umfängliche Gesetzentwürfe auf, die die Beschränkung der Zerstückelung zum Gegenstande haben. In jener Zeit gab es keine Volks- oder Ständevertretung (insoweit damals in Deutschland überall schon ständische Vertretungen vorhanden waren), die sich nicht mit dieser Frage beschäftigt hätte. Es ist bekannt, wie außerordentliche Bemühungen in Preußen, in den Thüringischen Staaten und Würtemberg angestrengt wurden, und daß nirgends das Resultat den Anläufen entsprach. Wo Gesetze zu Stande kamen, wie z. B. im Großherzogthum Sachsen-Weimar im Jahre 1833, da wußte man ihnen bald Nichts nachzurühmen, als daß sie milde gehandhabt würden. Waren solche Gesetze nothwendig oder nur gerechtfertigt, so ist es entschieden verkehrt, daß man sie lax handhabte; daß die Praxis eine milde war und sich selbst stets dessen rühmte, ist der beste Beweis, daß die Gesetze mindestens überflüssig waren. Wir zeigen durch unsere Zustimmung zu Satz 1 der vorliegenden Resolution, daß wir solche Gesetze für überflüssig halten. — Nun fordern wir aber heute zwar, wie es scheint einstimmig, freie Dispositionsbefugniß unter Le-

benden, daneben aber eine Beschränkung im Erbgang. Wie sich das reimt, ist nicht abzusehen. Als Grund der Beschränkung macht man „Landeskulturrücksichten" geltend. Unter Rücksichten der Landeskultur, welche die Landesregierung sich maßgebend hätte sein zu lassen, kann ich mir Nichts denken als eine angebliche Verpflichtung des Staates, dahin zu streben, daß sich die ländlichen Verhältnisse in einer den augenblicklichen Anschauungen der regierenden Kreise entsprechenden Weise entwickeln. Es geziemt sich nicht für eine volkswirthschaftliche Versammlung, aus Landeskulturrücksichten in diesem Sinne irgend Etwas zu empfehlen in einer Zeit, wo das klar ist, daß das Ganze sich am besten befindet, wenn die Einzelnen und daß die Einzelmenschen wirthschaftliche Interessen weitaus am besten selbst wahrzunehmen wissen.

Wenn ich mir die Anträge ansehe, so finde ich zwischen den Resolutionen 1 und 2 (sowohl in der ursprünglichen wie in der amendirten Fassung) einen Widerspruch. Hat man Nr. 1 im Auge, so scheint es, daß man die freie Bewegung des Grundbesitzes anstrebe; Nr. 2 dagegen will in den erbrechtlichen Bestimmungen ein Hemmniß dieser Entwicklung. Läßt man nur im Erbrechte Beschränkungen bestehen, so kann man doch dem nicht vorbeugen, daß durch Dispositionen unter Lebenden der beabsichtigte Nutzen alsbald wieder vereitelt wird. Und — ist durch Kauf und Verkauf der Grundbesitz erst pulverisirt, wie die Gegner der Theilbarkeit sich auszudrücken lieben, dann hat ja ein der Naturaltheilung entgegenwirkendes Erbrecht kein Interesse mehr, es hat seinen Gegenstand verloren. Jedenfalls aber liegt in dem Antrag sub 2 ein Widerspruch gegen das sub 1 enthaltene Princip. Ich empfehle daher, den Antrag sub 1 anzunehmen und den sub 2 abzulehnen. Man sagt, es nütze zu Nichts, ein reines Princip hinzustellen, wenn man practisch wirken wolle; es ist aber, wie bereits hervorgehoben, unsere Aufgabe, als richtig erkannte allgemeine Grundsätze auszusprechen und durch Rede und Gegenrede zu klarer Erkenntniß zu bringen. Jenen Vorwurf kann man ja auch dem Absatz 2 machen. Soll aber in diesem, übrigens nach seiner Fassung

nicht ganz verständlichen Satze dem Princip der freien Disposition unter Lebenden und von Todeswegen kein Abbruch geschehen, sondern nur die Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse dadurch angedeutet werden, so muß ich sagen: eine solche Andeutung kann gar nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Versammlung sein. Wollten wir sie aber machen, so müßten wir viel deutlicher reden, so müßten wir nach Aufstellung des Princips in einer Reihe von Unterresolutionen aussprechen, daß und warum sämmtliche gegen das Princip, etwa aus localen Gründen, erhobenen Einwände nicht stichhaltig sind.

Oberregierungsrath Hofmeister aus Oldenburg: Ich möchte einen Umstand, der zu dem Antrage sub 2 geführt hat, etwas schärfer hervorheben. Wir leben in gegebenen Verhältnissen, von denen wir nicht ungestraft vollständig abstrahiren können, sondern von denen ausgehend wir fortschreiten müssen. Es ist schon auf Landwührden und Butjadingerland hingewiesen; bei derselben Dispositionsfreiheit kam im Butjadingerlande das Erbrecht dem Zusammenhalten der Bauerhöfe zu Hülfe; in Landwührden nicht, und die bäuerlichen Verhältnisse haben sich ganz verschieden gestaltet, ungeachtet Bodenverhältnisse und Lebensverhältnisse gleich sind, nur weil die erbrechtlichen Grundsätze bei ursprünglich gleichen Bestimmungen sich verschieden ausgebildet haben. Es ist wahr, was Landwührden an Boden verloren hat, ist Anderen zu Gute gekommen; aber wir betrachten doch nicht die ganze Welt als ein Ganzes, sondern behandeln die gegebenen Landesgebiete für sich. Landwührden selbst aber hat schwer unter dem den Verhältnissen nicht entsprechenden Erbrecht gelitten und ist selbst überzeugt, daß es dadurch in Nachtheil gesetzt ist. Jetzt läßt sich das allerdings schwer ändern. Die Zeit drängt dazu, Alles zu mobilisiren, aber wir leben doch noch in einer Zeit, in der ein Stück Vieh nicht einem Landgute gleich ist. Landwührden ist durch unzeitiges Wegräumen der Schranke gegen die Zerstückelung im Erbrecht in einen traurigen Zustand versetzt; wenig ordentliche Bauern sind noch in der Gemeinde zu finden; die großen Gebäude, des dazu gehörigen Areals beraubt, haben ihren Werth verloren.

Ein ähnliches Beispiel finden wir auf der Geest im Saterlande. Der Mangel eines zusammenhaltenden Erbrechts hat hier so traurige landwirthschaftliche Zustände hervorgerufen, daß sie Jedem, der unbedingte Theilung ohne Halt im Erbrechte will, als warnendes Exempel vor Augen gehalten werden können. Die Parcellirung ist so weit gegangen, daß man den Grundbesitz mit den Händen ausmessen kann. Man sagt wohl, der Ertrag sei bei kleinem Grundbesitz größer; das ist im Allgemeinen aber unrichtig. Wo Gewerbethätigkeit mit dem Landbau Hand in Hand geht, wie z. B. im Rheinlande, wo die beim Landbau müßigen Gespanne sofort bei der Industrie Beschäftigung finden, da ist es der Fall; in dieser Lage befindet sich Norddeutschland nicht, und wir müssen uns also nach Mitteln umsehen, um den Uebergang ohne Nachtheil zu vollziehen, und nicht jeden Staat nach Einer Schablone construiren wollen.

Das Erbrecht muß aber auch aus dem Grunde zu Hülfe kommen, weil auf der Geest ein angemessener größerer Grundbesitz nicht zusammenbleiben kann, wenn die Kinder zu gleichen Theilen erben. Der Hof hat dort eine geringe Bodengüte, die Arbeit ist das größte Capital, und viel kann nicht zurückgelegt werden, um die abgehenden Kinder damit abzufinden. Kommt aber das Gesetz nicht dem Anerben zu Hülfe, so ist es schwer für den Vater, den Erbtheil der Kinder verschieden auszumessen; schreibt das Intestat-Erbrecht eine zweckmäßige Abfindung der abgehenden Kinder vor, so wird er sich dabei leicht und gerne beruhigen. Dem Besitzer eines Bauernhofes muß ein Halt im Intestat-Erbrecht gegeben werden, und deshalb stimme ich für den Vorschlag des Berichterstatters R.-R. Strackerjan.

Justizrath Strackerjan aus Oldenburg: Für den Antrag Nro. 2 werde ich nicht aus wirthschaftlichen, sondern aus rechtlichen Gründen stimmen. Im Erbrechte sind plötzliche Sprünge nicht zweckmäßig, und wenn die Sache im Sinne des zweiten Antrags beordnet wird, dann wird sie im Sinne unserer Grundbesitzer beordnet. Es handelt sich um das Intestat-Erbrecht; dieses soll nach allen Regeln der Rechtspolitik dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen.

Wie schon Dr. Werenberg hervorgehoben hat, stimmen wir wohl Alle in dem Wunsche überein, daß die Naturaltheilungen nicht überhand nehmen. Auch ich nehme an, daß dies dem Sinne der Grundbesitzer entspricht: dann wäre es aber durchaus falsch, wenn wir diesem Sinne im Intestaterbrecht keine Rechnung tragen und die Leute dadurch nöthigen wollten, durch testamentarische Verfügungen der Zerstückelung vorzubeugen.

Dr. Emminghaus aus Bremen: Es ist mehrfach auf Landwührden hingewiesen und der Nachtheil hervorgehoben, der dieser Gemeinde in ihrer von der Hannoverschen Geest umschlossenen Lage aus der Naturaltheilung erwachsen ist. Dagegen habe ich hervorzuheben, daß ein legales Geschäft in der Regel für beide Paciscenten vortheilhaft ist. Wenn aber diese Gemeinde im Ganzen schlecht dabei gefahren ist, so wird andrerseits in anderen Grenzdistriften der Oldenburger Grundbesitzer in Hannoversches Gebiet in ähnlicher Weise hinübergegriffen haben. Wenn der Schaden der Gemeinde als solcher wegen der hervortretenden Schwierigkeit der Aufbringung der Communallasten geltend gemacht wird, so scheint mir hierin nur ein Motiv enthalten, die Gemeindebesteuerung einer Aenderung zu unterziehen.

Landes-Oeconomie-Rath Rüder: Ich habe nur um das Wort gebeten, um einige Einwürfe gegen meinen Vortrag zu widerlegen. Justizrath Strackerjan hat ein Exempel gemacht, wieviel von den 6 Procent abschlägig beschiedenen Zerstückelungsgesuchen dies Schicksal verdient hätten. Meine Herren! wenn ich nicht mißverstanden bin, so habe ich gesagt, das jetzige Verfahren könne nicht bleiben und nur von der Möglichkeit gesprochen, bestimmte Normen für die Beurtheilung der Gesuche aufzustellen. Wenn derselbe Vorredner sagt, man müsse auf die Dauer doch dem Wunsch und Streben der Bevölkerung Rechnung tragen, so habe ich gewiß nicht die Absicht, dieses Moment zu unterschätzen. Die Bevölkerung ist es gerade, die vorzugsweise auf die Beordnung des Erbrechts Gewicht legt, wenn mit dem Princip der Geschlossenheit des Grundbesitzes gebrochen wird.

Dr. Meyer hat das volkswirthschaftliche Princip ausgezeichnet entwickelt; ich wäre ganz mit ihm einverstanden, wenn es sich hier generell darum handelte richtige allgemeine Grundsätze zu eruiren — damit ist aber dem Fortschritt zur Freiheit nicht gedient. Nach meinen Begriffen und Erfahrungen, namentlich unter den Landwirthen, ist wenigstens hiermit Nichts zu erreichen. Gewiß sollen wir die richtigen Principien aussprechen; damit ist aber noch Nichts gewonnen, wenn wir nicht wissen, wie wir sie unter gegebenen Verhältnissen zur Geltung bringen wollen. Wenn wir den gegebenen Verhältnissen keine Rechnung tragen, dann haben wir zu gewärtigen, daß unsere reinen Principien noch auf 50 Jahre ungenutzt in die Ecke gestellt werden. Mit einem Principienschock gegen das Carré der bestehenden Verhältnisse, mit einem geistigen Cavallerieangriff gegen die Phalanx der gegebenen Thatsachen ist Nichts auszurichten — am Wenigsten, wenn man es mit Bauern zu thun hat. Wenn wir wirken wollen, müssen wir überzeugen, überzeugen können wir aber nur, wenn wir uns auf den Standpunkt derer stellen, die wir überzeugen wollen; in mäßiger, ruhiger Weise kann es gelingen, sie für uns zu gewinnen und mit ihnen den Weg zur Freiheit und Entwicklung zu betreten.

Ob und wie diese Sache von der Reaction benutzt und ausgebeutet ist, das kann uns hier gar nicht interessiren, da es jedenfalls auf unsere Verhältnisse keine Anwendung findet.

Die Beispiele sind als unbrauchbar zurückgewiesen; die unwirthschaftliche Zerstückelung soll im Eichsfelde in den Laudemien ihren Grund haben; für das Saterland gelingt es auch vielleicht Jemandem einen anderen Grund aufzufinden als die Zerstückelungsfreiheit ohne Halt im Erbrecht; für Frankreich habe ich auch schon Beweis und Gegenbeweis der unglücklichen Folgen der Zerstückelung gelesen. Die Freiheit muß angestrebt werden, aber um sie zu erreichen, müssen wir uns auf den gegenwärtigen Standpunkt stellen und von dem aus weiterschreiten. „Die Bauern sind verständig genug" heißt es; gewiß auf ihrem Standpunkt. Man kann viel von ihnen lernen

und wieder Anderes wird von ihnen vollständig übersehen. „Sie werden es schon einrichten“ heißt es; solche Prediger müßten die Theilungstermine abhalten. Sie würden Nichts sehen als Haide und Sand, wenig oder gar keinen Unterschied — ein Platz, wie geschaffen, um vernünftig zu arrondiren! Da kommt das schärfere Auge des praktischen Verstandes, des Eigennutzes und wegen einer geringen Differenz, einer kleinen pekuniären Einbuße kommt eine verständige Planlage nicht zu Stande.

Wenn wir nicht langsam zu Werke gehen, wird Nichts aus der Sache.

Ober-Regierungsrath Hofmeister aus Oldenburg: Ich möchte nur einem Mißverständnisse vorbeugen. Es wurde gegen meine Ausführung in Betreff der Verhältnisse in Landwührden hervorgehoben, daß legale Geschäfte im beiderseitigen Interesse der Contrahenten zu liegen pflegten. Das ist ganz richtig. Der Abfindling in Landwührden nimmt seinen Erbtheil in Grund und Boden, weil er einen vortrefflichen Käufer in dem Hannoverschen Geestbauern findet. Der Abfindling verfolgt gewiß damit sein Interesse, aber gerade dadurch, daß er seinen Erbtheil in Grund und Boden verlangt, wird der Grundbesitz in der Gemeinde und damit der wichtige Stand des selbständigen Bauern beschädigt, der sich von Jahr zu Jahr vermindert.

Dr. Werenberg aus Verden: Wenn der Vorredner sagt, die Principienreiterei, die er witzig mit einem Cavallerieangriff vergleicht, könne uns nichts nützen, so frage ich, wozu anders sind wir denn hier, als um Propaganda zu machen, uns für die richtigen wirthschaftlichen Principien zu erklären? um für allgemeine Grundsätze in die Schranken zu treten? Es hat mich sehr gefreut, daß selbst diejenigen, die für die Geschlossenheit gesprochen haben, keine Gegner der freien Theilbarkeit sind. Die beiden Herren, die sich wenigstens zum Theil gegen die volle Dispositionsbefugniß erklären zu wollen scheinen, sind doch weit entfernt, da, wo freie Theilbarkeit ist, dieselbe aufheben, geschweige denn Geschlossenheit einführen zu wollen.

Sonst hätten sie wenigstens einen dahin zielenden Antrag einbringen müssen. Ich kann mich vom wirthschaftlichen und vom politischen Standpunkte nur für die unbedingt freie Theilbarkeit aussprechen. Ich trete daher dem Antrage des Dr. Emminghaus bei, den sub 2 vorgeschlagenen Passus der Resolution abzulehnen und füge als Grund hinzu, daß der ganze Satz nicht recht klar ist. Was soll damit gesagt sein, daß die Gesetzgebung einer Theilung entgegenwirken soll? Soll dies bei jeder Intestaterbfolge Platz greifen oder wo sollen die Grenzen sein? Damit werden wir auf die Frage geführt, soll überhaupt eine Grenze festgesetzt werden, wo das Theilen ein Ende hat und wie ist der richtige Maßstab zu finden? Bescheiden wir uns, gerade dieses dem Interesse des praktischen Mannes zu überlassen. Meines Erachtens liegt gar keine Nothwendigkeit vor, für den Todesfall eines Grundbesitzers von der Regel des Rechts abzuweichen. Will man Grenzen ziehen, dann muß man consequent auch über diese speciellen Fälle, in denen die Veranlassung einer Zerstückelung gegeben sein kann, hinausgehen. Vergegenwärtigen wir uns aber nur ganz einfach den Fall, daß Verkäufer und Käufer eines Stückes sich gegenüber stehen. Warum will der Eine verkaufen? er braucht Geld, um den Rest seines Grundbesitzes zu melioriren oder in Folge von Calamitäten und schlechten Zeiten. Zum bloßen Vergnügen wird er nicht verkaufen, dazu kenne ich unseren Bauern zu gut. Wollen wir ihn aber durch ein Zerstückelungsverbot an der beabsichtigten Melioration hindern oder gar, wenn er in Fällen der Noth Geld braucht, ihn lieber zum Concurse treiben? Warum will der Andere kaufen? zum bloßen Vergnügen doch gewiß auch nicht, sondern um sich anzubauen, um, wie man bei uns sagt, eine Anbauerstelle zu begründen. Wenn man dem kleinen Manne dazu die Möglichkeit nimmt, so treibt man ihn dem System der Einzelpacht zu. Ob aber ein Proletariat von Heuerleuten besser ist als ein Proletariat von Grundbesitzern, das lasse ich dahingestellt. Will man Beschränkungen aufrecht erhalten, dann muß man consequent einen Schritt weiter gehen und auch die Einzelpacht verbieten.

Diese Consequenz hat die Hannoversche Regierung in einem Gesetzentwurfe aus den dreißiger Jahren ganz folgerichtig gezogen; darauf aber konnten die Stände nicht eingehen, darauf werden Sie, meine Herren, gewiß nicht eingehen wollen.

Der Landes-Oeconomie-Rath Rüder hebt hervor, wie die Bedeutung des Antrags 2 sich lediglich auf die Intestaterbfolge beziehe und in dieser unseren Verhältnissen und dem Standpunkt des nord-west-deutschen Bauern Rechnung tragend, einen Halt gegen die Naturaltheilung geben solle. Im Uebrigen seien die interessanten Ausführungen des Vorredners durch seine Stellung zu der vorliegenden Frage durchaus nicht provozirt.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Auf den Congressen ist es öfter zur Sprache gekommen, ob man das als richtig erkannte Princip voll und rein aussprechen oder ob man bestehenden Vorurtheilen Rechnung tragen solle. Stets ist diese Frage dahin entschieden, daß die Aufgabe der Congresse nur die sein könne, Grundsätze in ihrer Reinheit hinzustellen. Herr Rüder hat mir entgegengehalten, wer überzeugen wolle, müsse sich auf den Standpunkt des zu Ueberzeugenden stellen; diesem Satze stelle ich den andern gegenüber: wer überzeugen will, muß festhalten am Princip. Auf Theilungsterminen bedient man sich allerdings einer anderen Argumentation als in derartigen Versammlungen, wie wir sie hier abhalten; dessen bin ich mir wohl bewußt, ich habe selbst manchen Theilungstermin abgehalten und bin mit den Leuten stets gut fertig geworden.

Regierungsrath Strackerjan tritt dem Rüderschen Amendement bei, sofern dasselbe die Worte „und unter thunlichster Aufrechterhaltung des bestehenden Erbrechts“ streichen will, giebt die Annahme der Fassung „es erscheint aber nothwendig“ oder „es erscheint aber wünschenswerth“ anheim und hebt nochmals hervor, daß der zweite Theil der beantragten Resolution mit dem ersten nicht in Widerspruch stehe, da der zweite Satz sich nur auf den Fall beziehe, wenn der Erblasser keine Dispositionen auf den Todesfall getroffen habe und die

Erben sich nicht gütlich über die Erbtheilung verständigten. Das Gesetz solle also nur einen Schutz gewähren gegen den Intestatmiterben, der eine Realtheilung erzwingen wollen.

Dr. Emminghaus erklärt, daß er dem Absatz 2 auch in dieser Bedeutung nicht beistimmen könne.

Nach einigen Erörterungen über die Reihenfolge der Abstimmung wird zunächst der erste Satz der Resolution zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird einstimmig angenommen. Sodann wird das Amendement Rüder per majora abgelehnt und Absatz 2 in der Fassung des Antragstellers mit der von demselben gegebenen Verbesserung von der Mehrheit angenommen.

Nach einer Pause wird die Verhandlung von dem Vorsitzenden wieder eröffnet und erhält zum vierten Gegenstand der Tagesordnung das Wort der Justizrath Strackerjan aus Oldenburg, dessen Vortrag wörtlich hier folgt:

Wenn eine Gemeinde sich genöthigt sieht, Geldmittel für ihren Bedarf durch Steuern aufzubringen, hat sie eigentlich nur die Wahl zwischen drei Steuergattungen, der Besteuerung allgemein nothwendiger Lebensmittel, z. B. Schlacht- oder Mahlsteuer, einer Einkommensteuer und einer Grund- oder Miethsteuer. Denn alle sonstigen Steuern können nur einen geringen Ertrag liefern und enthalten meist die Gefahr, daß sie bei stärkerer Anspannung sich selbst die Steuerobjecte wegtreiben. So die Dienstbotensteuer, die Pferde- und Hundesteuer und selbst die Mobiliarsteuer, die Gewerbesteuer. Von jenen drei Steuergattungen ist die erste, die Besteuerung allgemein nothwendiger Lebensmittel, wissenschaftlich verworfen, wird schwerlich irgendwo neu eingeführt werden und hält sich da, wo sie einmal besteht, nur dadurch, daß man über eine richtige Gemeindebesteuerung noch im Zweifel ist. Zwischen Grund- und Miethsteuer einerseits und der Einkommen- und zwar der reinen Einkommensteuer andererseits besteht noch ein lebhafter Kampf, an dem ich mich jetzt betheiligen will. Die Waffen zu dem Kampfe werden zum Theil der Lehre von den

Staatssteuern entnommen, und es scheint mir angemessen, auch meinerseits von den Staatssteuern auszugehen.

Bei den Staatssteuern findet man den Grund des Besteuerungsrechtes der Staatsgewalt und der Steuerpflicht der Staatsbürger darin, daß diejenigen, welche die Segnungen des Staates genießen, dafür auch an den Lasten Theil nehmen müssen, welche nöthig sind, damit der Staat seine volle Wirksamkeit äußern könne. Wenn dies richtig ist, so folgt daraus, daß in demselben Verhältnisse, nach welchem er leistet, der Staat auch fordern darf, daß umgekehrt jeder Steuerpflichtige in dem Verhältnisse zahlen muß, nach welchem er empfängt. Diese Folgerung ziehen wohl die meisten Lehrer der Finanzwissenschaft, dennoch ist eine andere Ansicht unter den Praktikern, wie unter den Gebildeten überhaupt die herrschende, die Ansicht nämlich, daß Jeder nach seinen Kräften zu steuern habe.

Die herrschende Ansicht, vertreten und verbreitet hauptsächlich durch Rau, verwirft jene Folgerung, weil die Wirkungen des Staates als eines organischen Ganzen sich nie vollständig zerlegen, die Vortheile, welche der Einzelne vom Staate zieht, sich nicht ermitteln ließen, weil endlich es in jedem Staate Bürger gebe, welche nach diesem Fuße zu steuern unvermögend seien. Angenommen, daß diese Gründe an sich unbestreitbar wären, so treffen sie doch nicht das Princip, sondern nur die Durchführung desselben. Und freilich wird es uns auf Erden, wo Menschen mit menschlichen Mitteln arbeiten, nie gelingen, ein Princip vollständig und rein durchzuführen. Dennoch werden wir ein für richtig erkanntes Princip stets vor Augen haben und unsere Schritte, wenn nicht gerade, so doch möglichst gerade darauf hinrichten müssen.

Das Princip, welches Rau entgegenstellt, leidet an demselben Mangel. Rau sagt, das Wesentliche bei der Steuerzahlung sei der Druck, welchen sie dem Zahlenden verursache, und dieser hange davon ab, wie viel dem Zahlenden für seine Zwecke noch übrig bliebe. Zwar sei die Empfindung des durch die Steuerzahlung entstehenden Verlustes nach den Persönlich-

keiten sehr verschieden, unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Veranlagung der Steuern unbrauchbar, im Ganzen aber könne man annehmen, daß Alle einen gleichen Theil der zu ihrer Verfügung stehenden Gütermenge gleich leicht oder schwer vermissen würden. Also sei nach der Steuerkraft zu steuern und diese beruhe in dem reinen Einkommen. Das reine Einkommen, procentweise besteuert, gebe sonach die richtigste Steuer.

Also der Druck auf den Zahlenden soll das Maß der Steuer abgeben. Aber was wird aus diesem Maße! Es wird sofort als unerforschlich bei Seite geschoben und an seine Stelle ein Druck gesetzt, den etwa die Wagschale empfinden würde, aber nicht der Mensch, eine Formel, die eingestandener Maßen nicht richtig ist, sondern nur ungefähr den Durchschnitt treffen solle. Nicht Wenige sind, von demselben Anfange ausgehend, zu ganz anderen Folgerungen gekommen und glauben, vielleicht nicht mit Unrecht, gleichmäßiger den Druck zu vertheilen, die Steuerkraft in Anspruch zu nehmen, wenn sie eine Progressivsteuer vom Einkommen fordern. Sei aber auch Rau's Formel die richtigere, so stehen wir vor der weiteren Schwierigkeit, das reine Einkommen, das auf's eifrigste sich vor den Augen der Abschätzer zu verstecken strebt, an das Licht zu bringen und richtig in die Steuerlisten einzureihen. Kundige wollen behaupten, daß bei der Einkommensteuer mehr defraudirt werde, als bei allen anderen Steuern zusammengenommen. Auch Rau's Princip kann nur sehr unvollkommen zur Ausführung gelangen.

Aber wie rechtfertigt sich dies Princip in sich selbst? Wie kommt Rau dazu, statt einfach das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung festzuhalten, die subjective Empfindung des einen Betheiligten an die Stelle zu setzen? Tritt doch mit der Empfindung des Steuerzahlers nicht nur eine unbekannte, sondern auch eine ungleichartige Größe in die Rechnung, an die Wage hängt sich ein dritter Arm, der weder Gewicht noch Waare enthält und nothwendig die richtige Messung stört.

Das Hauptgewicht, wie es scheint, wird gelegt auf den

Zwang, den der Staat ausübt, und auf das Recht, das er als Organismus mit sittlichem Inhalte haben soll, von Jedem eine Betheiligung nicht nach kaufmännischer Rechnung, sondern nach seinen ganzen Fähigkeiten und Kräften zu verlangen. Den Zwang nun halte ich für einen besonderen Grund mehr, nur die strengste Gerechtigkeit walten zu lassen und keine Forderung zu stellen, welcher nicht die gleiche Leistung entgegensteht. Wenn ich zu einem Geschäfte gezwungen werde, kann ich mindestens verlangen, daß es ein ehrliches Geschäft sei. Der Zwang ist genügende Veranlassung, daß der Staat den Kreis seiner Herrschaft möglichst eng ziehe und auf das Nothwendige, in der Freiheit Unerreichbare beschränke, aber es ist keine Veranlassung zu sprechen, „ich nehme Dir, weil Du hast“ oder auch nur „ich nehme Dir mehr als Deinem Nachbarn, zwar leiste ich Dir weniger, aber Du hast mehr.“ Die Liebe darf so sprechen, die Liebe darf sagen: „theile das Deinige mit Deinem Nachbarn“ und sie wird erhört werden, je mehr Freiheit, Bildung und Sittlichkeit bei den Menschen Eingang finden. Will aber Liebe Zwang üben, so wird sie zur Räuberin und vernichtet zugleich durch den Zwang alles Schöne und Sittliche, was in der freien Gabe noch Kraft und Fähigkeit liegt. Mag der Staat immerhin ein sittlicher Organismus sein, so ist es doch seine Aufgabe nicht, die Sittlichkeit bei seinen Angehörigen direct zu verwirklichen. Auch auf anderen Gebieten hat der Staat es versucht, die Sittlichkeit zu seinem Ausgangs-, und geraden Zielpunkt zu machen, aber mehr und mehr zieht er sich zurück, einsehend, daß seine Kräfte kaum hinreichen, das Recht herzustellen. Wie will er denn im Steuerwesen, wo doch seine Hand vielleicht am geschicktesten sich erweist, über das Recht hinausgreifen? Das Höchste, wozu er es bringt, ist eben eine abstracte mathematische Formel!

Die Consequenz des Einkommensteuersystems ist der Communismus; das System führt dahin, daß der Staat sich immer mehr Zwecke aneignen und nach dem Einkommen die Kosten vertheilen muß; ist seine Rechnung die richtige, so ist die des Lebens, welche nur Leistung an Leistung mißt, eine ungerechte,

und jeder Eingriff, den der Staat in das Privatleben macht, um den Kreis seiner Rechnung zu erweitern, erscheint als ein Fortschritt zu dem Ideale eines sittlichen Organismus. Das Ende ist dann die Gütergemeinschaft, die alle Kräfte aller Bürger in Anspruch nimmt, um gleiche Genüsse unter Alle zu vertheilen. Vor diesem Ideale, denke ich, wird Gott, wird unsere eigene Vernunft uns bewahren, es würde uns alle in gleiches Elend hinabdrücken.

Was vom Staate gesagt ist, gilt noch mehr von der Gemeinde. Niemand kann behaupten, daß die Gemeinde ein sittlicher Organismus solcher Art sei, daß er die ganze Persönlichkeit und das ganze Vermögen seiner Angehörigen beanspruchen dürfte. Und wenn wir Staat und Gemeinde zusammennehmen, so müssen sie beide sehr schlechte Organismen sein, wenn sie nicht der Familie und der Persönlichkeit jedes Einzelnen noch vollen Spielraum zu freier Entwickelung übrig lassen. In der That aber ist die Gemeinde nichts als eine Verbindung zu meistens ganz deutlich erkennbaren einzelnen Zwecken und darf daher auch von ihren Angehörigen nicht weitere Opfer fordern, als diese Zwecke erheischen, und namentlich nicht, als sie verdienen.

Wenn ich Kirchen-, Schul- und Armenwesen zunächst bei Seite lasse, so ist die Gemeinde ein Complex zusammenliegender Grundstücke und ihre Einrichtungen zielen darauf ab, die Grundstücke in ihrer Nutzbarkeit zu sichern, zu erhalten, zu verbessern, die Benutzung zu erleichtern. Am deutlichsten sehen wir dies auf dem Lande, wo jeder communale Zweck von einiger Bedeutung seine eigene Casse und seinen eigenen Beitragsfuß hat, wenn nicht gar seine eigene Commune. So treten uns in den Marschen unseres Landes folgende Communen entgegen: der Deichband, welcher das von ihm umschlossene Land gegen Ueberfluthungen des Meeres und der Flüsse sichert; die Sielacht, welche die Abwässerung der in ihr belegenen Ländereien beschafft; die weltliche Gemeinde, welche — abgesehen vom Armenwesen — hauptsächlich als Wegecommune erscheint und als solche die Communication zwischen den einzelnen Grund-

stücken und nach außen hin ermöglicht; die Bauerschaft, welche neben einigen polizeilichen Zwecken wesentlich die Feuerpolizei zum Gegenstande hat und nur für diesen Gegenstand Geldmittel aufzuwenden pflegt. Alle diese Communen haben eine verschiedene territoriale Ausdehnung jenachdem der Zweck sich über einen größeren Raum ausdehnt; den Inhalt bilden die Grundstücke, welche von diesem oder jenem Zwecke Vortheil ziehen. Wenn man von Alters her sich bemüht hat, für jeden Zweck einen angemessenen Beitragsfuß aufzufinden, so konnte es schon nach dem Vorhergehenden sich bloß darum handeln, wie man die Grundstücke untereinander in Verhältniß brachte; man hat je nach den Zwecken sich darüber gestritten, ob auch die Güte oder nur die Größe, ob auch die Lage, hoch oder niedrig, nahe oder fern dem Deiche, lang oder kurz am Wege, ob auch die Häuser und in welchem Maße zu berücksichtigen seien. Darüber, daß nur Grundstücke, diese aber auch alle und in den Bauerschaften die Gebäude heranzuziehen seien, darüber ist wohl nie Streit gewesen. Keinem Butjadinger kann es leicht einfallen, zu den Kosten des Deichbandes auch Einkünfte von Ländereien zu besteuern, welche außerhalb des Deichbandes liegen, oder im Deichbande belegene Ländereien unbesteuert zu lassen, weil sie etwa dem Fürsten von Bückeburg gehören, oder endlich die Schulden, welche auf einer Stelle lasten, in Abzug zu bringen, da doch der Deich die ganze Stelle schützt. — Bei allen diesen Grundsteuern fällt auch das Bedenken weg, daß einzelne Angehörige außer Stande wären, nach dem Nutzen, den sie von der Gemeinde haben, zu steuern. Denn die Gemeinde findet in den Grundstücken und Gebäuden stets bereite Mittel zur Beitreibung der Steuern, selbst der Aermste, wenn er steuerpflichtig ist, hat eben darum Vermögensobjecte, aus denen die Steuer realisirt werden kann. Und wenn die Gemeinde hiervon Gebrauch macht, so liegt darin keine Härte, denn d i e s e Communen wenigstens sind nicht dazu da, Wohlthaten zu erweisen, sondern Leistungen und Gegenleistungen zu vermitteln; jenes überläßt sie, wenn es nun ein-

mal von Rechts- und Gemeindewegen geschehen soll, der Armengemeinde.

Gehen wir zu den Stadtgemeinden über. Freilich, so einfach wie auf dem Lande liegen hier die Verhältnisse nicht. Die Zwecke, welche die städtische Gemeinde verfolgt, sind zahlreicher, und es mag schwieriger sein, die direct Interessirten und das Verhältniß, in welchem sie interessirt sind, aufzufinden. Und manche dieser Zwecke verursachen einzeln zu unbedeutende Ausgaben, um die Errichtung besonderer Communen oder auch nur Cassen mit besonderen Registern und Hebungen zu rechtfertigen. Soweit wir mit einem einzigen Steuerfuße principmäßig nicht ausreichen sollten, werden wir indessen die unbequeme Vielheit mehrerer unbedeutender Communen dadurch vermeiden können, daß wir verwandte Ausgaben zusammenfassen und ein Verhältniß aufsuchen, welches dem Verhältnisse der Summen aller einzelnen Beitragsverhältnisse gleich oder nahezu gleich kommt. Ich denke aber, wir reichen mit einem Steuerfuße schon ziemlich weit.

Auch in der städtischen Gemeinde sind wesentlich die von ihr umschlossenen Grundstücke Gegenstand und Träger der Gemeinde, sie sind es wesentlich und dauernd. Wesentlich, denn das Meiste, was die Gemeinde thut, unternimmt sie, um die Grundstücke in ihrer Nutzbarkeit zu erhalten und zu erhöhen; dauernd, denn die Grundstücke allein bleiben, die Personen wechseln, wandern oder sterben aus, und Zuzug vom Lande füllt die Lücken: 1858 waren von sämmtlichen Einwohnern Oldenburgs nur 26 Procent auch dort geboren.

Mustern wir aus diesem Gesichtspunkte die hauptsächlichsten Gemeindeausgaben, auch hier aber Kirche, Schule und Armenwesen bei Seite lassend.

Am deutlichsten erweist sich die Behauptung, daß die Grundstücke Gegenstand und Träger der Gemeinde sind, an der bedeutenden Menge derjenigen Ausgaben, welche die Herstellung einer Anstalt, eines Werkes mit dauerndem Nutzen bezwecken, z. B. die Anlegung von Wegen, Straßen, Brücken, Häfen, die Aufführung öffentlicher Gebäude, die Einrichtung

einer Gasanstalt, die Anschaffung von Feuerspritzen. Zu diesen Ausgaben ist offenbar nicht die Einwohnerschaft verpflichtet, welche zufällig an einem gegebenem Zeitpuncte die Stadt bewohnt, denn nicht sie zieht den vollen Nutzen, sondern zum größeren Theile die, welche nach ihr kommen, in meist unbestimmbarer Dauer. Aber wie trifft man diese Nachfolger? Nicht indem man die Personen besteuert, etwa in der Erwartung, daß deren Erben den Vortheil ausnutzen werden, denn Personen und Familien, wie wir gesehen haben, wechseln. Den Vortheil ausnutzen werden vielmehr diejenigen, welche künftig die Grundstücke nutzen werden; die Nutzung ist an die Grundstücke gebunden und vermehrt deren Werth. Wie auf einem geschlossenen Gute Drainagen, Berieselungsanlagen, Wohn- und Wirthschaftsbauten als in das Gut hineingesteckte Meliorationen erscheinen, so sind Brücken, Straßen, Rathhäuser, Gasanstalten in dem Gesammtcomplex der von der Gemeinde umschlossenen Grundstücke hineingesteckte Verbesserungen, welche den Werth des Ganzen erhöhen. Und wie derjenige, welcher sein Gut etwa verkauft, sich von dem Käufer die Verwendungen auf das Gut mit bezahlen läßt, so erhalten auch die Verkäufer städtischer Grundstücke die Anlagen mit bezahlt, welche die Stadt zum gemeinen Besten in's Leben gerufen hat. Billig und gerecht werden daher auch den Grundstücken die Ausgaben für die Anlagen zugemuthet.

Und zwar genießen die einzelnen städtischen Grundstücke die Vortheile der Verbesserungen genau oder fast genau in demselben Verhältnisse, nach welchem sie selbst Nutzwerth haben. Dies gilt nicht von jeder einzelnen Anlage. Ein ganzer Stadttheil braucht bei einer gewissen Brücke wenig interessirt zu sein, dafür hat er aber ein desto größeres Interesse an anderen Werken. Im Ganzen muß ein Grundstück um so viel mehr an Nutzwerth gewinnen, als ihnen sämmtliche dauernde Anstalten zum Vortheile gereichen, denn der Nutzwerth ist das Product aller auf ihm und um es vortheilhaft gemachten Verwendungen. Daher ist auch der Nutzwerth der Grundstücke der richtige Maßstab für die Vertheilung der Ausgaben.

Was von den Kosten der ersten Herstellung und Einrichtung gilt, muß auch Anwendung finden auf die gewöhnliche Unterhaltung und die Kosten der Benutzung. Die Unterhaltung ist eine directe Verwendung, theils so zu sagen ein Nachtrag zu der ersten Herstellung, theils die Vorausbezahlung einer künftigen neuen Herstellung. Wird an der Brücke Nichts gethan, so hört sie früher auf, ihre Dienste zu leisten, so ist die Erbauung einer neuen Brücke um so eher nothwendig. Die Kosten der Benutzung, z. B. die laufenden Ausgaben für Straßenbeleuchtung, tragen zwar nicht eigentlich den Charakter einer Melioration, des Hineinsteckens in die Grundstücke, aber sie sind Mittel, die Vortheile der Capitalanlage zu heben und flüssig zu machen, stehen also hinsichtlich der zu erzielenden Vortheile mit der Capitalanlage auf gleichem Fuße. Doch dürfen wir, auch abgelöst von den Capitalanlagen, derartige Ausgaben für sich betrachten und werden finden, daß sich die Ausgaben regelmäßig nach dem Nutzwerthe der Gebäude vertheilen. Die Straßenbeleuchtung, um bei dieser zu bleiben, sehen wir gerade da, wo gute Geschäftslage oder anmuthige Umgebung die Grundstücke gesucht macht, sich am stärksten entwickeln, die meisten Laternen aufstellen, das Photogen mit Gaslicht vertauschen, während in den schlechteren Lagen die Flammen seltener werden, statt des Gaslichts das Photogen auftritt, bis schließlich in den entferntesten, billigsten Straßen nur einzelne Lampen weniger die Straßen erhellen als dem abendlichen Wanderer zum Leitstern dienen. Trifft dies nicht bei jeder einzelnen Ausgabe genau zu, so wird bei einer Zusammenfassung vieler Ausgaben doch das behauptete Verhältniß sich herausstellen.

Bei einigen und nicht unerheblichen Ausgaben kommt auch das Mobiliarvermögen wesentlich in Betracht; dies sind z. B. die Ausgaben für Nachtwache, für Feuerlöschwesen und sonstige Sicherheitspolizei. Mehrere dieser Ausgaben gereichen sogar dem beweglichen Vermögen weit mehr zum Vortheil als dem unbeweglichen. Aber sollen wir deshalb eine besondere Mobiliarsteuer einführen? Den stets wechselnden Bestand im Kampf mit einer durch mancherlei Umstände begünstigten Defraude ab-

schätzen und Register darüber halten? Die Kosten der Schätzung, der Register, der Hebung würden sehr beträchtlich sein, und doch nur ein mangelhaftes Resultat ergeben. Wenn wir annehmen, daß im Durchschnitt der Mobiliarbesitz dem Werthe der benutzten Grundstücke entspricht, werden wir nicht soweit abirren, daß es sich verlohnte, die Mühen und Kosten einer besonderen Besteuerung aufzuwenden, — die Widerwärtigkeit der Schätzungen nicht einmal zu rechnen. Was bei der Grundbesteuerung der einzelne Mobiliarbesitzer etwa zu viel beisteuert, würde er bei einer Mobiliarsteuer an Schätzungs- und Hebungskosten doch zulegen müssen.

Offenbar haben bei einigen der bisher behandelten Verwendungen aus Gemeindemitteln die Grundeigenthümer, bei andern die Benutzer, also unter Umständen die Miether, den unmittelbaren Vortheil. Es ist daher zu fragen, ob alle Steuern von dem Grundbesitzer oder von dem Miether gefordert, oder ob eine Theilung vorgenommen werden muß. Mir scheint die Antwort ziemlich gleichgültig, denn das Resultat wird dasselbe sein: was der Eigenthümer zu zahlen hat, schlägt er seiner Miethforderung hinzu; ebenso rechnet der Miether, wenn er zu zahlen hat, den Betrag zu den Miethkosten. In beiden Fällen muß der Miether erwägen, ob er das theurer gewordene Grundstück in Miethe behalten darf, wobei er jedoch anzuschlagen hat, wie viel er nunmehr an anderen Steuern weniger entrichtet; die Position seines Voranschlags für Miethe wird mit der für Gemeindeabgaben vereinigt. Das Resultat wird sein, daß einige der theuerst wohnenden Miether sich nach etwas billigeren Wohnungen umsehen und so weiter nach unten hin durch alle Stufen, bis zuletzt die ärmsten Einwohner die Bequemlichkeiten der Stadt nicht mehr bezahlen können und in eine ländliche Gemeinde ziehen. Die Miethen und somit der Grund und Boden werden etwas, aber bei Weitem nicht um den ganzen Betrag der Steuer im Preise gedrückt. Der Verlust im Ganzen beträgt so viel, als bisher an andern Steuern unberechtigt gehoben ist nach Abzug dessen, was bisher Forensen oder deren Miethsleute unberechtigter Weise in der Tasche behalten haben.

Wo zahlreiche Forensen sind, steigt sogar der Miethwerth, weil die Contribuenten sich vermehren und den bisher allein Belasteten einen Theil ihrer Last abnehmen. Der Uebergang von Personalsteuer zur Grundsteuer wird in aufblühenden Gemeinden kaum gefühlt werden, weil die Blüthe eine vermehrte Nachfrage nach Grundstücken mit sich bringt; im sinkenden könnte er empfindlicher wirken, doch pflegen dort auch die Forensen zahlreicher zu sein, und kann die Einkommensteuer leicht zur Vertreibung der höheren Einkommen führen. Dies Alles tritt ein, gleichviel ob die Steuer eine Grundsteuer oder eine Miethsteuer ist; die Wahl unter beiden kann also ganz nach practischen Rücksichten getroffen werden. Hier im Oldenburgischen, wo uns der Staat die vollständigen Kataster einer nach dem Reinertrage vertheilten Grundsteuer zu leihen vermag, erspart uns der einfache Anschluß eine Menge zeitraubender, kostspieliger Geschäfte.

Erlauben Sie mir, nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige Beispiele anzuführen. Mitunter ist ja ein Beispiel schlagender als alle Erörterung.

Mitten in der Stadt, an der besten Geschäftslage, besitzt ein Kaufmann eine Reihe stattlicher Gebäude mit Läden und Packböden, so voll von Waaren- und Geschäftsräumen, daß er selbst mit seiner Familie keinen Platz mehr findet, sondern im Grünen vor dem Thore in einer andern Gemeinde seine Wohnung sucht. Seine Waaren kommen und gehen durch alle Thore der Stadt, seine Schiffe füllen den Hafen, seine Frachtwagen zerdrücken das Straßenpflaster und erschüttern die Brücken in ihren innersten Fugen. Rings um seine Häuser brennen gehäuft die Gasflammen und erleichtern seinen Kunden den Weg zu den Läden. Nachts umwandeln die Wächter seine Gebäude und ihren kostbaren Inhalt, und sollten sie Flammen aus einem seiner Dächer brechen sehen, so lassen sie den Feuerruf ertönen, bis die städtische Löschmannschaft mit städtischen Spritzen herbeieilt, um zu löschen und zu retten. Seine Kinder besuchen die weiten, gesunden Räume der städtischen Schulen und empfangen dort einen Unterricht, wie ihn nur eine Stadt, nicht die ärmliche Schulacht vor dem Thore verschaffen kann. Er gehört der

Stadt nicht an, aber er nutzt sie voll aus; alles, was die Stadt bieten kann, dient seinen Zwecken. — Dagegen am äußersten Ende der Stadt, noch innerhalb derselben, aber so entfernt, so abgelegen, daß der Volkswitz die Gegend den Nordpol nennt, wohnt ein alter Mann, den Fieber und Ermüdung aus der Marsch auf die Geest und nach Oldenburg getrieben haben. Auch er ist ein reicher Mann, reicher vielleicht als der Kaufherr, denn Hunderte von Jücken fetten Kleilandes hat er unter der Wirthschaft seines Sohnes zurückgelassen. Jetzt wohnt er hier in einem kleinen Häuschen, mit ein wenig Gärtnerei sich die Zeit vertreibend, ohne Geschäft. Bis an seine Wohnung erstreckt sich noch keine Straße, kein Trottoir, statt des reichlichen Gaslichtes der Altstadt sieht er in der Ferne ein trübes Photogenlämpchen. Er wohnt wenig besser als auf dem Dorfe, sein Häuschen könnte gerade so gut jenseits der Grenze stehen, nur daß der Nachtwächter sein Haus passirt und er selbst doch etwas bessere und kürzere Wege hat, wenn ihn einmal etwas in die Stadt zieht. Er gehört der Stadt an, aber von den Wellen des städtischen Lebens erreichen ihn nur die äußersten abgeschwächten Ausläufer.

Und nun die Steuern? Geht es nach der Einkommensteuer, so zahlt der Kaufmann Nichts, der Landmann vielleicht Hunderte; was die Stadt für des Kaufmanns Zwecke ausgiebt, nimmt sie aus dem Beutel des Landmanns. Käme nicht Alles richtig aus, wenn Beide nach dem Nutzwerthe ihrer Grundstücke steuerten? Der ganze Werth, welchen eine Reihe von Häusern an der besten Lage, umgeben von allen Vortheilen städtischer Einrichtungen und Anlagen und städtischen Zusammenlebens besitzt, der geringe Werth eines Häuschens am entlegensten Ende, würden sie nicht genau dem entsprechen, was beide Personen von der Stadt haben?

Meine Beispiele sind ziemlich extrem, ich gebe es zu; allein um ein Princip zu messen, kann ein Beispiel nicht zu extrem sein. Unvollkommenheiten in der Durchführung kann man einem jeden Principe nachsehen, denn jedes Princip schleppt deren eine Menge mit sich; rein gedacht muß aber das Princip auf alle

Fälle passen. Das Princip der Einkommensteuer mit der sittlichen Verpflichtung als Grundlage besteht diese Probe nicht.

Ich habe Kirche, Schule und Armenwesen bis hierher unberücksichtigt gelassen, muß daher noch Einiges nachholen, da, sowie die Sachen in Deutschland stehen, auch die Ausgaben für solche Zwecke fast überall durch Gemeinden getragen werden. Hinsichtlich der unmittelbaren und dauernden Verwendungen auf Grundstücke und Gebäude tritt kaum ein Unterschied gegen sonstige Gemeindeausgaben hervor. Wir treffen die wahren Empfänger dieser Verwendungen nur, wenn wir die Grundstücke belasten. Aber auch noch ein anderes Moment von dauernder Wirkung tritt in den Ausgaben für jene Zwecke auf. Manche Ausgaben machen wir mit Bewußtsein nur zu Gunsten der Zukunft. Wir könnten unser Armenwesen weit billiger einrichten, wenn wir nur die Armen für den Augenblick von uns halten wollten; wir zahlen manche Summe, damit die junge Armenbevölkerung so gesittet, unterrichtet, arbeitsam wie möglich heranwachse, damit unsere Nachfolger noch weniger als wir von Diebstahl, Bettel und anderer directer oder indirecter Armenlast zu leiden haben. Das Gleiche gilt von der Schule und wenigstens annähernd auch für die Kirche. Alles, was wir so als eine Erbschaft unsern Nachfolgern hinterlassen, binden wir an die Grundstücke, deren Gebräucher die Erbschaft antreten werden. Was ferner von Polizeilichem in jenen Anstalten steckt, die Bildung und Besserung und Beschwichtigung der Ungebildeten, Verdorbenen und Rohen zum Vortheile von uns Gleichzeitigen, was wir an Sicherheit unseres Vermögens und Annehmlichkeit des Lebens gewinnen, scheint gleichfalls so gut wie die Kosten der Polizei auf anderen Gebieten der Gemeindethätigkeit in dem Nutzwerthe der Grundstücke einen angemessenen Steuerfuß zu finden. Was aber die Gemeinde etwa über jene Leistungen hinaus zahlt, dafür bekenne ich, keinen Steuerfuß zu wissen, weil mir der Rechtsgrund für die Erhebung fehlt. Ich sehe die Leistung nicht, kann also auch keine Gegenleistung abmessen. Da wird eben der Einzelne, welcher von den Gemeinde-Instituten seinen unmittelbaren Vortheil noch besonders zieht,

mit Stolgebühren und Schulgeldern eintreten und das Deficit decken müssen; für die Armengemeinde aber, wenn sie die Berechtigung hat, welche unsere Gesetzgebungen ihr zuzuschreiben pflegen, kann überhaupt kein solches Deficit bleiben.

Im Allgemeinen ziehe ich als Resultat aus meinen Betrachtungen folgende Sätze:

Die Gemeindesteuern sind nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem der Nutzen der Gemeindeausgaben sich vertheilt.

Der Regel nach vertheilt sich der Nutzen der Gemeindeausgaben nach dem Nutzwerthe der in der Gemeinde belegenen Grundstücke; bei anderen Ausgaben ist dieser Nutzwerth wenigstens ein zweckmäßiger Maßstab.

Ob die Besteuerung des Nutzwerthes durch eine Grundsteuer oder durch eine Miethsteuer zu geschehen hat, ist lediglich nach äußeren, practischen Rücksichten zu entscheiden.

Dr. Werenberg aus Verden: Ich befinde mich in der wenig beneidenswerthen Lage, einem wohldurchdachten, logischen Vortrage gegenüber aus dem Stegreif das Wort nehmen zu müssen, um der Schlußfolgerung, der beantragten Resolution entgegenzutreten. Wenn ich aber auch nicht im Stande bin, den Eindruck des so eben gehaltenen Vortrags zu verwischen, so will ich doch sofort auf die Unrichtigkeit desselben aufmerksam machen. Der Gang des Vortrags, und dies ist es, was die Widerlegung so sehr erschwert, ist der, daß Staats- und Gemeindeabgaben auf ein Princip zurückgeführt werden, auf ein Princip, das ich aber lediglich als ein wirthschaftliches anerkennen kann, nämlich auf Leistung nnd Gegenleistung. Die früheren Gegner, namentlich auf dem Congreß in Hannover, bedienten sich einer andern Argumentation. Für die Communalabgaben stellten sie das Princip von Leistung und Gegenleistung auf; für die Staatssteuern gingen sie nicht so weit, daß sie behaupteten, die Leistung werde durch eine vorangehende oder nachfolgende Gegenleistung bedingt. Sie fußten also auf einem wesentlichen Unterschied von Staat und Gemeinde. Im letzten Grunde bin ich mit dem Vorredner einverstanden; aber ich halte

es nicht für richtig, das wirthschaftliche Gesetz von Leistung und Gegenleistung für die Art der Besteuerung einen Maßstab abgeben zu lassen.

Nach einer ideelleren Auffassung ist jede Besteuerung denkbar und gerecht, wenn der Besteuerte Etwas dafür empfängt; diese Gegenleistung besteht aber in der Gesammtheit des Staats, der Gemeinde, nicht in einzelnen Leistungen. Ich glaube, daß Jedweder in Staat und Commune, gleichviel wer er ist, irgend welchen bestimmten Antheil an den Staatseinrichtungen und Gemeinde-Institutionen hat, wenn dieser Antheil auch nicht immer sichtbar ist. Wenn die Englische Staatsschuld für die Napoleonischen Kriege contrahirt ist, so weiß jeder Engländer, der an ihr trägt, was er dafür hat, wenn er auch nicht darüber Buch führen kann; ebenso wie jeder Römische Bürger wußte, was er davon hatte, wenn er in der ganzen damaligen Welt mit dem Worte auftreten konnte: Civis Romanus sum! Nicht anders verhält es sich auch mit der Communalsteuer. Wenn ein bestimmtes Princip für dieselbe aufgestellt werden soll, so entscheide ich mich jedenfalls nicht für das des Berichterstatters. Ob die Form der Steuer, die jetzt die allgemeinste ist, die Einkommensteuer, ob insbesondere die progressive Einkommensteuer die richtige ist, darüber will ich jetzt ein Urtheil nicht aussprechen; das aber muß ich gleich hier hervorheben, daß der Vorredner zu weit geht, wenn er als Ziel und Endpunct dieser Steuer den Communismus bezeichnet; das ist ein zu starker und nicht zu rechtfertigender Ausdruck. Man muß meines Erachtens mehr, als im Vortrag geschehen, zwischen den verschiedenen Leistungen unterscheiden. Es giebt solche mit einem privatwirthschaftlichen Charakter; bei diesen kann der Steuerzahler verlangen, daß er steure nach Maßgabe des Vortheils, den er aus der Einrichtung hat. Denkbar wäre es, z. B. für die Schulausgaben den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung entscheiden zu lassen. Es ist Illusion, wenn man an Beispielen die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes in Allem darthun will. Auch in Hannover wurde gesagt, daß das Haus im Centrum der Stadt so viel mehr von der Gemeinde erhalte in

Erleuchtung, Polizeiaufsicht, Canalisirung als das Haus an der Peripherie. Ich lasse dahingestellt, ob dies für ganz große Städte wie London etwa hinsichtlich des polizeilichen Schutzes richtig sein kann; in Städten von 5 bis 10,000 Einwohnern, mit denen wir es vorzugsweise zu thun haben, verschwindet der Gegensatz von Peripherie und Centrum. Andrerseits muß die Polizei an der Peripherie eine so viel größere Laufthätigkeit entwickeln. Bei allen übrigen Leistungen der Commune, z. B. Erleuchtung und Canalisirung ist dies entschieden nicht der Fall, im Gegentheil die langen Röhren, die erforderlich sind, um die Peripherie zu erreichen, verursachen der Gemeinde größere Ausgaben als für das Centrum aufzuwenden sind. Das ganze Princip aber, und das ist das wesentliche, ist nicht haltbar, namentlich paßt es nicht für unsere Zeit. Ich weiß kein besseres System als das, welches zum Theil schon praktisch angewandt wird, namentlich in Preußen; das System des Zuschlags zu den Landessteuern, durch welches die doppelten Veranlagungs- und Hebungskosten erspart werden — vorausgesetzt natürlich, daß die Landessteuern nicht in einer ganz irrationellen Weise erhoben werden. Die vom Berichterstatter vorgeschlagene Resolution beruht auf einem unhaltbaren Princip. Folgerichtig ist von dem Wesen der Gemeinde ausgegangen, um ein System für die Communallasten zu finden; die Definition von Gemeinde „sie ist ein Complex von Grundstücken“ führt allerdings dahin, die Lasten der Gemeinde auf die Grundstücke zu legen. Die Gemeinde ist aber nicht ein Complex von Grundstücken, sondern eine lebendige Institution, die vorzugsweise auf Menschen, auf Personen beruht.

Redner erklärt sich mit der von Dr. Emminghaus unterdessen eingebrachten Resolution einverstanden, welche lautet:

Wo das Staatssteuerwesen nach richtigen Grundsätzen eingerichtet ist, ist es das Richtigste, diejenigen Gemeindeausgaben, welche allen Gemeindeangehörigen gleichmäßig zu Gute kommen, in einer Steuer zu erheben, welche sich als ein Zuschlag zu der Staatssteuer darstellt.

Wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, sind die Gemeinde-

steuern zur Bestreitung solcher Gemeindeausgaben nach den für das Staatssteuerwesen maßgebenden Grundsätzen einzurichten und zu erheben.

Wenn die Gemeinde Kosten auf solche Einrichtungen und Unternehmungen verwendet, welche verschiedenen Gemeindeangehörigen in erkennbar verschiedenem Maße zu Gute kommen, so muß sie sich jene Kosten von den Betreffenden vergüten lassen, als wenn sie ein Privatunternehmer wäre.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Der Vorredner macht dem Referenten einen Vorwurf daraus, daß er in Widerspruch stehe mit den Anhängern der Lehre, die er vertheidigt, in der Frage, ob dasselbe Princip für Staatssteuern und Communalsteuern anzulegen sei oder nicht. Ich glaube diese Frage ist nur ein Streit um Worte. Man kann sagen, sie beruhen auf demselben Princip, man kann sagen, sie beruhen auf verschiedenen Principien. Nach meiner Ueberzeugung beruhen sie auf demselben Princip, nämlich auf dem von Leistung und Gegenleistung; sie beruhen auf verschiedenen Principien, weil die Leistungen des Staats andere sind als die der Gemeinde und danach auch die Gegenleistung. Der Herr Vorredner befindet sich im Irrthum, wenn er meint, in Hannover sei die Auffassung nicht geltend gemacht, daß auch die Staatssteuern auf dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung beruhten; dieser Gesichtspunkt ist sogar für die Aufbringung der Kosten für das Militairwesen aufgestellt. Man darf hierin gewiß nicht zu weit gehen und die Leistungen des Staates wie die eines Dienstmannes auffassen — es sind eben Staatsleistungen; wie aber trotzdem jenes Princip darauf Anwendung leidet, ist hier nicht weiter auszuführen.

Hat die Gemeinde das Recht zu besteuern? Sie hat keine Aehnlichkeit mit dem Staate, sie gewährt uns nicht Schutz nach Innen und Außen (sie hält weder Militair, noch bietet sie Rechtsschutz), sie ist nicht Repräsentant der nationalen Macht. Wir können mit Stolz sagen oder hoffen doch, daß wir einst mit Stolz sagen können — wir sind Deutsche, aber Niemand wird sich der Angehörigkeit an eine bestimmte Gemeinde

rühmen. Die Gemeinde erhöht nicht die Macht des Einzelnen; was sie gewährt, ist vielmehr, daß sie durch das Zusammenleben die Arbeitstheilung ohne Transportkosten ermöglicht und gemeinschaftliche Unternehmungen herstellt, die mit verhältnißmäßig geringen Kosten Allen Vortheil gewähren.

Hierfür ist eine Gegenleistung zu prästiren; wir müssen uns bestreben, diese Entschädigung nach dem Maßstabe von den Gemeindeangehörigen zu erheben, wie sie an den Vortheilen Theil haben. Wie dies besser geschehen könne als nach dem Maßstab der Miethe (einerlei, ob von einem Anderen bezogener oder selbst verwohnter) ist mir nicht ersichtlich. Es mag sein, daß die Einrichtungen der Gemeinde, wie z. B. Erleuchtung für das Centrum nicht theurer kommen als für die Peripherie, aber diese Einrichtungen sind nicht der einzige, nicht der wichtigste Vortheil, den die Gemeinde gewährt; dies ist vielmehr das Zusammenleben. Die Vortheile des Zusammenlebens sind aber an der Ecke, am Markt, an Kreuzwegen unbedingt größer. In kleinen Städten ist der Vortheil nicht so groß wie in London city, am Bremer Markt; der Unterschied innerhalb einer Stadt, ob Centrum oder Peripherie, richtet sich wieder nach der Größe der Stadt. Ganz in derselben Weise aber sind auch die Miethen verschieden. Die Miethwerthe verschiedener Grundstücke stehen in demselben Verhältniß zu einander wie die Vortheile des Zusammenlebens, das die Gemeinde in der Lage des Grundstücks gewährt. — Die Gemeinde kann allerdings nicht ohne Menschen gedacht werden; hören die Menschen auf, so ist sie ausgestorben, aber die Vortheile der Gemeinde repräsentiren sich in den Miethwerthen der Grundstücke. Mobilien sind gleich viel werth, an welchem Orte sie sich befinden; der Werth des Rockes, den ich trage, ist derselbe, ob ich auf dem Markt stehe oder vor dem Thor spaziere. Der Boden aber, der Nichts trägt, wird werthvoll, weil auf ihm viele Menschen zusammenwohnen, die die Arbeit theilen und ertragsfähiger machen; der Boden, der einen geringen Ertrag an Waizen oder Kartoffeln liefern könnte,

wird werthvoll, weil auf ihm der Mensch unter Seinesgleichen ist.

Wenn nun aber das Zusammenleben Kosten verursacht und der Grundwerth in einer Weise durch das Zusammenleben gesteigert wird, die diese Kosten weit hinter sich läßt, dann ist es Recht, von dem Grund und Boden die Lasten zu erheben. Man widersetzt sich diesem Principe der Communalbesteuerung und sieht nicht, daß die Miethsteuer in jedem Falle gehoben wird; thut es der Staat nicht, so steckt sie der Hauswirth in die Tasche. Ich erlaube mir dies an einem Beispiel zu veranschaulichen, das analog auf andere Gemeindeverwendungen anwendbar ist: die Stadt liegt am Flusse, an diesem hin zieht sich der Verkehr; entfernter sind vielleicht Gerichtsgebäude, Schule und Kirche. Bei Zunahme der Bevölkerung baut es sich auch am anderen Ufer an, eine Fähre vermittelt den Verkehr in die Altstadt; dann wird eine Brücke gebaut. In demselben Momente steigen die Grundstücke der Neustadt an Werth; die Bewohner sparen das Fährgeld. Sind die Grundstücke vermiethet, so schlägt der Wirth seinen Miethern an Miethgeld auf, was sie früher an Fährgeld verausgabten. Benutzt die Gemeinde dies, so bringt sie nach der Miethsteuer die Kosten auf, benutzt sie den Augenblick nicht, so muß sie die Kosten durch eine allgemeine Steuer erheben und die Miether zahlen doppelt. Haussteuer und Miethsteuer stimmen aber im Resultate überein: der Werth der Grundstücke richtet sich nach Angebot und Nachfrage; die vorhandenen Einwohner müssen sich in die vorhandenen Wohnungen theilen und bieten; wird der Miether gezwungen, eine Miethsteuer zu bezahlen, so verringert sich die Lust zu miethen, die Nachfrage. Dies Verhältniß wird leicht übersehen, weil der Werth der Grundstücke im Steigen begriffen ist.

Zum Schluß noch einen historischen Blick. Ueberall wird die vorliegende Frage lebhaft verhandelt, nur in einem Lande nicht — in England. Dort ist ein System, das seit 600 Jahren zur allseitigen Zufriedenheit gereicht. Die Kosten der engeren und der Grafschaftsgemeinden werden aufgebracht nach the

visible profitable property in the parish dem „sichtbaren und nutzenbringenden Eigenthum“ d. h. in der jetzigen Anwendung, nach Grundbesitz, der Nutzen gewährt; Eisenbahnen, Deiche u. s. w. werden nach Maßgabe des Ertrages, den sie gewähren, besteuert. Auf Grund dieses Systems werden Summen aufgebracht, die sich über die in den Budget mancher Staaten ausgeworfenen Beträge erheben; mit dieser Besteuerung sind alle Gemeindeglieder zufrieden, auf dieser Grundlage ruht das viel bewunderte selfgoverment. Theils beruht es auf dem System der Ehrenämter, anderntheils auf den Besteuerungsmodus, nach dem diejenigen, die über die Ausgaben beschließen, sich nach denselben Grundsätzen mitbesteuern. Möchte — um auch ein politisches Streiflicht auf die Frage zu werfen — dies System der Communalbesteuerung und mit ihm ein wahrhaftes selfgoverment bald über ganz Deutschland verbreitet sein!

Dr. Emminghaus aus Bremen: Alle drei Vorredner sind auf das Wesen von Staat und Gemeinde zurückgegangen und schließlich zu der Ansicht gekommen, daß die Zwecke beider verschiedene sind. Wenn wir nun aber auch annehmen wollten, daß der Zweck des Staates ein vorzugsweise gesellschaftlicher, der der Gemeinde ein vorzugsweise wirthschaftlicher sei, so hätten wir ein Princip gewonnen, welches doch nur bei der Staats- und Gemeinde*verwaltung* im Auge zu behalten wäre, aber durchaus keinen Anhaltspunkt für die Frage nach dem Besteuerungsmodus abgäbe. In neuerer Zeit hat man vorzugsweise für die Communalabgaben, das Princip von Leistung und Gegenleistung aufgestellt und mit geistvollen Gründen vertheidigt. Im Handel hat dieses Princip seine volle Berechtigung; hier — im gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr — bedeutet es aber auch weiter Nichts, als daß Capital-, Arbeit- oder Grundleistung Anspruch auf eine entsprechende (d. h. marktmäßige) Gegenleistung hat. Wie ist es aber möglich, auch bei der strengsten Scheidung, zu sagen, in welchem Maße dem Einzelnen die Lösung der Aufgabe von Staat und Gemeinde zu Gute komme und welches der richtige

Preis für diese Leistung sei? Im gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr ist der entsprechende Preis der durch die Concurrenz bestimmte Marktpreis. Die Leistungen des Staats haben einen großen Werth aber gar keinen Preis. Es giebt keine Staatsleistungen, welche den verschiedenen Bürgern in verschiedenem Maße zu Gute käme. Um die Sporteln- und Stempelsteuer zu vertheidigen, ja als besonders gerechte Abgaben hinzustellen, hat man hervorgehoben, wie der Bürger, der die Hülfe des Staates in Anspruch nehme, billig auch dafür zu bezahlen habe. Rechtsschutz ist aber nicht Etwas, das man um eine beliebige Summe Geldes sich erkauft, wie etwa die Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Gerichte sind auch nicht dazu da, um dem Einzelnen zu dienen, sondern um dahin zu wirken, daß sie möglichst wenig in Anspruch genommen werden, um den Bruch des Gesetzes zu verhüten. Wer nie in die Lage kommt, als Kläger sich an ein Gericht wenden zu müssen, genießt von dem staatlichen Rechtsschutz ganz dieselben, ja größere Vortheile, als der, welcher immer vor den Gerichtsschranken zu thun hat.

Es ist hier nicht der Ort, sich in Erörterungen einzulassen, welches die richtige Staatssteuer sei; wenn aber die Staatssteuer thatsächlich eine rationelle ist, dann ist kein Grund vorhanden, die Communalsteuer nicht nach Maßgabe der Staatssteuer zu erheben. Es ist nicht abzusehen, in welchem Zusammenhange die Verschiedenheit des Staatszwecks und des Gemeindezwecks mit dem Besteuerungsmodus stehen sollte. Der Zweck der Gemeindethätigkeit ist zwar, wie gesagt, verschieden vom Staatszwecke. Aber daraus geht nicht hervor, daß die Steuersummen zur Beschaffung der Mittel hier auf anderem Wege beigezogen werden müssen, wie dort. Das ist es, was wir im ersten Satze unseres Antrags aussprechen wollten.

Wenn aber die Gemeinde Aufgaben verfolgt, die in der That außerhalb ihres Zweckes liegen, deren Erfüllung einzelnen Bürgern zu überlassen sein würde, dann muß sie sich wenig-

stens wie ein Privatmann an denen erholen, denen ihre Verwendungen zu Gute kommen.

Nur kurz will ich die gegen die directe Einkommensteuer vorgebrachten Gründe berühren; ich bin für diesen Besteuerungsmodus und glaube, wir müssen Mittel und Wege suchen, ihn einzuführen. Hier in Oldenburg ist der Versuch ja bereits geglückt. Gegen dies System wird vorgebracht, es befördere die Vorsehungsspielerei der Staatsbehörden; ein Heilmittel dagegen liegt in der constitutionellen Staatsform, und wo man ganz genau weiß, was man zahlt, kann eine genügende Opposition nicht ausbleiben, wenn die Regierungsthätigkeit die Grenzen des Staatszweckes überschreitet; bei indirecter Besteuerung, wo dem Einzelnen nicht zum Bewußtsein kommt, was er zahlt, kann die Staatsregierung viel leichter außerhalb ihrer Sphäre liegende Zwecke verfolgen. Für die Miethsteuer ist geltend gemacht, daß der Vortheil aus der Gemeinde je nach Lage des Grundstücks ein verschiedener ist; ich gebe dies zu, aber dieser Unterschied repräsentirt sich auch im Einkommen. Der Vorredner hat ausgeführt, man könne der Grundsteuer doch nicht entgehen; wenn die Gemeinde sie nicht hebe, zöge sie der Hauswirth; wenn der Grundbesitzer sich den Vortheil der lokalen Einrichtungen zu Nutze macht, so tritt dies aber in dem Einkommen hervor und wird in demselben ebenfalls mit besteuert. Was endlich das selfgoverment betrifft, so steht dieses meines Erachtens mit irgend einem Steuersystem in keiner nachweisbaren Verbindung. Ist es durchgeführt, so haben die Gemeindebehörden die selbständige Verfügung über den Gemeindehaushalt, ganz einerlei ob sie die Steuern nach Grund und Boden oder in anderer Weise aufbringen.

Justizrath Strackerjan aus Oldenburg: Ich glaube den Antrag von Emminghaus und Genossen nicht empfehlen zu dürfen; derselbe ist ein referens sine relato. Welche die rationelle Communalsteuer ist, erfahren wir nicht und so ist mit der ganzen Resolution Nichts gedient; vielleicht sind wir bereits in der Anwendung des richtigen Modus begriffen, viel-

leicht nicht; vielleicht kommen wir zu derselben Steuer, die ich empfehle, vielleicht auch nicht.

Bei den Verhandlungen steht störend entgegen, daß die Vorredner stets die entwickelte Stadt vor Augen haben, während ich von der ursprünglichen Gemeinde, der Landgemeinde und zwar von der sich erst entwickelnden Landgemeinde meinen Ausgangspunkt nehme. Verfolgen wir einmal, wie sich z. B. in den Marschen die Gemeinde gebildet hat. Eine Commune, sichert das Land gegen die Ueberschwemmung des Meeres und Stromes, eine andere hat die Abwässerung zur Aufgabe, eine andere wieder besteht für die Anlegung und Unterhaltung von Wegen, wieder andere für Schule, für Feuerlöschanstalten: nehmen wir diese Communen, die zum Theil in ihren örtlichen Grenzen nicht einmal zusammenfallen, einzeln, so kann es kaum zweifelhaft erscheinen, daß nur die Grundsteuer der richtige Besteuerungsmodus ist, weil alle jene Gemeindezwecke den Nutzwerth der Grundstücke heben. Es kann Niemand in den Sinn kommen für Sielanlagen Vermögen, das in Preußischen Staatspapieren angelegt ist, zu besteuern. Wenn wir nun aber alle jene einzelnen Communen zusammenfassen und eine Gemeinde mit einer Reihe von Aufgaben daraus machen, wie sollen sich dann alle die Grundsteuern in eine Einkommensteuer verwandeln? Die Stadtgemeinde ist aber nichts anderes als die Landgemeinde, nur daß sie noch einige Zwecke mehr verfolgt, und daß die einzelnen Genossenschaften, aus denen sie zusammengesetzt ist, örtlich zusammenfallen. Die Summe mehrerer gleichartiger Theile kann unmöglich etwas Ungleichartiges ergeben. Die wesentliche Ungleichartigkeit von Grundsteuer und Einkommensteuer besteht aber darin, daß die Grundsteuer den Bruttoertrag trifft, die Einkommensteuer die Schulden in Abzug bringt, daß erstere die auswärts domicilirten Grundbesitzer heranzieht, letztere die Forensen freiläßt.

Meinem Vortrage ist die zu Grunde gelegte Definition von Gemeinde „als Complex von Grundstücken" zum Vorwurf gemacht; ich hätte hinzusetzen können „so weit sie von Menschen benutzt werden." Mit diesem Zusatze, den ich füg-

lich, als sich von selbst verstehend, streichen konnte, behalte ich aber Recht. Ich kann mir recht wohl eine Commune denken ohne Menschen, aber nicht ohne Grundstücke. In Landwührden stehen jetzt noch einige Häuser am Deiche, noch wohnen dort Pfarrer und Beamter, aber es kann leicht dahin kommen, daß wir dort einen Deichband, eine Sielacht haben ohne Menschen. In London city können die Grundstücke in ihrer Benutzung als Lagerräume, Läden, Comptoire so werthvoll werden, daß Niemand mehr dort wohnt, vielleicht bis auf einige Wirthe und Arbeiter. Sollten diese die Kosten tragen, die für Erleuchtung, Canalisirung, Straßenpflaster, polizeilichen Schutz, Feuerlöschwesen nothwendig sind? Es kann nicht ausbleiben, daß sich die Grundbesitzer zusammenthun, um die Kosten nach dem Werthe ihrer Grundstücke aufzubringen. In meinem Beispiel setze ich den Kaufmann, der im Centrum der Stadt sein Geschäft hat, mit seinem Wohnsitz vor das Thor in eine andere Gemeinde; wird der Landwirth an der Peripherie der Stadt bereit sein, aus sittlicher Verpflichtung für jenen die Communallasten zu tragen? Es ist mir vorgeworfen, daß ich als Endpunkt der Einkommensteuer den Communismus gesetzt habe. Die Verwahrung hiergegen zeigt, daß der Modus falsch ist. Wäre er richtig, dann müßten wir dahin streben, daß alle Kosten nach diesem Fuß aufgebracht würden. Früher mußte der Einzelne am Abend die Laterne zur Beleuchtung der Straße mit sich tragen, jetzt haben wir Straßenbeleuchtung auf Gemeindekosten: man wird einen Schritt weiter gehen und auch das Feuer auf dem Heerd aus einer Casse, die nach der Einkommensteuer gefüllt wird, bestreiten. Jetzt sollen die Kosten der Schule nach jener Steuer bestritten werden — man wird, einen Schritt weiter, auch die Schulbücher zugeben. Ist es das rechte Maß, so ist kein Ende zu finden in seiner Anwendung. Ich bleibe daher dabei, das von mir vorgeschlagene System ist das richtige, wenn es auch nicht einen so guten Klang hat.

Dr. Werenberg aus Verden: Es ist mir zweifelhaft, ob die Sache schon spruchreif ist, wäre sie es, so würde die Betheiligung an der Debatte eine allgemeinere sein; ich muß da=

her anheimgeben, ob die Resolutionen überall zur Abstimmung verstellt werden sollen. Der Vorwurf des Referenten, daß unsere Resolution ein referens sine relato sei, trifft uns nicht, da die Staatssteuern nicht auf der Tagesordnung stehen. Daher mußten wir uns auf den Standpunkt stellen: ist die Staatssteuer eine rationelle, dann erhebe man die Communalsteuer in der Form von Zuschlägen; ist sie es nicht, dann suche man die richtige Staatssteuer, um das System des Zuschlags anzuwenden. Welches System für die Staatssteuer das richtige sei, diese Frage zu entwickeln und darüber Anträge zu stellen, war nicht unsere Aufgabe. Wo aber von der Commune bestimmte Leistungen prästirt werden, da ist es gerecht, daß die Kosten nach dem Principe und Maßstabe von Leistung und Gegenleistung aufgebracht werden. Daher muß ich das Beispiel von den Deich- und Siellasten zurückweisen; diese sind keine wahren Communallasten, sondern fast wie Reallasten zu behandeln. Dieser und ähnliche Fälle fallen unter den dritten Satz unserer Resolution. Was gegen die Definition der Gemeinde seitens des Berichterstatters von mir monirt ist, scheint mir auch jetzt noch zutreffend. Der Referent sagt, er habe aus der Definition den selbstverständlichen Zusatz ausgelassen, „sofern die Grundstücke von Menschen benutzt werden." Gerade durch diesen Zusatz aber gerathen wir von dem Princip der Grundsteuer ab und gewinnen einen zweiten Begriff, den von Menschen, Interessenten; sobald wir diesen Begriff mitaufnehmen, sind eben die Schlußfolgerungen aus der Definition nicht mehr zutreffend.

Wenn Dr. Meyer auf das Beispiel Englands hinweist, so weiß ich nicht, ob dies zutrifft, da mir die dortigen Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, um mir ein Urtheil zu bilden. Es wird dort so sein, wie bei uns; die Zahler tragen die Steuer ungerne; daß aber die großen Grundbesitzer Englands dies nicht sagen, beruht in ganz andern, in den grundaristokratischen Verhältnissen; daß der übrige Theil der Gemeinde mit dem bestehenden Modus zufrieden ist, liegt auf der Hand. Wenn ich an die thatsächlichen Verhältnisse Nordwest-

Deutschlands herantrete, kann ich der Resolution des Berichterstatters unmöglich beitreten. In der Stadt, der ich angehöre, ist eine Commission zur Prüfung und Revision der Communalsteuer niedergesetzt. Ich bin Mitglied dieser Commission und bin wesentlich mit deshalb hier erschienen, um Erfahrung und Belehrung über diesen Gegenstand zu sammeln. Auf den Zustand der einzelnen Gemeinden, namentlich im Hannoverschen habe ich mein Augenmerk gerichtet und gefunden, daß ursprünglich in den Landgemeinden die Steuern auf den Eigenthümern von Grund und Boden lasteten, in den Städten auf den Gewerbetreibenden, denn jene bildeten dort, wie diese hier die Gemeinde. Seit 1848 haben wir die Bestimmung, daß Jeder einer Gemeinde angehören und zu deren Ausgaben beitragen solle, jedes Mitglied ist also jetzt auch Angehöriger, Bürger der Gemeinde und alle müssen zahlen. Was folgt daraus? daß es nicht gerechtfertigt ist, ohne Weiteres auf die Städte das Princip der Miethsteuer anzuwenden, denn die städtische Gemeinde beruht nicht auf dem Grund und Boden, sondern auf dem Gewerbe, auf den Gewerbetreibenden. Die Miethsteuer ist für die Städte meines Erachtens so falsch, wie für die Landgemeinden das Princip, daß nur der in denselben domizilirte Eigenthümer zu den Lasten herangezogen wird.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Gegen meine Vertheidigung der Grundsteuer ist geltend gemacht, daß, wenn auch aus der Gemeinde dem Grundstücke ein Vortheil erwachse, dieser doch nicht minder im Einkommen hervortrete und in diesem besteuert werde. Ich kann den Spieß nur umkehren und sagen, wenn wir Grund und Boden besteuern, so wird das Einkommen auch getroffen. Wäre diese Art der Argumentation richtig, so könnten wir nur eine Resolution fassen: der Steuermodus sei gleichgültig, denn jede Steuer trifft zuletzt das Einkommen. Die Forderungen der Gerechtigkeit sind dadurch nicht widerlegt; zieht der Wirth vom Miether die Steuer, die der Stadt gebührte, so wird diese seine Einnahme allerdings in der Einkommensteuer ergriffen; nicht aber, wie es richtig wäre, kommt der ganze Betrag der Gemeinde zu Gute,

sondern der geringe Procentsatz, mit dem das Einkommen besteuert wird.

Ein fernerer, gerechter Vorwurf gegen die Einkommensteuer ist der, daß sie das Einkommen derer unbesteuert läßt, die keines haben — ich meine nicht der Armen, sondern der juristischen Personen. Die Einnahme und Ausgabe von Actengesellschaften balancirt, der Ueberschuß fließt als Dividende in die Taschen der Actionaire. Wo die Grundsteuer eingeführt ist, da werden diese Personen, z. B. die Eisenbahngesellschaften, in der richtigen Weise besteuert; die Einkommensteuer trifft sie nur in dem erhöhten Einkommen der Actionaire und somit zu einem viel zu geringen Betrage. Das von dem Berichterstatter angeführte Beispiel von den Deichlasten ist meines Erachtens treffend und paßt analog auf alle Communallasten. Gasbeleuchtung und andere Einrichtungen dienen allerdings zunächst zum Vortheil, zur Sicherheit, zur Bequemlichkeit von Personen, aber die Kosten nehmen wir am Richtigsten von Grundstücken, in deren Werthsteigerung sich die Vortheile repräsentiren. Wenn überhaupt über das Besteuerungssystem discutirt werden soll, so ist das das Beste, das am Wenigsten die Produktion hindert und das Steuerobject das richtige, dessen Werth durch die Einrichtung vermehrt wird, also die Grundsteuer, denn, ohne die Production zu hemmen, kann sie von dem die Kosten nehmen, mit denen sie die Production erhöht.

Meine Notizen über England habe ich aus Gneists Werk genommen, dessen Objektivität der Forschung von allen Parteien und von den Engländern selbst anerkannt wird. Allerdings ist keine Steuer insofern populär, daß nicht der Steuerzahler lieber von ihr befreit sein möchte, aber die Grundsteuer ist in England objectiv nie angegriffen worden.

Justizrath Strackerjan hebt gegen die Resolution von Emminghaus und Genossen hervor, daß dieselbe nicht sage, welche Steuer denn nun rationell wäre. Wie die Resolution z. B. auf unsere Verhältnisse Anwendung finden solle, wo neben der Einkommensteuer vor Kurzem die Grundsteuer neu hergerichtet sei. Uebrigens verzichtet er als Antragsteller auf

Abstimmung über seine Resolution, da die Sache allerdings nicht genügend vorbereitet scheine.

Oberstaatsanwalt Rüder aus Oldenburg bevorwortet, daß er nicht, weil er sich in der Sache für competent halte, das Wort ergreife, sondern gewissermaßen provocirt durch den Hinweis auf die geringe Betheiligung an der Debatte. „Ich möchte für meine Person dem Berichterstatter am Liebsten in der zuletzt geäußerten Ansicht beistimmen, daß die Sache noch nicht genügend vorbereitet sei. Den regelmäßigen Besuchern derartiger Versammlungen mag es gelungen sein, sich eine bestimmte Ansicht zu bilden, bei dem übrigen, größeren Theil der Anwesenden dürfte dies nicht der Fall sein; und sie würden doch bei der Abstimmung entschieden. Der Resolution des Dr. Emminghaus möchte ich insofern entgegentreten, als sie, dem Berichterstatter gegenüber, der ein bestimmtes Princip zu begründen versucht hat, nicht ein anderes Princip aufstellt, sondern der Entscheidung ausweicht. Dies scheint mir dem Zwecke derartiger Versammlungen nicht angemessen. Was die Veranlagung der Communalsteuern nach Maßstab der Einkommensteuer betrifft, so halte ich diese Belastung, nicht etwa nur in dem allgemeinen Gefühl der Unannehmlichkeit, das mit jeder Ausgabe verbunden ist, für lästig, sondern in dem ganz positiven Gefühle, daß sie ungerecht trifft, für unbillig. Dieses Gefühl wird hier, wo dieser Modus in Anwendung auf Communallasten besteht, getheilt. Dann ist aber auch hier die Beobachtung gemacht oder wird doch sicherlich gemacht werden, daß, wenn die Gemeindekasse mit solcher Leichtigkeit durch Ausschreibung von additionellen Centimen der Staatssteuer ihren Säckel füllen kann, ein rapides Wachsen der Ausgaben, folglich der Besteuerung eintritt. In alten Zeiten haben die Väter unserer Stadt zur Bequemlichkeit der Bürger einen Kalkofen gebaut, in dem jeder gegen geringe Abgabe seinen Kalk brennen konnte. Wie, wenn sie auf den Einfall gekommen wären statt dieser kleinen Anlage, die Stadt mit einem Unternehmen zu beglücken, das 40,000 Thaler gekostet hätte; jetzt, nachdem die Nutzer einen kleinen Bruchtheil aufgebracht, müßten wir die

Differenz tragen, während wir von der ganzen Einrichtung vielleicht nicht mehr Gutes hätten als von dem Kalkofen, der uns nebenbei zu Zeiten die Luft verpestet.

Dem Herrn aus Verden, der hier Belehrung sucht, möchte ich auch nicht rathen, sich blindlings an die Staatssteuern anzulehnen; gewiß ist es besser, wenn für die Communallasten und speciell für die städtischen Abgaben ein bestimmtes Princip gefunden wird, als daß man sich an den noch erst zu treffenden Modus der Staatssteuern anlehnt, und gerade dadurch jeden Mangel desselben doppelt empfinden läßt."

Dr. Emminghaus aus Bremen: Gegen die Vertagung des Gegenstandes habe Ich Nichts zu erinnern — erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß gerade diese Frage die einzige ist, die auch in der letzten Versammlung nicht zu einer principiellen Erledigung gelangt ist. Es wird darauf ankommen, ob die Majorität den Vertagungsantrag annimmt. — Gegen das Beispiel des letzten Herrn Vorredners will ich nur darauf hinweisen, daß unsere Resolution an derartige Fälle gedacht hat und verlangt, daß wenn die Gemeinde überall sich auf derartige Unternehmungen einläßt, sie ganz als Privatperson, als Fabrikant, zu betrachten ist und sich wie dieser nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung an denjenigen erholen muß, denen die Einrichtung zu Gute kommt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß es ihm nach Lage der Sache richtig zu sein scheine, eine bestimmte Resolution nicht herbeizuführen, da sich die Versammlung in ihrer Majorität schwerlich eine bestimmte Ansicht gebildet habe. Der Vorstand werde sich dadurch vielleicht veranlaßt sehen, die Frage später wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Versammlung ist stillschweigend hiermit einverstanden und wird zum letzten Gegenstand der Tagesordnung geschritten.

Berichterstatter Dr. Emminghaus aus Bremen:

Der Handel ist es, der in der Volkswirthschaft das Gesetz von Leistung und Gegenleistung verwirklicht.

Dieses Gesetz bedeutet nichts Anderes, als daß jede wirthschaftliche Leistung nicht nur Anspruch hat auf eine ent-

sprechende Gegenleistung, sondern daß sie bei völliger Freiheit des Verkehrs diesen Anspruch auch stets sich erfüllen sieht.

Das Gesetz gilt für den Kaufhandel ebensowohl wie für den Miethhandel, und, was den letzteren anbelangt, für den Miethhandel mit Arbeit ebensowohl wie für den Miethhandel mit Land und Capitalien.

Wer Land verpachtet, hat nicht nur Anspruch auf einen entsprechenden Pachtpreis, sondern er ist bei Freiheit und gegenseitiger Concurrenz auch sicher, den entsprechenden Pachtpreis, d. h. denjenigen zu erlangen, welcher ihm den unter den augenblicklichen Conjuncturen angemessenen Gewinn verschafft.

Wer Arbeit vermiethet, hat nicht nur Anspruch auf einen entsprechenden Arbeitslohn, sondern er ist bei Freiheit und beiderseitiger Concurrenz, wie sie bei civilisirten Völkern in den meisten Arbeitszweigen gewöhnlich stattfindet, sicher, den entsprechenden, d. h. denjenigen Lohn zu erlangen, welcher ihm die unter den augenblicklichen Conjuncturen angemessene Arbeits- und Capitalrente verschafft.

Der Lohn kann selbst bei Freiheit der beiderseitigen Concurrenz zeitweise theuer, zeitweise wohlfeil, d. h. höher oder niedriger sein, als angemessen. Aber — und das ist das eherne Gesetz des Arbeitslohnes — die Löhne haben immer die Tendenz, sich dem angemessenen Satze zu nähern. Der Bestimmgründe der Höhe des Lohnes sind sehr viele: die Lebensbedürfnisse der Arbeitsvermiether spielen dabei eine große Rolle mit; aber nicht die Bedürfnisse der Nothwendigkeit allein, sondern auch die Bedürfnisse des Wohllebens, und was die Bedürfnisse der Nothwendigkeit anbelangt, so bleiben auch diese keineswegs die nämlichen; sondern sie sind verschieden, je nach dem verschiedenen Bildungsgrade. In England rechnet man zu den „articles chiefly used by the labouring classes“ unter Anderen: Malz, Hopfen, Zucker, Branntwein, Thee, Kaffee, Tabak und Zeitungen.

Daß das Gesetz von Leistung und Gegenleistung im Miethhandel mit Arbeit selbst bei völliger Freiheit der Con-

currenz häufig nicht voll zur Erscheinung kommt, kann nur in entgegenstehenden Gewohnheiten, oder im Mangel an Intelligenz bei Arbeitern und Arbeitgebern seinen Grund haben.

Auf beide Gründe ist das noch vielfach bemerkbare Fortbestehen einer gewissen Art der Lohnberechnung und Lohnzahlung zurückzuführen, welche wesentliche Schuld trägt, wenn im Miethhandel mit Arbeit jenes Gesetz nicht voll zur Erscheinung kommt. Ich meine das Fortbestehen der Zeitlöhnung statt der Accord- oder Stücklöhnung für viele Leistungen, bei denen die letztere vollkommen anwendbar ist.

Bei der Zeitlöhnung — Tagelohn, Wochenlohn — liegt die mitunter unerläßliche, mitunter aber und meistens grundfalsche Anschauung zu Grunde, daß der Miethhandel mit Arbeit immer nicht eigentlich ein rein öconomisches Contracts-, sondern ein persönliches Dienstverhältniß zwischen Arbeitsmiether und Vermiether begründe, und daß es in diesem Verhältnisse für den Ersteren nur darauf ankomme, nothdürftig für den Unterhalt des Letzteren zu sorgen, nicht aber ihm für die Leistung zu gewähren, was sie wirklich werth ist, d. h. einbringt. Nicht für den Arbeitsaufwand, sondern wegen des Zeitaufwandes wird bei der Zeitlohnung Lohn gezahlt. Zwar heißt es: time is money; aber die vom Arbeiter verbrauchte Zeit ist kein Maßstab zur Bemessung des Miethpreises seiner Arbeit, sondern der Antheil, welcher dem Arbeiter von dem Gewinn des Unternehmers zukommt.

Das Zeitverhältniß ist bei aller sog. gemeinen Handarbeit recht eigentlich das Gebiet, auf dem man die Gültigkeit des sog. ehernen Gesetzes vom Arbeitslohne im modernen Sinne, wenn auch hier noch mit einigen Einschränkungen, zugeben kann. Die Zeitlohnung ist eine communistische Art der Lohnbemessung und Lohnbezahlung.

Der Fleißige verdient nicht mehr als der Faule; der Geschickte nicht mehr als der Tölpel. Was Wunder, daß, — da zu jeder Arbeit Bekämpfung der natürlichen Arbeitsscheu gehört — der Fleißige anfängt einzusehen, daß es viel be-

quemer ist, faul zu sein; der Geschickte, daß es nicht nöthig sei, seine Geschicklichkeit zu verschwenden.

Wenig und schlechte und deshalb theure Arbeit, bei der weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber zu Etwas kommen — das ist die Folge des Zeitlohnsystems.

Dasselbe demoralisirt auch Arbeiter wie Arbeitgeber. Jener wird unzufrieden, dieser mißtrauisch.

Es ist unrichtig, wenn man meint, die Accordarbeit könne nur bei solchen Verrichtungen eingeführt werden, die nicht große Sorgfalt und Aufmerksamkeit verlangen und die bequem in Bezug auf ihre Qualität controllirt werden können. Bei derartigen Verrichtungen gewährt die Accordarbeit uns noch den besonderen Vortheil, daß sie dem Unternehmer Aufsichtskosten erspart.

Die Beaufsichtigung der Accordarbeit ist unter allen Umständen leichter, denn nicht auf die Quantität, sondern nur auf die Qualität braucht sie sich zu erstrecken. Wer Tagelöhner beaufsichtigt, muß auf Beides achten. Bei diesen ist die Neigung überhin zu arbeiten, meist eben so groß, wie bei den Accordarbeitern; sie hat nur schlechtere Motive.

Aber die Accordarbeit ist nicht überall durchführbar. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus muß man fordern, daß sie möglichst verbreitet werde. Die Grenzen stellt die privatwirthschaftliche Rechnung fest.

Das Kriterium der Anwendbarkeit ist: 1. ein volkswirthschaftliches, 2. ein privatwirthschaftliches. Gewohnheit und Mangel an Einsicht haben bisher in vielen Gewerben der Accordarbeit noch viel zu enge Schranken gezogen.

Man rechnet nicht genug. Namentlich bei der Landwirthschaft.

Einige Arbeiten der Landwirthschaft, die sich für Accordarbeit eignen, aber noch nicht im Accord gelohnt werden, sind folgende:

Saat.

Getreide u. Lein:	1 Mann	i. Tagel.	beschafft 10 Morg.	für	12 sgr.
	1 "	i. Accord	" 15 "	à	1 " 15 "

Abgesehen von dem Vortheil, der aus der rascheren Beschaffung der Saatarbeit an und für sich erwächst, belaufen sich also die Kosten für 15 Morgen auf 15 Groschen, während sie im Tagelohn 18 Groschen zu stehen kommen. Verhältnißmäßig noch bedeutender ist der Gewinn für den Accordarbeiter, der 25 Procent mehr Lohn erhält.

Erndte.

Langes Wintergetreide, Mähen und Aufbinden:

Ein Mann und eine Frau beschaffen im Tagelohn 1 : 25 M. für 15 Groschen.

Ein Mann und eine Frau beschaffen im Accord 2 : 50 M. à 12 Groschen = 1 Thaler.

Der Arbeitgeber bekommt also für denselben Lohn in der Hälfte der Zeit im Accorde die Arbeit beschafft, während für den Arbeiter der Lohn der doppelte ist.

Gras- und Kleemähen:

Ein Mann im Tagelohn 1 : 25 M. für 10 Groschen.
" " " Accord 2 : 25 M. à 8 Groschen = 18 Gr.

Auch hier tritt der große Vortheil, der Gewinn für den Arbeiter, hervor ohne Mehrausgabe auf Seiten des Arbeitmiethers.

Diese Angaben mögen genügen, um die Vortheile der Accordlohnung auch für die landwirthschaftliche Arbeit hervorzuheben.

Es hält schwer, bei dem hier vorliegenden Gegenstande nicht in das privatwirthschaftliche Gebiet hinüberzustreifen. Ich habe dies zu vermeiden versucht durch folgende Resolution:

„Bei allen wirthschaftlichen Arbeiten, welche sich in deutlich unterschiedene und selbständige Leistungseinheiten theilen lassen, ist die Zeitlohnung unwirthschaftlich. Dieselbe erfordert zu große Aufwände für die Controlle der Qualität und der Quantität der Leistung, enthält keinen Anreiz zu fleißiger und guter Arbeit und beeinträchtigt so das Interesse des Arbeitsvermiethers wie das des Arbeitsmiethers.

„In den Gewerben des Landbaues ist die Zahl derjenigen gewerblichen Arbeiten, welche sich nicht für die Accordlohnung eignen, größer, als in den meisten anderen Gewerben der Gütererzeugung.

„Um so mehr ist es auch in den Gewerben des Landbaues geboten, für alle diejenigen Arbeitsleistungen, welche sich ihrer Natur nach für Accordlohnung eignen, bestehender Vorurtheile ungeachtet, Accordlohnung einzuführen, und die letztere in so weitem Umfange als möglich anzuwenden."

Diese Sätze empfehle ich Ihnen zur Annahme, wenn auch in dem Gefühle, daß unmittelbar wenig damit genützt sei, so doch in der Ueberzeugung, daß es nie vergeblich ist, in einem größeren Verein richtige Grundsätze mit den richtigen Gründen zu vertreten und wieder und wieder auszusprechen.

Landesökonomierath Rüder aus Oldenburg empfiehlt die Resolution, die er auch für unsere Verhältnisse, in denen die Schwierigkeit, die Landarbeit mit Gesinde auszuführen, immer größer werde, für bedeutungsvoll hält. Redner zeigt an einem Beispiele, wie sich das Princip des Accordlohns auf das Gesinde anwenden lasse, dem bei Bestellungs- und Erndte-Arbeiten eine angemessene Aufgabe zugewiesen werde, mit der Möglichkeit, durch besonderen Fleiß einen Ueberverdienst zu erzielen. In dieser Weise werde die Accordarbeit, namentlich in den Marschen, mehr und mehr practisch, und gerade in diesem Sinne sei die Resolution anzunehmen, da sie eines der Mittel an die Hand gebe, durch welches dem fleißigen und geschickten Arbeiter die Möglichkeit gegeben werde, mehr zu verdienen und sich eine selbständige Existenz zu begründen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und ist damit die Tagesordnung erledigt.

Zweite Sitzung

Dienstag den 16. Mai, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung.

1. Gold- oder Silberwährung und Ersetzung der Goldkronen durch eine andere Goldmünze.
2. Genossenschafts-Sparbanken oder Volksbanken.
3. Organisation, Stellung und Aufgabe der Handelskammern mit besonderer Beziehung auf die jetzt im Königreich Hannover erörterte Frage, ob auch der Gewerbestand in den Handelskammern Vertretung finden soll.

Der Vorsitzende Regierungsrath Strackerjan eröffnet die Sitzung und ertheilt das Wort zum ersten Gegenstande der Tagesordnung dem Berichterstatter

Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen:

Die Reform des Deutschen Münzwesens ist eine der brennendsten Tagesfragen, eines der dringendsten Anliegen der Nation. Die Münz-Convention vom 24. Januar 1857 zwischen den Deutsch-Oesterreichischen Staaten hat uns nicht die gewünschte Einheit gebracht, sondern eine Dreiheit, einen dreifachen Münzfuß herbeigeführt. Diesem Resultate weiß Niemand Dank, auch die Süddeutschen nicht mit ihrer unbequemen Zwischenstellung zwischen dem Thaler- und Oesterreichischen-Guldenfuß. Während die Münz-Convention bezüglich der Silbermünzen fast Alles beim Alten belieġ, hat sie nur bezüglich der Gold-

münzen etwas principiell Neues geschaffen. Rücksichtslos wurde gegen das norddeutsche Publicum, das sich an den Gebrauch der Pistole gewöhnt hatte, vorgegangen, indem man es um diese allgemein beliebte Münze brachte; man wollte dafür etwas Neues schaffen und beschenkte Deutschland mit der Krone, über deren Entstehung und Hauptbestimmung ich Einiges mittheilen werde. Die über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen waren in den Schleier diplomatischen Geheimnisses gehüllt, bis vor Kurzem durch das Bremer Handelsblatt einiges Licht darüber verbreitet ist. Festgestellt ist, daß Oesterreich, als die Münzverhandlungen im November 1854 eröffnet wurden, den Vorschlag machte, die Goldwährung einzuführen. (Die bei dieser Zusammenkunft vertretenen Staaten waren Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Frankfurt und Nassau; später betheiligte sich auch Sachsen.) Gegen den Vorschlag Oesterreichs opponirte namentlich Preußen so entschieden, daß die Verhandlungen im Februar 1855 abgebrochen wurden. Im folgenden Jahre kamen die Staaten wieder zusammen; Oesterreich hatte sich überzeugt, daß sein Bemühen, die Goldwährung durchzusetzen, fruchtlos sein würde, und willigte ein, eine Reform auf Grundlage der Silberwährung anzubahnen. Zugleich von dem Wunsche geleitet, den Uebergang zur Goldwährung vorzubereiten, schlug Oesterreich vor, eine Goldmünze, 70 Stück auf das Pfund fein Gold mit 1/10 Legirung zu prägen, welche im Werthe ungefähr dem Englischen sovereign (ca. 6⅔ Thaler) gleichgekommen wäre. Preußen machte hiergegen gerade die Bequemlichkeit des beantragten Gepräges, die Annäherung an einen runden Silberbetrag geltend, da durch diese Umstände im Gegensatz zu dem Willen der Regierungen der Verkehr durch Zahlung und Rechnung in dieser bequemen Goldmünze zur Goldwährung drängen werde. Schließlich einigte man sich auf die Goldkrone, eine Münze, von der man sich merkwürdiger Weise äußerst viel versprach. Hannover trat erst noch für 11/12 Feingehalt auf; man einigte sich indessen zu 9/10 Legirung. Welchen Erwartungen man sich hingab, das geht aus folgender Erklärung hervor, welche damals officiell abgegeben wurde:

„Eine und dieselbe Handelsgoldmünze, und nur diese, ausgeprägt für ein Ländergebiet mit beinahe 70 Millionen Menschen, für ein Ländergebiet, so reich gesegnet mit Erzeugnissen der Natur, der Industrie und der Kunst, ein Ländergebiet, dessen Handelsbeziehungen jetzt schon nach allen Theilen der Erde sich erstrecken, — die einzige Handelsgoldmünze eines solchen Vereins muß, wenn auch erst neu geschaffen, sich in wenigen Jahren eine Geltung erwerben, daß kein handeltreibender Staat sich ihrem Einfluß wird entziehen können, daß sie sehr bald ein überall beliebtes und gesuchtes Zahlmittel sein wird. Eine solche Handelsgoldmünze wird im Inlande und im Auslande in kurzer Frist jede Rivalin anderen Gepräges verdrängen.“

Sie sehen, welch' kühnen Hoffnungen man sich hingab; und was ist der Erfolg? Bisher (von 1857—63) sind für etwas über 5 Millionen Thaler Kronen ausgeprägt; davon hat die Bremer Bank 2 Millionen prägen lassen. Es hat sich gezeigt, daß die Münze fast nur in Bremen, wo sie einen gesetzlichen Werth hat, umläuft und auch da fast ausschließlich dazu dient, die Noten der Bank zu decken. Sonst begegnet man den Kronen kaum; namentlich im Inlande will man sie nicht, man kennt dort den Cours nicht einmal. In Hannover und Oldenburg haben die Kronen einen Cassencours, der natürlich nicht allen Schwankungen des Verkehrscourses folgen kann und deßhalb zu niedrig gesetzt werden muß. Auch hier nimmt man deßhalb die Münze nicht gerne. Ein fernerer Grund liegt in folgenden Bestimmungen des Münzvereins:

„Es wird zunächst festgesetzt, daß der Goldmünze irgend einer Art kein fester Werth nach Silbermünzen beigelegt und zu der Annahme statt Silbergeld Niemand gesetzlich verpflichtet werden dürfe. Ferner bleibt es der Regierung vorbehalten, nach Befinden alle und jede auf Silber oder Gold lautende alternative Zahlungsversprechen zu untersagen, desgleichen allgemein und für besondere Fälle (z. B. Lohnzahlungen) die äußerste Werth- oder Verwendungsgrenze zu bestimmen, innerhalb welcher Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr zu Zahlungen in Silberwährung zugelassen werden dürfen. Weiter

wollen die vertragenden Regierungen nicht gestatten, daß die unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Creditanstalten, Banken ꝛc., in einer andern als der gesetzlichen Landeswährung (d. h. also in Silber) rechnen und zahlen. Sodann ist jedem Staate anheim gestellt worden, die Vereinsgoldmünzen bei Cassen nach einem im Voraus bestimmten Cours an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zahlung entweder für alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat sich jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu beschränken, und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Cassen-Coursperiode jedesmal von Neuem nach dem Durchschnitt der amtlichen Börsencourse vorzunehmen."

Dies ist das Wesentliche aus den Bestimmungen des Münzvereins über die Kronen. Bei solchen Bestimmungen kann man sich nicht wundern, daß die Goldkronen nicht in Umlauf gekommen sind. Desto energischer wird das Verlangen des Publicums nach einer einheitlichen Goldmünze, mindestens nach einer auch im internationalen Verkehr brauchbaren Verkehrsmünze. Der ständige Ausschuß des Handelstages hat diese Frage mit Recht als eine der brennendsten bezeichnet und den gewiß vernünftigen Entschluß gefaßt, zunächst Material zur Beantwortung derselben zu sammeln. Es sind daher alle Handelskammern zur Begutachtung aufgefordert; das Rundschreiben aber, welches zu diesen Gutachten auffordert, ist meines Erachtens insofern verfehlt, als es die Warnung ausspricht, jetzt nicht auf die Währungsfrage einzugehen, sondern sich auf die Frage nach Ersetzung der Goldkronen durch eine andere Goldmünze zu beschränken. Bei allen Fragen der Münzpolitik oder irgend eines anderen Gebietes darf man die Grundprincipien aber nicht ignoriren, wenn man eine bestimmte Entscheidung treffen will. Mag man diese Principien in ihrer Reinheit zur Anwendung bringen wollen oder nicht, es muß darauf wenigstens zurückgegangen werden.

Fünfunddreißig Handelskammern haben sich über die Frage erklärt und ist dadurch ein interessantes Material zusammen-

gekommen. Es hat sich ergeben, daß die Ansichten und Wünsche weit auseinander gehen. Vorbereitet war die Sache durch eine treffliche Schrift des großen Kenners des Münzwesens, Dr. Soetbeer in Hamburg. Die meisten Gutachten haben sich für das Zwanzigfrankenstück, andere für den Englischen sovereign, andere für Ausmünzung von Goldstücken im Werthe von fünf und zehn Thalern Courant, andere für Beibehaltung der Goldkronen (unter der Motivirung, es komme bei Lage der Sache wenig darauf an) ausgesprochen; endlich hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, die die Zukunft des Deutschen Münzwesens, der wir entgegenstreben müßten, nur in der Goldwährung fanden. Die Frage tritt auch an den Congreß für Nordwestdeutschland heran, und zwar lassen Sie es uns wagen, auf das Princip zurückzugehen und ein Urtheil darüber zu fällen, ob Gold- oder Silberwährung. Die Resolution, die Ihnen vorgeschlagen wird, geht dahin, sich aus wirthschaftlichen Rücksichten für die Goldwährung auszusprechen. Die Beweggründe sind zum Theil in die Resolution aufgenommen.

Das Gold ist im internationalen Verkehr der allgemein gültige Preismaßstab und das allgemein gültige Mittel zur Ausgleichung der Preise. Dieser Satz ist unbestreitbar und unbestritten. England, Amerika, Frankreich sind gesetzlich oder thatsächlich zur Goldwährung übergegangen. Es ist nicht möglich, in dem an dem Weltverkehr so lebhaft Theil nehmenden Gebiet der Deutsch-Oesterreichischen Staaten, einem Gebiete von siebzig Millionen Menschen, im Gegensatz zu den vornehmsten Verkehrsvölkern an der Silberwährung festzuhalten. Wir brauchen uns dieser Ueberzeugung gegenüber nicht durch die Furcht, welche vor zehn Jahren auch auf die Entschließungen der Regierungen von Einfluß war, bestimmen zu lassen, als werde die Goldgewinnung so überhand nehmen, daß der Werth des Goldes in die heftigsten Schwankungen geriethe. Wie unbegründet diese Befürchtung war, haben die Thatsachen zur Genüge bewiesen. Das Werthverhältniß hat sich ganz unbedeutend geändert; durch die neuen Goldquellen in Californien stieg das Silber; seitdem ist das Gold wieder in die Höhe gegangen. Die Hauptsache

aber ist, daß das Silber dem Golde gegenüber Waare ist; das Silber ist in dem großen Gebiete des Verkehres der Goldwährungsländer eine Waare mit schwankendem Preise; unter dem Einfluß dieses Weltverkehres wird es auch für uns, das Gebiet der Silberwährung, zur Waare. Der Londoner Markt ist es, nach dem sich der Preis dieser Waare richtet, regulirt durch den Austausch namentlich nach Ostindien, wohin im Durchschnitt der letzten Jahre jährlich mehr Silber ausgeführt ist als jährlich gewonnen wird. Unter diesen Umständen werden die Folgen der Silberwährung für uns täglich fühlbarer. An und für sich ist Nichts natürlicher und sachgemäßer, als daß man auf das edlere Metall, das uns im Golde geboten wird, nicht verzichtet.

Kupfergeld, Silbergeld, Goldgeld, Papiergeld, das ist der natürliche Entwickelungsproceß, den die andern großen Verkehrsvölker durchmachen. In Deutschland wird das Gold übersprungen, von dem Silber gleich zum Papier gegriffen und, da nicht genug Silber vorhanden ist, die Gefahr der Ueberschwemmung mit Papiergeld herbeigeführt. Diese große Gefahr für die Volkswirthschaft, daß die Einlösung des Papiers in baares Geld unmöglich wird, laufen wir schon jetzt. Einige Zahlen beweisen dies zur Genüge. England hatte 1848 für 33 Millionen Pf. St. Banknoten in Umlauf, 1862 37 Millionen Pf. St. Welche geringe Vermehrung in einer Zeit, wo Verkehr und Wohlhabenheit in so enormen Progressionen gewachsen! Der Umlauf der Preußischen Noten hat sich dagegen von 1856—1863 von 31 Millionen auf 112 Millionen Thaler gesteigert. Wie soll das baare Silbergeld in Deutschland beschafft werden, wenn bei einer Stockung des Verkehrs das Papier Allen in den Fingern brennt und Jeder Metallgeld haben will? Nicht einmal die Sparcassen, in denen der saure Schweiß der Armen niedergelegt ist, werden im Stande sein, in blanker Münze zu zahlen. Ist doch jetzt schon das abnorme Verhältniß eingetreten, daß die Sparcassen ihren Verbindlichkeiten oft in Fünfgroschenstücken, ja in kleinen Städten in der Scheide-

münze von Eingroschenstücken nachkommen. Auf die Dauer ist ein solcher Zustand nicht zu halten.

Abgesehen von seiner Bedeutung als edelstes Metall ist aber auch dem gemünzten Golde der Vorzug zu geben, wegen seiner geringen Abnutzung, wegen der verhältnißmäßig unbedeutenderen Prägungskosten. 100 Millionen Thaler in Gold auszuprägen kosten 276,000 Thaler gegen 1,190,000 Thaler Kosten der Ausprägung in Silber. Die Ersparniß an Zeit und Arbeit wegen des leichteren Transportes und Aufzählens, die Bequemlichkeit im täglichen Verkehr brauchen kaum hervorgehoben zu werden. Aus diesen Gründen hauptsächlich ist die Einführung der Goldwährung anzustreben und empfehle ich Ihnen die Annahme der Resolution:

In Erwägung:

daß Gold, — welches in kleinem Raume sehr hohen Werth einschließt, in einer dem großen Bedarf des gesteigerten Verkehrs entsprechenden Menge vorhanden ist und der fortwährend großen Goldgewinnung ungeachtet, sein Werthverhältniß fast unverändert behalten hat, — mehr als irgend ein anderes Metall zum allgemeinen Werthmesser sich eignet:

daß gemünztes Gold sich leichter zählen, verpacken, transportiren und aufbewahren läßt, auch mit geringeren Kosten geprägt und in den im Umlauf befindlichen Stücken vollhaltig erhalten werden kann, — es daher im großen Verkehr mit bedeutender Ersparung an Zeit und Arbeitskraft zu verwenden ist:

in fernerer Erwägung:

daß die Silbergewinnung dem Bedarf des heutigen Verkehrs nicht mehr genügt und die Beibehaltung der Silberwährung mit Nothwendigkeit zu einer Ueberschwemmung mit Papiergeld und zur Verdrängung einer gesunden Metallbasis führt:

ist auch für Deutschland die Einführung der Goldwährung, zu welcher die großen Welthandelsvölker schon lange übergegangen sind, im volkswirthschaftlichen Interesse geboten.

Abgesehen hiervon fragt es sich aber, sollen wir uns damit begnügen, dies Princip auszusprechen, oder sollen wir uns

ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Währungsfrage jetzt auch schon für eine bestimmte Goldmünze erklären. Ich neige mich zu der ersteren Alternative. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Ausführung des principiellen Verlangens nach Goldwährung in nächster Zeit noch nicht zu erwarten steht: 1878 läuft die jetzt bestehende Münzconvention ab und es ist kaum zu hoffen, daß vorher eine Einigung über die Einführung der Goldwährung unter den vertragschließenden Staaten stattfinden werde. Nothwendig ist aber auch, daß man sich, ehe man neue Operationen vornimmt, des Zieles klar bewußt sei. Gegenwärtig ist es ebenso schwer, daß eine Einigung über die Ersetzung der Kronen durch eine andere Goldmünze erzielt werde, als eine Einigung über die Währungsfrage. Wenn man über die Währung einverstanden ist, dann wird die Wahl der Münze minder schwierig, dann wird namentlich das Verhältniß zu den Münzen der Staaten der Goldwährung maßgebend sein. Eine Agitation für internationale Münzeinheit ist bereits im Entstehen begriffen. Im Jahre 1855 gelegentlich der Pariser Ausstellung, wo der Zusammenfluß von Menschen aus den verschiedensten Münzgebieten das Bedürfniß recht fühlbar werden ließ, wurde der Grund zu dieser Agitation gelegt. Auf dem statistischen Congreß wurde die Sache, wenn auch nur in Privatzusammenkünften, wieder berathen. Ein praktisches Ziel ist noch nicht erreicht, aber es drängt doch dem großen Ziele entgegen. Von Engländern, Amerikanern und Franzosen wurde auf dem internationalen statistischen Congresse in Berlin angeregt, eine Vereinbarung dahin anzustreben, daß der Sovereign, das 25 Frankenstück und das 5 Dollarstück zu gleichem Werthe und Feingehalt, also eine Goldmünze zu dem gleichen Betrage und mit der gleichen Umlaufsfähigkeit ausgeprägt werde. Wenn man sich erst bei uns für die Goldwährung entschieden hat, dann ist es auch Sache der Vereinsstaaten, namentlich da auf Deutschem Boden der Vorschlag zuerst gemacht ist, auf die Eventualität einer derartigen internationalen Goldmünze Rücksicht zu nehmen. Wenn das Ziel erst klar ist, daß wir auf die Einführung der Goldwährung

hinzuarbeiten haben, dann ist auch ein festerer Boden gegeben für die Wahl der Münze. Durch Creirung einer geeigneten Goldmünze kann allerdings der Uebergang zur Goldwährung erleichtert werden; eine solche wird aber nur geschaffen werden und Eingang finden, wenn man sich des Zieles bewußt ist und also auch diejenigen Vorkehrungen wegschafft, die den Gebrauch der Goldmünze zu erschweren bestimmt sind. Daher geht mein fernerer Antrag dahin:

Die Ersetzung der Goldkronen durch eine andere Goldmünze ist am zweckmäßigsten nach der Entscheidung der Währungsfrage ins Werk zu setzen.

Es ist der Beruf der nordwestdeutschen Versammlung, die auf einem Boden steht, der wegen Bremens Münzeinrichtungen und wegen der Gewohnheiten der benachbarten Staaten noch als ein Goldwährungsgebiet angesehen werden kann, das Ziel hinzustellen. Wenn der Grundsatz rein ausgesprochen wird, so wird dies der Sache förderlicher sein, als wir im Augenblick vielleicht zu übersehen im Stande sind. Auf dem Gebiet der Gewerbegesetzgebung haben wir hierfür bereits Erfahrungen. Als das Verlangen zuerst ausgesprochen wurde, war die Aussicht auf praktische Resultate eine äußerst geringe, und wir müssen den Erfolg einen unerwarteten nennen, wenn in dem kurzen Zeitraum von 4—5 Jahren in 20 Staaten unsere Hoffnungen verwirklicht sind. Stellen wir darum auch hier getrost das Ziel hin, das wir als das richtige erkennen, dann dürfen wir hoffen, daß wenigstens die Aufmerksamkeit auf unser Bedürfniß gelenkt, daß erneuerte Prüfung zu der allgemeinen Ueberzeugung und das von allen Seiten laut ausgesprochene Verlangen zur Erfüllung unseres Wunsches führen werde.

Silberwaarenfabrikant Wilckens aus Bremen richtet an den Berichterstatter die Frage, ob irgend welche Aussicht vorhanden sei, daß Preußen und die anderen Regierungen in nicht zu ferner Zeit ihre Ansicht über die Währungsfrage ändern würden, oder ob dieselben entschlossen seien, unter allen Umständen an der erwähnten Auffassung des Ausschusses des Handelstages festzuhalten.

Der Berichterstatter erklärt den privaten Character des ständigen Ausschusses des Deutschen Handelstages mit dem Hinzufügen: Es ist fraglich, ob die Regierungen durch die Erfahrungen, daß ihre Ansichten über die Kronen unrichtig gewesen sind, anderes Sinnes werden. Wenn aber bei dem Steigen des Verkehrs, dem wachsenden Wohlstand und dem Ueberhandnehmen des Papiergeldes das Bedürfniß nur immer lebendiger wird und dem Volke nahe tritt und in Folge dessen in Vereinen, Congressen, Abgeordnetenhäusern zum Ausdruck gelangt, dann können die Regierungen zuletzt nicht umhin, die Sache von Neuem in Berathung zu ziehen. Jedenfalls liegt die Sache nicht so, daß die Münzvereinsstaaten durch die Convention bis 1878 gebunden wären; sie können vorher zusammentreten und prüfen: dazu wäre meines Erachtens nur der Anstoß seitens irgend einer Regierung nöthig. Wenn auch augenblicklich noch Nichts davon bekannt ist, ob Oesterreich Schritte gethan hat, so ist doch anzunehmen, daß es seinen früheren Vorschlag, unterstützt durch die Erfahrungen der letzten 10 Jahre, von Neuem zum Gegenstande von Verhandlungen mache. Der nächste Zweck unserer Resolution kann nur sein, die Sache anzuregen und das Bedürfniß zum Bewußtsein zu bringen.

Oberbaudirector Lasius unterstützt die erste Resolution des Dr. Böhmert und motivirt sodann den von ihm als Correferenten gestellten abweichenden Antrag:

Da der Deutsche Geschäftsverkehr der Wohlthat sich einer brauchbaren Goldmünze bedienen zu können, ganz entbehrt, indem die Pistolen bis auf die leichteren, nur mit Widerwillen angenommenen Stücke, ganz verschwunden, die Kronen aber ihrer unbequemen, in keine Rechnungsart passenden Valuta wegen in Süd- und Mitteldeutschland gar nicht, in Norddeutschland nur in beschränkten Umlauf gekommen sind und man aus Noth zu den Napoleons hat greifen müssen, — die Unzulänglichkeit solcher Nothbehelfe aber immer mehr zum übermäßigen Gebrauche des Papiergeldes hintreibt und wir befürchten müssen, daß die gesunde Metallbasis ganz aus dem

Verkehre verdrängt werde: — so ist die Herstellung einer brauchbaren Goldmünze gar nicht länger abzuweisen.

Darin sind von den 35 Handelsvorständen, deren Gutachten über diese Frage der ständige Ausschuß des Deutschen Handelstages im März d. J. zusammengestellt hat, 30 vollkommen einverstanden; ihre über die Wahl der neuen Münzen theilweise unter sich abweichenden Ansichten werden sich am besten vereinigen lassen, — wenn im genauen Anschlusse an die Währung der 20 Frankenstücke im Feingehalt und in der Legirung, Deutsche Zehnguldenstücke von 25 Franken oder $6^2/_3$ Thaler geprägt werden.

Diese Stücke werden vor dem von 16 Handelskammern empfohlenen 20 Frankenstücke den Vortheil voraushaben, in die Rechnungsweise von 10 Deutschen Gulden genau zu passen, und können sie, wenn sie sich über den Europäischen Continent verbreiten, für England eine Aufforderung mehr sein, dem Vorschlage der international association gemäß, den Sovereign von dem Werth von 25,2215 Fr. auf 25 Fr. zu reduciren, ein Vorschlag, der auf dem statistischen Congreß zu Berlin erörtert wurde und den Nordamerikanischen Abgeordneten Mr. Ruggles zu der Erklärung veranlaßte, bei solchem Vorgange Englands würde Amerika ohne große Schwierigkeit seinen Dollar mit 5 Francs gleichmachen, wodurch denn das 10 Guldenstück, 25 Francs, 1 Sovereign und 5 Dollars genau gleichen Werth haben würden.

Diese Maßregel würde nicht nur zu der in Deutschland jetzt noch geltenden Silberwährung passen, wo die Goldmünze nur Handelsmünze ist, sie würde auch eine künftige Goldwährung vorbereiten, bei welcher Silber nur als Scheidemünze, das Goldstück aber nur 10 Gulden gelten wird. Alsdann werden alle auf Silberzahlung lautende Verpflichtungen nach folgender Scala der Werthrelation zu lösen sein:

Das goldene Zehnguldenstück hat einen Werth:

von	10 Gulden	(genau)	bei	einer	Werthrelation	von	1 : 15,175
„	10,0163	„	„	„	„	„	1 : 15,2
„	10,0494	„	„	„	„	„	1 : 15,25

von	10,0823	Gld.	(genau)	bei	einer	Werthrelation	von	1 : 15,30
"	10,104	"	"	"	"	"	"	1 : 15,3333
"	10,1482	"	"	"	"	"	"	1 : 15,4
"	10,0214	"	"	"	"	"	"	1 : 15,5

Daher darf folgende Resolution zur Annahme empfohlen werden:

Da zum Ersatz der unpassenden Goldkronen die Einführung einer zweckmäßigeren Goldmünze nicht länger abzuweisen ist, so empfiehlt sich die Ausprägung eines Deutschen Zehnguldenstücks im genauen Werth und Feingehalt von 25 Franken, annähernd dem Englischen Sovereign.

Dr. Emminghaus aus Bremen: Ich will der beantragten ersten Resolution nicht entgegentreten, sondern mir nur, wie vorhin bereits auch von anderer Seite geschehen, von den Berichterstattern eine Belehrung erbitten. Wir stimmen gewiß Alle darin überein, daß das Geld eine doppelte Bestimmung hat; einmal soll es als Preisausgleicher (Zahlmittel) dienen, um die Schwierigkeiten des Tauschhandels zu beseitigen; aus diesem Grunde muß es Eigenschaften haben, welche wir an den Münzen aus edlem Metall vorzugsweise vertreten finden. Die zweite Function des Geldes ist die, als Preismesser, als Maßstab zu dienen. Zu diesem Zwecke muß es den Anforderungen entsprechen, die wir an eine Maß- oder Gewichtseinheit stellen. Die erste Function ist jedenfalls die wichtigere. Fragt man, welches Geld am Besten sei als Preisausgleichungsmittel, so ist zu unterscheiden zwischen internationalem und nationalem Verkehr. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die edlen Metalle, Gold und Silber für diese Function sich am Besten eignen — Gold für den internationalen Verkehr, Silber für den inneren und als Scheidemünze. Welches Geld ist aber der beste P r e i s m e s s e r? Wir müssen ähnliche Eigenschaften von dem Stoffe, aus dem der Preismesser gemacht sein soll, verlangen, wie wir sie fordern von den Stoffen, die uns als Maß- oder Gewichtseinheiten dienen sollen. Preis ist selbstredend ein ganz anderer Begriff als Länge oder Schwere, deßhalb sind die Anforderungen natürlich weder physikalisch noch

wirthschaftlich dieselben, aber sie lassen sich doch zusammenhalten. Die Währungsfrage wird nun nicht darnach entschieden, ob das betreffende Metall besonders geeignet sei zur Anfertigung von Münzen, die zur Preisausgleichung benutzt werden sollen, sondern ob der Stoff besonders zum Preismesser sich eignet. Wenn man sagt, die Goldmünze ist das Zahlungsmittel im internationalen Verkehr und wir müssen deßhalb, wenn wir Silberwährung haben, die Währung ändern, um in dem Golde ein geeignetes Metall zu Münzen für den internationalen Verkehr in Anwendung zu bringen, dann vermischt man meines Erachtens die beiden Functionen des Geldes und legt den größeren Werth auf die minder wichtige. Denn, frage ich, welcher Zusammenhang ist vorhanden, zwischen der Währung und dem Gelde als Preisausgleichungsmittel?

Ich bin nicht für Silberwährung, aber ich bin über die Stichhaltigkeit der Gründe, welche ich für die Silberwährung bereit habe, nicht ganz zweifellos. Die Anhänger der Goldwährung behaupten, der Preis des Goldes sei constanter; ich bin geneigt anzunehmen, der Preis des Silbers sei constanter. Wenn sich Silber zu Gold wie 1 : 15½ verhält — oder wie der Cours nun stehen mag — so ist damit, daß das Verhältniß des Goldes durch ein Mehrfaches des Silbers ausgedrückt wird, nicht gesagt, daß das Silber größeren Schwankungen unterworfen, daß das Gold, wie die übliche, so auch die richtige Maßeinheit für die Preise sei. Es liegen aber meines Erachtens andererseits Gründe dafür vor, daß der Silberpreis constanter ist. Gediegenes Silber ist ein Fabrikat, in dem die Löhne eine größere Rolle spielen. Gediegenes Gold ist meist kein Fabrikat im gleichen Sinne; das Gold wird meist gediegen gefunden. Das Suchen ist allerdings auch eine Arbeit, aber das Finden ist etwas Zufälliges und ist daher die Vermehrung und Verminderung größeren Schwankungen unterworfen. Daß der Lohn eine größere Rolle spielt, daß die Production eine regelmäßigere ist, spricht für die größere Constanz des Silberpreises. Fast möchte ich daher, des zu er-

wartenden Widerspruchs ungeachtet, annehmen, daß Silber constanter im Preise und deßhalb ein besserer Messer für die Preise sei. Von der Einheit, mit der ich messen will, verlange ich vor Allem Unveränderlichkeit, also auch von dem Preismesser, daß er den geringsten Schwankungen unterworfen ist.

Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen: Man muß den Austausch der Güter in dem ganzen wirthschaftlichen Gebiete, d. h. in der ganzen Welt, auffassen und die Grundbedingungen suchen, nach denen der Verkehr sich regelt. Die Beziehungen des Weltverkehres sind so mächtig, daß wir in Deutschland Rücksicht auf die ersten Handelsnationen der Welt nehmen müssen. Dann kann man aber nicht zweifeln, daß wir zur Goldwährung schreiten müssen. Das Gold, das 15 mal mehr werth ist als Silber und in weit größerer Werthsumme in der Welt vorhanden ist, drückt auf das minder werthvolle Metall, auf das Silber. So ist das Gold in der Welt zum Haupt-Regulator geworden für das Messen der Preise im internationalen Verkehr. Dieser Thatsache kann man auf die Dauer sich nicht verschließen. Die andere Function des Geldes, Preisausgleichungsmittel zu sein, läßt sich von der ersten nicht so scharf trennen. Weil das Gold im internationalen Verkehr der maßgebende Werthmesser geworden ist, eignet es sich auch am Besten zum Zahlmittel im Handel. Abgesehen von dem internationalen Verkehr sind die Goldmünzen im täglichen Verkehr weit bequemer als Silbermünzen, deren Gebrauch sofort lästig wird, sobald es sich um Bezahlung einer etwas größeren Geldsumme handelt. Das Silber wird in seinem Preise regulirt von dem Londoner Markt, obgleich in England das Silber im Münzwesen nur die untergeordnete Stellung der Scheidemünze einnimmt. Das werthvollere Metall drückt auf das minderwerthvolle und verändert es in seinem Preise. Die großen Tausche im Völkerverkehr zwischen den ersten Handelsnationen gehen in Golde vor sich. Das Silber ist nicht in der dem Bedarfe an Metallgeld entsprechenden Menge, nicht in der nothwendigen Umlaufsfähigkeit zu erhalten. Das Silber ist ein Fabrikat; das Gold nicht minder, es wird gewonnen durch

Arbeit, für die sich bestimmte durchschnittliche Lohnverhältnisse fixirt haben. Es ist nicht mehr wie im Anfang ein auf den günstigen Zufall rechnendes Suchen, sondern ein regulärer Betrieb, der sich der Goldgewinnung widmet — ich erinnere z. B. an das Goldwaschen. Es ist Thatsache, daß jährlich ein gewisser Durchschnittsertrag sich ergiebt. Von dem Zufall ist die Goldproduction allerdings trotzdem abhängig, das ist aber die Silbergewinnung auch (Auffinden einer reichen Ader). Im Allgemeinen ist in den letzten 10 Jahren alljährlich der Gewinn an beiden Metallen ziemlich regelmäßig gewesen. Der Einwand, den man vor 10 Jahren gegen das Gold machte, daß sein Preis gegen das Silber bedeutend fallen müsse in Folge der starken Gewinnung, hat sich als unrichtig erwiesen. Silber wird in Folge des zunehmenden Wohlstandes so viel gebraucht, daß es nicht mehr in genügender Menge beschafft werden kann, und das Gold ist es, das im internationalen Verkehr die Gesetze ausschreibt.

Oberbaudirector Lasius aus Oldenburg: Ich halte es nicht für eine so große Sünde, wenn man die beiden Functionen des Geldes nicht scharf von einander trennt. Der Unterschied zwischen dem Gelde als Preismaß und andern Maßen ist ein bedeutender; die Maße für Länge, Gewicht u. s. w. behalte ich in der Hand; das Geld ist bestimmt gegen die zu messende Waare weggegeben zu werden und in dem weggegebenen Stücke habe ich Beides, Preismaß und Zahlmittel.

Um auf die Sache einzugehen, so ist lange Zeit der Vorzug des Silbers allgemein anerkannt worden, namentlich gestützt auf die Autorität Humbolts, der auf Grund der vor zwei Menschenaltern gemachten Beobachtungen als wahrscheinlich annahm, daß die Silberproduction regelmäßiger sei, daß bei ihr die Arbeit eine größere Rolle spiele, und daß deßhalb dem Silber eine größere Stabilität zuzusprechen sei. Man hat dies, wie gesagt, lange geglaubt und eben deßhalb Silberwährung beibehalten, bis in England 1817 Zweifel gegen diese Ansicht laut wurden und schon 1820 man sich entschloß, zu der Goldwährung überzugehen. England hat diesen Schritt aus

rationellen Gründen gethan und zum Theil unabhängig von dessen Vorgange sind Nordamerika, Frankreich, Belgien und Portugal (letzteres zum gemischten System) zur Goldwährung übergegangen. In Asien (Indien) geht man bereits damit um, Goldwährung einzuführen. In der Silberwährung muß also doch ein Mangel sein: diese Mängel sind schon vor 40 Jahren in einer Schrift von Hoffmann, der auf die Goldwährung drang, in klarer, eindringlicher Weise dargelegt. Als auf der Wiener Conferenz 1854 von Oesterreich wieder auf die Goldwährung hingewiesen wurde, da wurde entgegengehalten, daß bei der gegenwärtigen enormen Goldgewinnung ein bedeutendes Schwanken vorherzusehen sei. Diese Furcht war es, was die übrigen Regierungen von dem Vorschlage abhielt und die Zähigkeit und die Kraft der Trägheit, die am Alten festhält, that das Uebrige. Namentlich Preußen wies auf die Schwierigkeit hin, jetzt zu der Goldwährung überzugehen, wo es nicht viel weniger als 200 Millionen in Silber in Umlauf habe. Durch diese Opposition und durch den Wunsch, sich populär zu machen, ließ Oesterreich sich bewegen, gegen seine Ueberzeugung die Silberwährung beizubehalten. Wenn man den Münzvertrag nur selbst einsieht, lernt man, mit welcher Sorgfalt Maßregeln ersonnen sind, um die im Umlauf befindlichen Silbermünzen vollhaltig zu erhalten. Die Schwierigkeit, die das Silber in dieser Beziehung uns bereitet, fällt ganz erheblich in's Gewicht gegenüber der Leichtigkeit bei dem Golde. In England wird dies durch Maschinen bewirkt, deren acht in der Bank von London fortwährend arbeiten; man schüttet die eingezahlten Goldstücke in einen Trichter, durch einen sinnreichen Mechanismus sondern sich die leichten von den vollhaltigen, die leichten kommen unter die Scheere und wandern in die Münze. Die Deutschen Münzvereine müssen ganz andere Maßregeln ergreifen, um das umlaufende Gold vollhaltig zu erhalten und erwachsen nach Hoffmann dadurch ungeheure Kosten. Welches Geld als Zahlmittel dienen mag, immer muß Garantie gegeben sein, daß die Münzen nach Gehalt und Gewicht, nach Schrot und Korn vollwerthig sind. Dies ist

bei dem Golde leichter zu erreichen als beim Silber, und das ist auch einer der Gründe für den Uebergang.

Kaufmann Bischoff aus Bremen findet die Annahme, daß Silber stabiler sei als Gold nicht begründet und bemerkt zu der Resolution:

Die Goldwährung ist meiner Ansicht nach nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu empfehlen, sondern durch Gründe der Nothwendigkeit geboten. Die großen Verkehrsvölker haben dies bereits eingesehen, die Deutsch-Oesterreichischen Vereinsstaaten sind zurückgeblieben. Man richte nur sein Augenmerk auf die verschiedenen Notirungen des Courses. In dem Augenblick, wo Gold zu Silber hier wie 15⁹⁄₁₆ : 1 steht, ist der Cours in China 10¹⁶⁄₂₅ : 1. Es scheint ein großer Austausch zwischen Asien und Amerika bevorzustehen. Was die Asiaten, insbesondere den Bewohner Indiens, zur Arbeit und Thätigkeit reizt, was ihn veranlaßt, den Indigo und den Reis in glühender Sonnenhitze zu bauen und einzuernten, das ist der Silberrubel. Für Gold hat er keine Liebhaberei, sein Begehr steht nach Silber, was er auch damit beginnen mag. Wenn nicht die Civilisation große Veränderungen in Asien hervorruft, wenn sie nicht namentlich den Eingebornen den Werth des Goldes kennen lehrt und seine Neigung zum Silber abschwächt, dann wird die Silberausfuhr mehr und mehr uns das Metall entziehen, aus dem wir unsere Münzen bereiten, das wir unserem Münzsystem zu Grunde gelegt haben. Darin liegt die Nothwendigkeit, zur Goldwährung überzugehen, um uns das Silber entbehrlich zu machen. Von dem Berichterstatter ist als Grund für die Goldwährung die heillose Papierwirthschaft geltend gemacht. Der Handel hat solche Dimensionen angenommen, daß wir meines Erachtens sehr wohl daran sind, das Papier als Zahlungsmittel gebrauchen zu können. Der ganze Metallvorrath in Bremen mag sich auf 20 bis 30,000 Thaler belaufen bei einem Umsatz, der allein in Waaren 130 Millionen erreicht. Wie soll man da mit Metallgeld auskommen? auch wenn uns Goldmünzen zu Gebote stehen, müssen wir zu anderen Mitteln greifen — zu Ac-

cepten und Papiergeld. Die Zunahme der in Umlauf gekommenen Preußischen Noten ist in der That überraschend, aber man muß auch in Betracht ziehen, wie großartig in dem Zeitraum von 1856—63 der Verkehr gewachsen ist. Für bedenklich kann ich daher die Benutzung des Papiers als Zahlmittel nicht halten; jedenfalls würde die Einführung der Goldwährung und geeigneter Goldmünzen das Papier bei Weitem nicht überflüssig machen, sondern den Gebrauch nur einigermaßen einschränken. Geboten halte ich daher die angestrebte Neuerung nur durch die Verhältnisse Asiens.

Was den Nebenantrag von Lasius betrifft, so halte ich es für bedenklich, sich schon jetzt für eine bestimmte Münze, wie hier vorgeschlagen für das Zehnguldenstück, auszusprechen. Wenn wir die Goldwährung als das anzustrebende Ziel erkennen, müssen wir es abwarten, ob nach Einführung derselben nicht vielleicht eine noch viel günstigere, zweckmäßigere Münze ausgeprägt werden kann.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Auch ich halte, abweichend von der Ansicht des Dr. Emminghaus, nur die erste der von demselben unterschiedenen Functionen des Geldes für wesentlich, die Bestimmung desselben, als Preisausgleichungsmittel zu dienen. Man muß sicher sein, daß die Münze im Verkehr genommen wird und zu dem Ende muß die Qualität feststehen, so daß man lediglich die Quantität zu prüfen hat. Zugleich wird das Geld allerdings auch als Preismesser gebraucht, aber nur wie wir im Leben häufig einen ungefähren, naheliegenden Maßstab anlegen, die Hand, den Arm, den Schritt. Ein eigentlicher Messer zu sein, ist nicht die Function des Geldes, die im täglichen Leben bei seinem Gebrauche hervortritt; das Geld ist aber zu dieser Function auch nicht ein geeigneter Maßstab zum Gebrauche für die Wissenschaft. Diese muß sich nach anderen Messern umsehen und bedient sich dazu vorzugsweise des Nahrungswerthes der Nahrungsmittel. Der Vergleich zwischen den Stoffen, mit denen wir sonst messen und dem Stoffe, mit dem wir den Preis messen, ist nicht zutreffend. Mit der Elle messen wir den Stoff, mit dem Pfunde wiegen

wir die Masse, mit dem Gelde sollen wir den Preis messen. Der Preis aber ist ein Begriff und nicht der Verkehr, sondern die Wissenschaft hat es mit Begriffen zu thun. Die Gründe, weshalb das Gold vorzuziehen, sind in der Resolution angegeben; es schließt in kleinem Raume einen sehr hohen Werth ein und diese Eigenschaft macht es bei vorgeschrittenem Verkehre geeignet, als Geld benutzt zu werden. Früher bediente man sich des Kupfers; als die Production so zunahm, daß die Arbeit mit diesem Gelde nicht mehr zu bestreiten war, ging man über zum Silber. Ein Wendepunkt tritt ein, wo man auch mit dem Silber nicht mehr ausreicht, und man schreitet zu dem besseren, kostbaren Metall, zum Golde. Der Grund, weßhalb man zu den edeln Metallen gegriffen hat, beruht nicht in einer zufälligen Uebereinkunft. Die Gold- und Silbermünze hat für mich nicht nur deßhalb Werth, weil ich sicher bin, für dieselbe so und so viel Korn oder Fleisch zu kaufen. Diese Ueberzeugung hätte sich nicht bilden können, wenn nicht nebenher den edlen Metallen eine große Brauchbarkeit innewohnte. Sie haben einen hohen Gebrauchswerth, weil man Geräthschaften daraus anfertigen, durch Bearbeitung dieser Stoffe den Kunsttrieb befriedigen kann, weil sie dem Auge wohl thun. Die irrige Auffassung, daß der Werth des Geldes auf einer Art Willkür der allgemeinen Uebereinkunft beruhe, führt zu der leichten Auffassung vom Papiergelde. Ich bin ein Freund der Rede- und Schreibfreiheit, aber ich möchte eine polizeiliche Strafe auf den Gebrauch des Ausdrucks Papiergeld setzen. Aus Papier kann man kein Geld machen, sondern nur Urkunden. Jene lockere Auffassung schadet dem Verkehr und blendet gegen die Gefahren der Papierwirthschaft. Fragt man, ob wir bereits an dem Wendepunkt des Verkehrs stehen, daß wir von dem Silber zum Golde übergehen müssen, so dürfen wir unser Augenmerk nicht allein auf die Seestädte und die Plätze richten, die vorzugsweise den Austausch mit den fremden Nationen vermitteln, sondern müssen auch auf die Handelsstädte des Inlandes Rücksicht nehmen. Ich bin aber überzeugt, daß die Güterproduction und der Austausch so stark

geworden sind, daß der Verkehr ein leichteres Mittel der Preisausgleichung sucht als ihm im Silber geboten wird. Dies Mittel ist im Golde zu finden. Die Untersuchungen über die Schwankungen von Gold und Silber sind schwierig. Wenn für die größere Stabilität des Silbers angeführt ist, daß bei seiner Production die Arbeit eine größere Rolle spielt, so muß ich hervorheben, daß der Werth überhaupt nur in Arbeit beruht, in gleichzeitiger oder vorangehender. So der Werth des Goldes in der Arbeit der Sucher von Goldkörnern und der Entdecker des Goldlandes. Wenn die hüttenmännische Arbeit auch ihrer Natur nach regelmäßiger ist, so ist doch der Antheil an Hüttenmannsarbeit, der in einem ausgeprägten Thaler steckt, so gering, daß sie kaum in Betracht kommen kann.

Im Uebrigen stimme ich für den ersten Nebenantrag; Lasius hat mich nicht überzeugt, daß gegenwärtig durch Creirung einer neuen Goldmünze erhebliche Resultate erzielt werden können. So lange wir Silberwährung haben, können wir aus Gold kein Geld machen. Wohl können wir bei Goldwährung aus Silber Geld machen, das dann zu einer Art von Scheidemünze wird. Haben wir aber Silberwährung, so können wir das Gold nicht fixiren; das Gold wird Waare, zwar eine Waare, die dem Gelde am nächsten kommt, aber es bleibt doch Waare mit schwankendem Preise. Der Versuch mit den Kronen ist so glänzend mißlungen, daß ich einen neuen Versuch nicht machen möchte. Die frühere Verbreitung der Pistole spricht auch nicht dagegen; sie war local und auf gewisse Geschäftskreise (z. B. Pferdehandel, Manufacturwaarengeschäft) beschränkt. In diesem kleineren Umfange würde sich die Pistole als eine beliebte Münze gehalten haben, für den Weltmarkt war sie unbrauchbar. So anerkennenswerth der Versuch ist, etwas Practisches zu schaffen, was den Uebergang zur Goldwährung vermitteln und das Endziel einer internationalen Münzeinheit anbahnen helfen soll, so glaube ich doch, es ist uns mit der vorgeschlagenen Münze nicht gedient. Die neue Münze, für die ich den Namen Goldling wieder in Anregung bringen möchte, wird man, wenn sie in dem bean-

tragten Werthe ausgeprägt wird, in England nicht nehmen, weil sie dem Sovereign eben nur annähernd gleich kommt; in Frankreich nicht, weil dort die coursirende Goldmünze nicht das 25 Frankenstück sondern das 20 Frankenstück ist. Wenn man eine neue Goldmünze prägen wollte, müßte man sich erst vergewissern, ob sie in den Banken von London und Paris genommen würde. In Paris würde man das Zehnguldenstück nicht nehmen, wohl ein Goldstück im genauen Werthe von 20 Francs. Ich schließe das, weil die Pariser Bank Italienische 20 Frankenstücke gelegentlich nimmt d. h. nicht, wenn sie ausgesucht sind, wohl aber, wenn sie unter Französischen Münzen unterlaufen. Es wäre also gegründete Aussicht, daß eine Goldmünze im genauen Werthe von 20 Francs in Frankreich und in Italien umlaufen würde. Augenblicklich, unter der Silberwährung, wird, glaube ich, der Versuch mit einer neuen Goldmünze nicht viel glücklicher ausfallen, als der mit der Krone.

Silberwaarenfabrikant Wilckens aus Bremen: Auch ich halte es für besser, sich zur Zeit nicht für eine bestimmte Goldmünze zu entscheiden, da eine passende vor Erledigung der Währungsfrage schwerlich zu finden sein wird.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß wir in einem Staate mit Silberwährung nach einer Goldmünze suchen. Es ist dies das deutliche Zeichen, daß man sich der Macht des Goldes nicht entziehen kann. Das Gold ist zum obersten Platze berufen, es arbeitet so lange, bis es ihn sich erobert hat. Räumen wir dem Golde den ihm gebührenden Platz nicht ein und halten die Silberwährung fest, so kann sie keine Metallwährung bleiben, sondern wird zur Papierwährung. Legen wir das edelste Metall unserem Münzsystem zu Grunde, so wird daneben das Silber den ihm gebührenden, bescheideneren Platz als Scheidemünze ausfüllen.

Gegen den Nebenantrag von Lasius entscheidet, daß eine neu geschaffene Goldmünze unter der Herrschaft der Silberwährung den Krebsschaden mit auf die Welt bringen wird, an dem die Krone dahinkümmert. Haben wir aber Goldwährung,

dann wird es leicht sein, eine umlaufsfähige Münze dem Verkehre zu schenken. Ist aber für geraume Zeit keine Aussicht vorhanden, zur Goldwährung zu gelangen, und kann der Verkehr einer Goldmünze nicht länger entbehren, dann gebe man der Goldmünze einen festen Cours gegen das Silber. Dem Golde kann man keinen festen Cours geben, wohl aber der Münze, indem man dem Goldstücke in seinem Charakter als geprägtes Geld einen etwas höheren Werth beilegt. Der Erfolg wird dann bald beweisen, daß uns eine circulationsfähige Goldmünze gefehlt hat. Der Umlauf wird ein enormer sein. Tragen Staat und Bank kein Bedenken, an sich werthloses Papier anzunehmen, wie viel weniger werden sie anstehen, Münzen anzunehmen, denen ein etwas höherer Werth beigelegt ist als der Metallwerth.

Oberbaudirector Lasius aus Oldenburg: Wenn ich recht verstanden habe, so wird von den Vorrednern die Möglichkeit geleugnet, eine Handelsgoldmünze zu schaffen: in dieser Beziehung bin ich durchaus anderer Meinung. Was von den Coursschwankungen gesagt ist; ist richtig, betrifft aber nur den täglichen Verkehr. Das steht fest, daß wir unter der Silberwährung Goldmünzen nur als Handelsmünzen haben können. Im Handel aber kann, ganz einerlei wie der Cours steht, nach diesen Goldmünzen gerechnet und in denselben Zahlung geleistet werden.

Die Fixirung des Courses, wie Preußen sie bei den wenigen noch vorhandenen Friedrichsd'or beibehalten hat, ist ein Kunststück, das sonst allgemein aufgegeben ist. In Frankreich wurde es auch versucht mit den 20 Frankenstücken. Die natürliche Folge war, daß, als in der übrigen Welt für Gold nur noch das $15,_2$ oder $15,_3$ fache an Silber zu erhalten war, aus Frankreich das zu $15,_5$ ausgeprägte Silber wegging, weil es nirgends billiger zu kaufen war als dort mit den Napoleonsd'or. Die Unmöglichkeit, eine solche Maßregel durchzuführen, ist jetzt allgemein anerkannt, auch in Preußen. Nur bei einer ganz geringen Anzahl von Goldmünzen kann der Versuch gemacht werden und auch dann ist der Schaden, wie

Preußens Beispiel gelehrt hat, enorm. Sind, wie behauptet wird, auf anderen Münzen Friedrichsd'or im legalen Werthe geprägt, so muß Preußen sie zu dem gesetzlichen, höheren Course einlösen und den Schaden tragen.

Es ist richtig, daß das 20 Frankenstück eine größere Verbreitung hat als das 25 Frankenstück, das überall noch nicht existirt. Wenn aber die neue Münze nur ganz genau im Verhältniß zum 20 Frankenstück steht, ist nicht abzusehen, weßhalb sie nicht lebensfähig sein sollte. Ob dieselbe in der Bank von Paris gern wird genommen werden, daran kann uns weniger gelegen sein, als daran, daß die Rechnung und der Gehalt gleich ist; das Weitere findet sich.

Dr. Emminghaus aus Bremen: Von den von mir aufgeworfenen Fragen scheint nur die minder zweifelhafte gelöst, ob die Goldmünze sich besonders als Preisausgleicher für den internationalen Verkehr eigne. Hierüber war ich stets im Klaren. Aber die andere Frage, welche den Zusammenhang zwischen der Function des Geldes als Preisausgleicher und der besten Währung betrifft, ist nicht beantwortet. Dr. Meyer kann ich nicht Recht geben, wenn er die Function des Geldes, als Preismesser zu dienen, als eine ganz zufällige bezeichnet. Bei der Währungsfrage kommt es gerade darauf an, ob das Währungsmetall sich zum Maße eignet. Dem Dr. Meyer gegenüber muß ich behaupten, daß für den gewöhnlichen Verkehr die Function des Geldes als Preismesser eine große Bedeutung hat. Denken Sie Sich nur einen Courszettel auf dem die Preise nicht in dem einen Gelde, sondern in verschiedenen anderen Dingen angegeben werden. Wer wollte danach calculiren? Wenn gegen meinen Vergleich mit anderen Maßstäben gesagt ist, mit der Längen- und Gewichtseinheit messe man Stoffe, der Preis aber sei ein Begriff, so liegt wohl auf der Hand, daß man mit der Elle und dem Pfunde nicht Stoffe, sondern Länge und Gewicht, also Größen mißt, ebenso wie mit dem Gelde. Gegen den Einwand seitens des Oberbaudirectors Lasius habe ich zu erwidern, daß die

gesammte Volkswirthschaft den Preismesser „Geld“ auch nicht ausgiebt außer bei Versendungen ins Ausland.

Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen: Ich glaube, es ist nicht der Ort, uns noch mehr in den Unterschied von den Functionen des Geldes als Preismesser und Preisausgleichungsmittel zu vertiefen. Das tägliche Leben, die Erfahrung sagt, daß das Gold bequemer ist für den großen Verkehr; nicht nur für den großen Weltverkehr, sondern auch für den großen Tagesverkehr. Wir bedürfen daher täglich des Goldes und befinden uns in der unbequemen, unsicheren Lage, daß es keinen festen, sondern einen schwankenden Werth hat nach dem bestehenden Münzsystem.

Kaufmann Bischoff hat die Vorliebe der Asiaten für das Silber geschildert; dies ist eben der Standpunkt der minder civilisirten Völker, des minder ausgedehnten Verkehrs, der beschränkteren Güterbewegung. Selbst aber dort wird es nicht mehr lange währen, bis unter dem Einfluß des internationalen Verkehrs die Goldwährung den Sieg davon trägt.

(Redner verliest Stellen aus den Gutachten der Handelskammern von Calcutta, Bombay und Madras, die sich bei den Parlamentspapieren von Britisch-Indien befinden und für Uebergang zur Goldwährung erklären.)

Wenn selbst da anerkannt wird, daß man sich der Goldwährung nicht erwehren könne, so ist bei uns, nach unseren Verkehrsverhältnissen nicht mehr daran zu denken, die Silberwährung auf die Dauer festzuhalten. Ich räume ein, daß selbst unter der Goldwährung das Papier als Zahlungsmittel nicht zu entbehren ist; allein die Verwendung des Papiergeldes sollte erst da beginnen, wo das Gold anfängt unbequem zu werden, während die Verwendung des Goldes im persönlichen Verkehr da anfangen sollte, wo die des Silbers beschwerlich wird. Die Gefahr des gegenwärtigen Zustandes liegt aber darin, daß wir das Gold überspringen und vom Silber gleich zum Papier greifen. In Bremen ist die Erfahrung gemacht; früher waren die Pistolen in Umlauf und die Noten der Bank waren gering; die Kronen sind zu unbequem, wenig Metallgeld

circulirt und die Notenemission nimmt immer größere Dimensionen an. Lassen Sie uns daher dahin streben, daß wir die sichere Basis der Metallwährung wieder gewinnen; das kann aber bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen keine andere sein, als die Goldwährung.

Der von den Berichterstattern gemeinschaftliche Hauptantrag wird fast einstimmig, der Nebenantrag 1 (des Dr. Böhmert) mit großer Majorität angenommen. Nebenantrag 2 (des Oberbaudirectors Lasius) ist damit erledigt.

Zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung erhält das Wort:

Dr. Gröning aus Bremen: Die Genossenschaftsbewegung ist seit einigen Jahren im Fortschritt und in der Entwickelung — ein sehr erfreuliches Zeichen dafür, daß richtige Einsicht unter dem Gewerbestande sich Bahn bricht. Früher suchte der Handwerker sein Heil in Privilegien und beschränkenden Gesetzen des Staats, jetzt treten an die Stelle der Zünfte freie Gesellschaften mit bestimmten wirthschaftlichen Zwecken. Diese Bewegung gewinnt immer mehr und mehr Gebiet, allmählich werden selbst Gegenden und Städte in sie hineingezogen, die sich erst passiv und abwehrend verhielten. Dies letztere gilt namentlich auch von Bremen. Vor der Gewerbefreiheit wurden allerdings Versuche gemacht durch die Begründung einer Art von Vorschußverein und einer Art von Consumverein, aber anf ungenügender Grundlage, unter mangelhafter Leitung. Durch Mangel an Theilnahme und Unfähigkeit (um nicht zu sagen bösen Willen und Untreue) der Beamten gingen diese Vereine zu Grunde. Durch diese mißglückten Versuche wurde die Bewegung erschwert; so oft die Sache in Anregung gebracht wurde, hieß es: das haben wir schon gehabt und es ist nicht gegangen, wir haben besondere Verhältnisse. Die allerdings traurigen Erfahrungen wollte man auf alle ähnliche Vereine anwenden. In neuerer Zeit, gegen Ende 1863, Anfang 1864, ist ein Anfang gelungen, ein Vorschußverein auf gesunder Grundlage ist in's Leben getreten. Außerdem besteht noch ein Magazin- und Rohstoffverein, die aber wenig an der

allgemeinen Bewegung Theil nehmen, über ihre Resultate Nichts veröffentlichen und gewiß von nur untergeordneter Bedeutung nach Zahl der Theilnehmer und Umfang des Geschäftes sind. Unser Vorschußverein ist auch noch im Anfang, aber er kann für sich geltend machen, daß er auf anerkannten Statuten beruht und langsam aber stetig fortschreitet. Ende 1863 wurde der Verein von 98 Mitgliedern gegründet, einige traten wieder zurück, bald traten mehre ein, so daß die Zahl Ende 1864 sich auf 166 Mitglieder stellte. Das Vorschußgeschäft entwickelte sich langsam, jetzt geht es bereits einigermaßen rascher, so daß Hoffnung für eine gedeihliche Zukunft vorhanden ist.

Der Verein hat nämlich 1864 an Vorschüssen ausgegeben reichlich 5000 Thaler; fast die gleiche Summe im ersten Viertel des laufenden Jahres; dasselbe Verhältniß findet sich für die Einlagen. Also auch bei uns ist, wie an andern Orten, die Erscheinung hervorgetreten, daß die Entwickelung anfangs eine langsame ist, daß sie dann aber rascher wird, so daß von Jahr zu Jahr die Erweiterung progressiv fortschreitet.

Die Art der Vorschüsse ist bei uns ähnlich wie sonst üblich. Kleine Summen werden gegen persönlichen Credit, größere gegen Schuldschein mit Bürgschaft oder andere Realsicherheit ausgegeben. Gegen persönlichen Credit sind 1864 vorgeschossen circa 200 Thaler — eine kleine Summe, wie bei den meisten, namentlich noch jungen Vereinen. Gegen Schuldschein mit Bürgschaft 1892 Thaler; dieser Theil entspricht der Position, die sonst gegen Solawechsel ausgegeben wird. Durch lokale Umstände sind wir nämlich bisher genöthigt, von der Wechselform abzusehen. Im Allgemeinen ist gewiß anzunehmen, daß die Solawechselform vor der der Schuldscheine den Vorzug verdient. Die Vorschüsse gegen Solawechsel lassen sich leichter einziehen und befördern die so wünschenswerthe raschere, bankmäßigere Behandlung.

1913 Thaler sind gegen Wechsel ausgegeben nämlich gegen discontirte Wechsel, anscheinend Waarenwechsel. Der Verein nahm also dem Vorschußnehmer die Creditgewährung gegen

Discont des gewöhnlichen Zinsfußes ab. Diese Form ist gewiß sehr zu empfehlen, da das Wechseldiscontiren recht eigentlich ein bankmäßiges Geschäft ist und die Cultivirung desselben durch die Vorschußvereine dem Streben nach Volksbanken entgegen kommt. Eine besondere Erscheinung unseres Vereins ist die Verausgabung von circa 1000 Thaler Vorschüssen gegen Bremer Handfesten. Diese Form ist an sich ungeeignet und kann in den meisten Staaten nicht wohl die Rede davon sein; in Bremen ist die Sache etwas anders wegen der leichten Form, diese Hypotheken zu geben und zu realisiren. Die Handfesten sind bekanntlich Documente, durch deren einfachen Versatz (ohne Ingrossation) ein Pfandrecht an einem Grundstücke constituirt wird. Gleichwohl ist der Verein darauf bedacht, diesen Geschäftszweig einzuschränken, da das Gewähren von Realcredit nicht Sache der Vorschußvereine ist und selbst in Bremen, wo die Constituirung und Realisirung so leicht ist, immerhin Gefahr damit verbunden ist.

Das Verhältniß des eigenen Vermögens zu dem fremden war bisher ein günstiges. Der Verein hatte den Vortheil, daß gleich Anfangs eine Reihe von wohlhabenden Handwerkern eintraten, die je 50 Thaler baar einzahlten. Dadurch kam es, daß am Schluß des ersten Geschäftsjahres das eigene Vermögen (circa 2400 Thaler) fast 50 Procent größer war als das fremde (circa 1550 Thaler). Jetzt ist das fremde Vermögen überwiegend, doch das Verhältniß noch immer sehr günstig.

Schließlich habe ich noch die Sicherheit und die rechtliche Form der Vorschußvereine zu berühren. Der Bremer Verein ist eine Gesellschaft mit solidarischer Haft sämmtlicher Mitglieder, also in der Form, welche Schulze-Delitzsch empfiehlt und die sich in ganz Deutschland bewährt hat. Wie ich höre, haftet bei dem Oldenburger Verein jedes Mitglied nur bis zu einer bestimmten Summe. Ich halte das für einen Abweg, der sich wahrscheinlich früher oder später rächt. In der ersten Zeit des Bestehens ist der Einfluß dieses Unterschieds kaum bemerklich; die Gründer pflegen an der Spitze zu stehen, die

Geschäfte werden vorsichtig geleitet, das Publikum schenkt den Leitern Vertrauen, so daß es (namentlich in kleinen Städten) eigentlich deren Credit ist, auf den man sich verläßt, ohne viel nach realer Sicherheit zu fragen. Aber das Wohlwollen läßt nach, die Leiter treten zurück, das Ganze gewinnt einen geschäftsmäßigen Anstrich und nun fragt man, worin liegt die Sicherheit? Dann ist die solidarische Haft nothwendig. Der Bremer Verein trat von Anfang an in solche Verhältnisse ein und er hat die Erfahrung gemacht, daß die solidarische Haft ihm Credit verschaffte, den er sonst nicht würde gehabt haben. Die Solidarität ist aber zur Sicherheit des Publikums zu empfehlen, da der Verein sonst leicht ausartet und bei begrenzter Haft dann das Publicum den Schaden trägt. Mag der Verein anfangs noch so solide sein, nach 10, 20, 30 Jahren vielleicht läßt er sich in schwindelhafte Geschäfte ein, verwirthschaftet sein Vermögen und kommt zurück. Bei solidarischer Haft trifft der Schade die Mitglieder, die ihn von Rechtswegen zu tragen haben — bei nur partieller Haft trifft er die Gläubiger, was namentlich bedenklich ist, wenn die Gläubiger Einleger von Ersparnissen sind.

Der Bremer Verein schwebte einmal in der Gefahr, seine Form ändern zu müssen, da die Gerichte ihn zur Anmeldung am Firmenbüreau anhalten wollten; wäre der Verein eingetragen, dann hätte das Handelsgesetzbuch Anwendung auf ihn gefunden und dieses kennt eine Handelsgesellschaft mit solidarischer Haft nur als offene Handelsgesellschaft. Für diese ist aber vorgeschrieben, daß bei jeder Aenderung alle Gesellschafter persönlich erscheinen und behufs Eintragung in das Handelsregister Anzeige machen. Für einen Vorschußverein, der seine Mitglieder nach Hunderten zählt, ist das unmöglich. Für den Verein war es also eine Lebensfrage, die Eintragung beim Firmenbüreau abzuwenden. Auf Berufung an das Ober-Appellationsgericht wurde entschieden, die Eintragung sei nach dem Handelsgesetzbuch nicht erforderlich. Eine andere Frage aber schwebt noch für den Bremer und wohl alle Vereine Deutschlands, deren Lösung anzustreben eine wichtige Aufgabe

ist: es ist die Frage nach der rechtlichen Natur. Die Deutschen Gerichte haben bis jetzt ziemlich übereinstimmend entschieden, die Vereine seien keine Handelsgesellschaften — es tritt demnach das gemeine Recht ein d. h. die Verhältnisse liegen im Argen. Schulze-Delitzsch hat einen Gesetzentwuuf ausgearbeitet, der die Verhältnisse in ähnlicher Weise regeln soll, wie dies im Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Actiengesellschaften geschehen ist; dieser Entwurf ist im Abgeordnetenhause berathen, von der Preußischen Regierung aber nicht angenommen und soviel ich weiß, auch von keiner andern. Es ist gewiß die Aufgabe eines Jeden, der Antheil nimmt an der Entwickelung der Genossenschaften, dahin zu wirken, daß diese Sache erledigt wird und zwar im Sinne des beregten Entwurfes. Diesen Punkt möchte ich auch hier besonders zur Beachtung empfehlen; wenn ein Staat nur vorangeht, werden die anderen folgen und die Feststellung der rechtlichen Natur der Genossenschaften ist eine Cardinalfrage der ganzen, vielversprechenden Bewegung.

Rathsherr Schäfer aus Oldenburg: Ich will dem Vorredner nur entgegentreten hinsichtlich seiner Aeußerungen über die partielle und die solidarische Haft. Der Oldenburger Verein beruht auf der Haftpflicht seiner Mitglieder zum Betrage des Stammantheils und 100 Thaler darüber. Durch diese begrenzte Haftpflicht ist es möglich, eine größere Anzahl von Mitgliedern zu gewinnen und durch die größere Ausbreitung wird die Sicherheit für das Publikum vermehrt, da dadurch der Geschäftskreis sich vergrößert und der Verein weniger durch die Zeiteinflüsse gedrückt wird. Die Sicherheit ist fast eben so groß wie wenn wir solidarische Haft hätten.

Die Entwickelung des Vereins kann eine sehr günstige genannt werden. Die Zahl der Mitglieder betrug:

1861 (Jahr der Begründung) — 229
1862 — 251
1863 — 288
1864 — 297

und ist jetzt erheblich über 300 gestiegen. Die ausgegebenen Vor-

schüsse betrugen:	1861 — 8481	Thlr.
	1862 — 27260	"
	1863 — 42000	"
	1864 — 44006	"

Gleichen Schritt ist das Stammvermögen gegangen, es betrug:

	1861 — 1391	Thlr.
	1862 — 2469	"
	1863 — 3432	"
	1864 — 4550	"

Wenn in den Statuten ein angemessener Reservefonds vorgesehen und die Stammcapitale nicht zu klein bemessen werden, ist auch ohne solidarische Haft die Sicherheit durchaus genügend und bietet dabei, wie erwähnt, die partielle Haft den großen Vortheil, daß sie den Beitritt erleichtert.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Das Thema, über das ich zu sprechen habe, deckt sich nicht ganz mit demjenigen, worüber die Vorredner uns berichtet haben, es steht aber damit in der engsten Verbindung.

Auf dem Triebe zum Sparen beruht nicht nur die ganze Volkswirthschaft, sondern die Geschichte und Culturentwickelung überhaupt. Das Sparen ist das Band, welches die verschiedenen Perioden der Entwickelung umschlingt. Der Spartrieb ist nicht von Anfang an vorhanden, wenigstens nicht gleichmäßig, sondern entwickelt sich historisch. Bei dem Culturvolke ist er vorhanden — wenn auch einzelne Individuen ganz frei von demselben sind — es hat aber Nationen und ganze Zeiten gegeben, in denen dieser Trieb kaum bemerkbar war. Eine Geschichte des Spartriebes würde eine Geschichte der Entwickelung der Menschheit sein. Wie Cuvier aus einem Knochen den ganzen Bau eines ihm unbekannten Thieres construiren wollte, so könnte ein Kenner auf diesem Gebiete aus den Einrichtungen eines Volkes oder einer Zeit, Ersparnisse zu sammeln und zu verwenden, dessen ganzen Culturzustand construiren. Das Sparen hat aber einen doppelten Zweck: entweder geschieht es, um sich ein sorgenfreies Alter zu verschaffen, oder

um sich vermittelst des angesammelten Capitals aus einer niedrigeren auf eine höhere wirthschaftliche Stufe aufzuschwingen.

Zur Zeit der Naturalwirthschaft hatte man andere Mittel sich im Alter vor Noth zu schützen, als heut zu Tage; (ich erinnere an den Altentheil auf Deutschen Bauerngütern); das Hauptmittel lag in der Organisation des Familienlebens. Die Fähigkeit, sich in eine höhere wirthschaftliche Stufe aufzuschwingen, hängt von dem Zustand der Gesellschaft ab. Der Gegensatz von Kaste und wirthschaftlicher Freiheit wird durch viele Uebergangszustände vermittelt. Wir sind noch auf dem Wege zur Freiheit und je mehr wir uns der wirthschaftlichen Freiheit nähern, desto leichter wird es dem, der es verdient, sich aufzuschwingen in eine höhere Stufe. Wir rechnen die Zeit nach wenig Jahrhunderten seit dem Uebergang aus der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft; es ist noch nicht lange, daß der Zustand der mittelalterlichen Standes- und Zunftverhältnisse hinter uns liegt, so ist es denn auch noch nicht so geraume Zeit her, daß die höheren Stände dem Sparsinne der niederen Stände durch Wohlthätigkeitsinstitute zu Hülfe kamen, die sie in den „Sparkassen“ begründeten. Der Arme ging zu dem Vornehmen oder zu dessen Beamten und brachte sein kleines Ersparniß in der Zuversicht, daß es hier gut aufgehoben sei, und erhielt einen mäßigen Zins vergütet. Noch in den vierziger Jahren betrug der Zinsfuß der Sparkasse in Berlin nicht über 2½ Procent. Der Reiche legte diese Summen nach seinem Ermessen an; sie waren verhältnißmäßig gering und ob sie kamen oder fehlten, machte im Verkehr kaum irgend welchen Eindruck; die Verwaltung war für den Reichen eine leichte Arbeit mit dem Stempel der Wohlthätigkeit. Inzwischen mehrte sich, durch Einsicht geweckt, der Spartrieb in erheblichem Maße; die kleinen Ersparnisse des Armen wuchsen in den Sparkassen zu großen Summen an, die dem Weltverkehr durch sie zugeführt wurden. Diesem Zustande entspricht nicht mehr der Character der Wohlthätigkeit und die aus diesem Ursprung herübergenommene Organisation, vielmehr sind damit eine Reihe von Uebelständen verbunden.

Es ist nicht genügend für die Bequemlichkeit des Publikums gesorgt; die Einlagen werden nur in einem begrenzten Zeitraum angenommen, die Lokale der Kassen sind schlecht und unzulänglich. Man läßt die Leute lange warten, bei dem begrenzten Raume vielleicht im Regenwetter stehen: kurz man behandelt sie, wie es sich Leute, denen man eine Wohlthat erweist, gefallen lassen müssen. Es sind dies anscheinend Kleinigkeiten, die man füglich dem Lokalgespräch zur Erörterung überlassen kann, es ist aber wohl nicht ungerechtfertigt, dies einmal hervorzuheben und darauf hinzuweisen, wie bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung des Sparens auf die Bequemlichkeit des Publikums die allergrößte Rücksicht zu nehmen sei.

In der Regel ist ein bestimmter, niedrig gegriffener Procentsatz angeordnet; die Ueberschüsse werden zu wohlthätigen Zwecken verwandt. Die Wohlthäter verfügen also willkürlich über fremdes Eigenthum. Es giebt Gründe für ein solches Verfahren, aber es sind schlechte Gründe. Man sagt, die Summe ist auf den Einzelnen so gering, daß Jeder, wenn er gefragt würde, mit der Verwendung einverstanden sein würde. Wenn das auch der Fall wäre, so ist doch noch ein großer Unterschied, ob gefragt wird oder nicht. Wenn sie gefragt würden, dann wollten sie; jetzt müssen sie, darum dreht sich die Sache gerade. Man sagt ferner: es kommt ihnen wieder zu Gute! diese Begründung gehört der Perspective an, aus der man einen armen Teufel mit dem andern armen Teufel für identisch hält, aus der man keinen Unterschied macht zwischen dem fleißigen Fabrikarbeiter, der sich in die Höhe arbeiten will, und dem Tagedieb, der in Wohlthätigkeitsanstalten oder Correctionshäusern sein Dasein beschließt. Es ist vielmehr eine große, wichtige Sache, daß ein Jeder ganz genau das Seine erhält, nicht mehr und nicht minder. Eine bessere Einrichtung ist wenigstens die Verwendung des Gewinns zu Sparprämien, die doch versucht, das Geld dem zu geben, dem es gehört; wenn auch nur in mangelhafter Weise.

Der dritte Uebelstand ist der ärgste. Die bei der Spar-

kasse einkommenden Summen mehren sich; es kommt darauf an, dieselben nutzbringend und sicher zu belegen. Den Leitern aus Wohlthätigkeit fehlt es in der Regel an der richtigen Kenntniß und an dem genügenden Eifer; das meiste wird in Handfesten (auf Hypothek) angelegt, und zwar mit Kündigungsfrist von 3, 6, 12 Monaten. Dies ist der größte Fehler, den ein Creditinstitut begehen kann, sie kaufen langen und verkaufen kurzen Credit. Bei einer Steigerung des Zinsfußes werden viele Einlagen gekündigt, die Sparkassen sind nicht in der Lage, ihre Ausstände flüssig zu machen, die Verlegenheit und Verwirrung führt zu dem Irrthum, daß man Angriffe macht auf die Institute, die einen höheren Zinssatz gewähren. Aus der üblichen Belegung gegen Hypothek erwächst der Uebelstand, daß das Geld unnatürlich zur Belegung in Hypotheken drängt; durch die künstliche Vermehrung des Angebots wird eine künstliche Nachfrage hervorgerufen; daraus erwächst eine unnatürliche Preissteigerung von Grund und Boden. Die Leichtigkeit, auf Handfesten Geld zu bekommen, steigert die Annehmlichkeit des Grundbesitzes; dadurch die Nachfrage und durch die Nachfrage den Preis von Grund und Boden. Sind sonst schon lokale Gründe für Steigerung des Preises von Grundbesitz vorhanden, so wird in dieser Weise einer Krisis vorgearbeitet.

Ein fernerer Uebelstand ist, daß die Sparkassen das Geld aus dem kleinen Verkehr ziehen und es diesem nicht wieder zuführen. Die Ersparnisse sollten dem kleinen Manne in doppelter Weise zu Gute kommen; dem einen Armen sollten sie Zinsen bringen für seine ersparte Summe, dem andern Armen sollten sie die Möglichkeit bieten, sich ein Capital zu verschaffen. Dieser doppelten Aufgabe zu genügen sind die Sparkassen nicht mehr im Stande.

Der Uebergang aus der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft ist vollzogen; wir stehen bereits an dem Wendepunkte, aus der Geldwirthschaft in die Creditwirthschaft überzugehen. Es ist nicht mehr die Regel, daß man mit eigenem Capital producirt; sondern damit auch nicht der kleinste Bruchtheil müßig liege, ist es Aufgabe, das Geld so rasch wie möglich

dahin zu führen, wo es am nutzbringendsten verwandt werden kann. Zu dem Ende sind große Geldreservoirs vorhanden, die Banken, welche das Capital rasch an den Punkt bringen sollen, wo es die beste Verwendung findet. Die Banken erfüllen diese wirthschaftliche Aufgabe aber nur für das große Capital; sie haben Minimaldeposita von 100, 200 oder 300 Thaler und geben an Unternehmer keine geringeren Summen als ein, zwei oder dreitausend Thaler. Um dem kleinen Credit und Capital neben dem großen, um der kleinen Arbeit neben dem großen Unternehmen diese Vortheile der Creditwirthschaft zugänglich zu machen, kommt es darauf an, neben den Banken für den großen Verkehr Volksbanken für den kleinen Verkehr zu schaffen. Dies ist eine Aufgabe der Volkswirthschaft, zugleich ein Mittel zur Lösung der socialen Frage beizutragen, da durch diese Institute in erlaubter Weise die Lage der arbeitenden Classen verbessert wird.

Unterarten der Volksbanken sind die Genossenschaften, insbesondere die Vorschußvereine, die die Aufgabe haben, Geld im Kleinen anzunehmen und abzugeben. Selbstredend können sie nicht ganz an die Stelle der Sparkassen treten; das ist nicht nöthig, ja selbst bedenklich. Meistens werden sie daran festhalten müssen, daß sie kleine Darlehen nur von ihren Mitgliedern annehmen. Aber dies ist auch nicht die einzige Form der Volksbank. In einigen Staaten Nordamerikas giebt es keine Stadt, ja fast kein Dorf, das nicht seinen Geldladen hat, der im Kleinen ganz dasselbe ist wie ein Wechselladen, ein Banquiergeschäft, im Großen. In Amerika ist so Etwas leichter und der Uebertragung auf unseren Boden würden erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen; ich führe diese Institute nur an, um zu zeigen, wie fruchtbar sich die Idee der Volksbanken ausprägen kann. Die vollkommenste Form, die für Nordwestdeutschland wohl noch nicht paßt, ist die Häuserbaugesellschaft. Bei diesem Worte denken wir an Capitalisten, die zusammentreten, um Arbeiterwohnungen zu bauen, und dann zu vermiethen oder zu verkaufen. In England sind es Vorschußvereine, die an ihre Mitglieder nur borgen, um von dem

Capital ein Haus zu bauen und dies zu verhypothecisiren. So wird das kleine Capital wieder dem kleinen Verkehre zugeführt und damit zugleich dahin gewirkt, dem Arbeiter zur Selbständigkeit zu verhelfen, ihn in den Stand der Grundbesitzer emporzuheben.

Mit diesen Formen ist das Princip nicht erschöpft, es gilt noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Praktische Vorschläge kann ich zur Zeit nicht machen, sondern empfehle Ihnen die Resolution zur Annahme:

„Die Sparkassen entsprechen den Anforderungen nicht, die an Creditinstitute gegenwärtig zu stellen sind. Sie gestatten nicht in dem wünschenswerthen Umfange jederzeit die zweckmäßigste Verwendung des Capitals. Es sind daher Vorschußvereine und ähnliche, auf dem Principe der Volksbanken beruhende Anstalten möglichst zu fördern."

Meine Ueberzeugung geht dahin, wir müssen die Volksbanken fördern und ihre weitere Verbreitung anbahnen. Um die Freiheit der Banken wird noch ein Kampf geführt; das kleine Capital befindet sich ganz in derselben Lage. Die Sparkassen will ich nur so weit einschränken, als es ihnen selbst und dem Verkehr heilsam ist.

Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen: Nur zur Einleitung der Debatte will ich das Wort ergreifen, nicht um dem Gesammtinhalte des Vortrages des Berichterstatters zu widersprechen. Auch ich glaube, daß die Sparkassen den Zweck nicht so vollkommen erreichen, wie es durch Volksbanken möglich wäre. Ich fürchte aber, daß die Fassung des Antrags zu Mißverständnissen Veranlassung giebt. Die Sparkassen, wie wir sie haben, sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen unentbehrlich; sie sind für Tausende die heilsamsten Anstalten hier sowohl wie auch in den wirthschaftlich vorgeschrittensten Staaten und können daher nicht ohne Weiteres als nicht zweckentsprechend bezeichnet werden. Ich möchte daher, um einem Mißverständnisse in den arbeitenden Classen vorzubeugen eine andere Fassung beantragen, wenn dieselbe auch nur ein sehr unvollkommenes Bild der Ausführungen des Bericht-

erstatters giebt, denen ich nicht nur mit dem größten Interesse gefolgt bin, sondern denen ich auch in den meisten Deductionen und Gedanken beistimme. Nur möchte ich anheimgeben, ob nicht in einer Uebergangszeit, wie der unsern, die dem Ausdruck nach schroffe Verurtheilung der Sparkassen zu vermeiden wäre.

Auf Anfrage des Berichterstatters Dr. Meyer erklärt sich der Vorredner damit einverstanden, von der Einbringung des in Aussicht gestellten Antrages abzusehen, wenn in die ursprüngliche Resolution die Worte aufgenommen werden — die Sparkassen „nach altem System," eine Verbesserung, die der Berichterstatter damit motivirt, daß allerdings im Sparkassenwesen in neuerer Zeit, namentlich durch die Sparkassenvereine, Fortschritte gemacht seien.

Regierungsrath Strackerjan aus Oldenburg: Ich möchte doch auch die Sparcassen nach altem Systeme in Schutz nehmen, wenn ich auch anerkenne, daß sie nicht allen Anforderungen entsprechen. Allerdings führen sie nicht alles Capital den Kreisen wieder zu, aus denen es geflossen; das ist aber in vollem Maße von keinem Institute zu erreichen. Hier wird das Geld der Sparcasse nicht alles auf Hypotheken belegt, sondern ein großer Theil wird zum Wechseldiscontiren benutzt und auf Lombard ausgegeben, um ihn bei stärkerer Nachfrage flüssiger zu halten. Ich möchte daher die Fassung vorschlagen, „die Sparcassen nach altem Systeme entsprechen nicht allen Anforderungen, die an Creditinstitute zu stellen sind."

Dr. Wilckens aus Bremen: Meiner Ansicht nach sind vom Berichterstatter Spar- und Vorschußinstitute nicht genügend auseinander gehalten. Die Sparkasse muß das Geld annehmen und sicher anlegen, zweifellose Sicherheit gewähren für Capital und Zins. Die Uebelstände, die den Sparkassen zur Last gelegt sind, lassen sich nicht in Abrede stellen; im Uebrigen ist das Urtheil aber so allgemein ausgefallen, daß man nicht weiß, welche Arten von Sparkassen der Antrag im Auge hat. Jedenfalls sind dieselben doch verschieden; in den

meisten soll Geld angenommen werden von Dienstboten, Tagelöhnern, Gewerbetreibenden; angelegt wird es in Bremen gegen Handfesten, aber auch gegen Wechsel. Die Ueberschüsse erreichen eine bedeutende Höhe, so ist in Bremen ein Capital von 6000 Thaler vor nicht langer Zeit dem Krankenhause überwiesen. Ganz anders die Vorschußvereine; wenn sie Geld ausgeben, sind sie nicht in der Lage, absolute Sicherheit zu verlangen, sondern ihre Aufgabe ist, denen vorzuschießen, die keine absolute Sicherheit bieten können. Wenn nun von den Sparkassen verlangt wird, sie sollen das Geld wie Vorschußvereine ausgeben; wenn die bestehenden Sparkassen verurtheilt werden aber mit der Einschränkung, daß wir sie, wenigstens zur Zeit, nicht ganz entbehren können, so weiß ich nicht, was davon zu halten ist.

Fassen wir die Frage practisch wie Schulze-Delitzsch, so haben wir zu beantworten: sollen die Vorschußvereine Ersparnisse annehmen? sollen sie es eventuell nur von ihren Mitgliedern oder auch von Anderen? Daß sie von Jederman Ersparnisse annehmen sollten, ist äußerst bedenklich, weil der Sparcasseneinleger in der Lage sein will und muß, sein Geld jeden Augenblick oder doch gegen ganz kurze Kündigung wieder zu holen. Sobald nun eine Krisis eintritt, die Vorschüsse nicht sofort eingehen, die Einlagen zurückgefordert werden, muß das Vertrauen zu der Anstalt schwinden; plötzlich werden alle Einlagen zurückgefordert und der Ruin ist schwer abzuwenden. In Dresden ist die Erfahrung gemacht; die Direction hatte allerdings sich Mißgriffe zu Schulden kommen lassen; das Vertrauen wurde schwankend, die Nichtmitglieder hatten kein Interesse an der Erhaltung des Instituts, die Einlagen wurden massenweise zurückgefordert — der Vorschußverein, der auf drei Monate oder länger verleiht, kann die Vorschüsse nicht sofort einziehen, Anlehen, die gemacht werden sollen, um zurückzahlen zu können, erschüttern den Credit vollständig: und die Krisis ist da. Die Regel muß gewiß immer bleiben, daß die Vorschußvereine warten bis Geld von ihnen geholt wird, und daß sie dann leihen. In fast sämmtlichen Vorschußvereinen, wohl in 500

von den 600, ist solidarische Haft. Wird nun Geld verlangt und der Verein muß es aufbringen, so entnimmt er es von seinen Mitgliedern oder (unter solidarischer Haft) von Andern. Das Verhältniß, daß die Aermeren das Geld in die Sparkassen bringen und diese es an die Reicheren verleihen, scheint mir kein Nachtheil. Hier zirculirt das Geld von Unten nach Oben, bei den Vorschußvereinen von Oben nach Unten. Nimmt der Vorschußverein ohne Weiteres Geld an, so kann ihm eine Menge zufließen — wenn der Discont oder Zinsfuß hoch steht, so wird er leicht Verwendung finden; steht der Zinsfuß niedrig, so weiß er nicht, wohin er mit dem Gelde soll. Will der Verein unbedingt aufnehmen, so wird er Sparkasse. Eine Trennung beider Institute ist aber auch deßhalb vorzuziehen, weil die Geschäftsleitung eine durchaus verschiedene ist; beim Vorschußverein besteht sie in der Prüfung, ob man dem Vorschußnehmer leihen will, was man auf der andern Seite aufnehmen muß; bei der Sparkasse, wie man sicher anlegen soll, was von den Einzelnen gebracht ist. — Ich möchte aus den vorgetragenen Gründen eine allgemeine Fassung empfehlen. (Dieser Antrag ist die später im Einverständniß mit dem Antragsteller von Dr. Böhmert mit einem Zusatz versehene Resolution.)

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Der Vorredner vermißt den Nachweis des natürlichen Zusammenhangs zwischen Vorschußverein und Sparkasse. Wer spart, hat Capital, wer Credit hat, Arbeit; dies sind zwei Punkte einer Linie. Es ist naturgemäß, daß ein Institut beide Bedürfnisse befriedigt, dem Einen nimmt und dem Andern giebt. Die Volksbank kann beiden Bedürfnissen abhelfen, in ihr werden sie sich heben und ausgleichen — in dem Vorschußverein und der Sparkasse sind sie aber auseinander gerissen.

Der Vorredner vermißt ferner die Andeutung, wie weit mein Antrag das Bestehende ändern will. Ich will in das Bestehende nicht eingreifen, keine Aenderung im Wege der Gesetzgebung anstreben, sondern nur das Princip aussprechen und dadurch fördern, in der Ueberzeugung, daß das Weitere

sich von selbst ergeben, in der richtigen Weise und in dem richtigen Verhältniß sich gestalten werde.

Dr. Wilckens aus Bremen: Gegen eine solche Vereinigung von Vorschußverein und Sparkasse in ein Institut habe ich nur noch ein Bedenken hervorzuheben, daß, wenn eine Kasse da ist, die Sparkasse Gefahr und Risico des Vorschußvereins mitträgt. Bei allen Zusammenkünften predigt Schulze-Delitzsch mit Recht, daß man bei jeder Begründung eines Geldinstituts sich fragen müsse: kann es eine große Geldkrisis bestehen oder nicht? Der Vorschußverein kann große Verluste ertragen; sie fallen auf eine größere Zahl von Mitgliedern gemeinschaftlich, die vor der Krisis die Vortheile des Instituts genossen haben. Anders mit den Sparkassen; die Verluste treffen kleine Leute, die nicht im Stande sind, sie zu tragen. Bei einer Krisis fallen aber, wenn beide Geschäfte in ein Institut vereinigt sind, die Verluste des Vorschußgeschäfts zurück auf die Spareinlagen der Arbeiter. Diese ungerechte Vertheilung von Verlust wird vermieden, wenn Sparkassen- und Vorschußgeschäft getrennt sind.

Dr. Grönnig aus Bremen: Hinsichtlich der Annahme von Einlagen, wenigstens von sparenden Mitgliedern, bin ich mit Dr. Meyer einverstanden. Ich glaube, es gehört dies Geschäft recht eigentlich in den Bereich der Vorschußvereine. In Bremen ist diese Seite noch nicht cultivirt und bei dem geringen Umfang des Geschäfts wohl mit Recht. Unerläßliche Bedingung ist nämlich meiner Ansicht nach, daß die Gesellschaft so groß sei, daß sie mit Sicherheit auf Verwendung der Spareinlagen an Vorschußnehmer rechnen kann. Hat die Gesellschaft aber diesen Umfang, dann sehe ich keinen Grund, weßhalb nicht Volksbanken diese beiden correspondirenden Geschäfte verbinden können, wie die Banken es für den großen Verkehr thun.

Unbegründet ist aber meines Erachtens der Vorwurf gegen die Sparkassen, daß sie ihr Geld auf Hypothek ausgeben. Es ist allerdings eine Gefahr damit verbunden, wenn das Geld auf kurze Zeit angenommen, auf längere Zeit ausgegeben wird. Andrerseits erwachsen dem Arbeiter aus dem vermehrten Angebot

von Geld auf Hypothek erhebliche Vortheile. In Bremen liegt die Sache meiner Anschauung nach so: durch das Institut der Handfesten und, wie ich glaube auch durch die Sparkasse, ist es leicht gemacht, auf Grundstücke, namentlich auch auf kleine Häuser Geld zu bekommen, ohne daß die dadurch erzeugte Nachfrage die Grundstücke vertheuerte. Die vermehrte Nachfrage ruft ein stärkeres Angebot hervor. Dadurch ist es möglich geworden, daß sehr viele Arbeiter, was in großen Städten sonst selten der Fall ist, eigene Häuser haben und das Zusammenwohnen in sog. Casernen eine Ausnahme bildet. Dieser wünschenswerthe Zustand wird durch die Sparkasseneinrichtung befördert und ich glaube, daß es ein Uebelstand sein würde, wenn man das Geld dem kleinen Grundbesitz entziehen wollte.

Justizrath Strackerjan aus Oldenburg: Gegen den Antrag des Berichterstatters habe ich noch andere Bedenken als Herr Dr. Wilckens, Bedenken gegen den positiven Theil der Resolution. Ich glaube nicht, daß wir die Volksbanken in solcher Allgemeinheit empfehlen dürfen, daß wir es gewissermaßen als wirthschaftlichen Satz hinstellen, hierin sei das Heil für die Classen der Arbeiter; davon bin ich wenigstens nicht überzeugt. Die Vorschußvereine haben sich bis jetzt allerdings als eine Wohlthat erwiesen, aber die Selbsthülfe, von der immer so viel die Rede ist, finde ich in ihnen nicht. Die Leitung der Sache liegt in der Regel in Köpfen aus ganz anderen Kreisen; wenn diese müde werden, weiß ich nicht, ob in den unteren Classen die genügende Bildung des Geistes und Characters zu finden sein wird. In Bremen und an anderen Orten ist die Erfahrung gemacht, wie leicht schlechte Leiter, ja selbst ungetreue Haushalter, dann dem Institute zum Verderben gereichen. Gewiß sind die Vorschußvereine und ähnliche Genossenschaften zu fördern, aber als eine erkannte Wahrheit möchte ich es nicht hinstellen, daß in diesen auf dem Princip der Selbsthülfe beruhenden Vereinen das Wohl der Arbeiter liegt.

(Der Kaufmann Ellerhorst will auch für die Creditinstitute das Princip der Arbeitstheilung zur Geltung bringen

und stellt einen dahin zielenden Verbesserungsantrag, der später zurückgezogen wird.)

Kaufmann Thorade aus Oldenburg: Wenn der Vorredner den Vorschußvereinen die wirkliche Realisirung des Princips der Selbsthülfe abspricht, so ist mir doch eine große Reihe von Vereinen, namentlich im Preußischen bekannt, deren Leitung durchaus nicht in höheren Kreisen liegt, wie das hier allerdings der Fall ist. Dr. Wilckens bezeichnet es als einen Uebelstand, wenn Vorschußvereine in Spareinlagen Geld auf kurze Zeit annehmen und auf längere Zeit ausgeben. Gewiß ist dies ein Uebelstand, aber ein Uebelstand, der sich mit ernstlichem Willen auf ein geringes Maß reduciren läßt und andrerseits doch auch den heutigen Sparkassen sehr anklebt. Diese haben meist ein großes Gebiet, aus den vielen kleinen Einlagen erwachsen große Summen, mit denen große Geschäfte gemacht werden, während die Vorschußvereine kleinere Summen ausleihen. Unsere Ersparungskasse erstreckt ihr Gebiet über das ganze Herzogthum, entnimmt das Geld dem kleinen Verkehr und führt es dem großen zu. Es ist richtig, daß sie auch kleinere Summen auf Wechsel ausleiht, selbst bis auf 100 Thaler und 50 Thaler herunter, aber dies kann nur gegen Bürgschaft geschehen. Der Handwerker in der Stadt findet unter seiner Bekanntschaft vielleicht einen Bürgen, der der Kasse sicher genug ist; der Arbeiter und kleine Geschäftsmann an anderen Orten des Landes ist hierzu nicht im Stande. So wird das Geld dem kleinen Verkehr entnommen und dem großen Verkehr zugeführt. Anders würde es sich gestalten, wenn die Vorschußvereine in Brake, Jever, Varel und an anderen Orten das Capital des kleinen Verkehrs in Spareinlagen sammelten und es dem kleinen Verkehr in Vorschüssen wieder zuführten. Die persönliche Bürgschaft setzt wesentlich Bekanntschaft mit den Vermögensverhältnissen der Leute voraus und diese wird befördert durch Beschränkung der Institute auf kleinere Kreise.

Dr. Wilckens aus Bremen: Gegen die letzten Vorredner habe ich noch hervorzuheben, daß ich Nichts dagegen habe,

wenn der Vorschußverein Spareinlagen seiner Mitglieder annimmt. Mitglieder kann er aber aus allen Ständen nehmen, auch solche z. B. die nur mit Rücksicht auf die Einlegung von Ersparnissen beitreten wollen und die gar nicht beabsichtigen Vorschüsse zu nehmen. Bei seinen Mitgliedern hat der Verein die Möglichkeit zu prüfen, ob er noch Geld braucht und kann das Angebotene zurückweisen. Sparkassen aber müssen Alles nehmen, was ihnen gebracht wird. Daß die Selbsthülfe bei den Vorschußvereinen nicht zur Wahrheit wird, sondern dieselben ihre Leiter aus höheren Ständen erhalten, ist bei vielen richtig, bei anderen aber durchaus nicht. In manchen kleineren Städten, namentlich in Preußen, sind alle, welche in die Lage kommen können, Geld zu gebrauchen, Kaufleute, Fabrikanten, Gelehrte, Mitglieder des Vorschußvereins und der Umsatz ist so groß, daß der Vorschußverein alle Geldbedürfnisse des Orts befriedigen kann. Andrerseits wird sich die erforderliche Geschäftskenntniß auch in die unteren Classen verbreiten, wie Beispiele von Rohstoffvereinen in Potsdam, Halle und an anderen Orten beweisen.

Redacteur Dr. Meyer aus Bremen: Noch einmal muß ich hervorheben, daß auch ich dagegen bin, daß die Vorschußvereine unter allen Umständen Einlagen von Nichtmitgliedern annehmen, wenn ich auch die dagegen vorgebrachten Bedenken nicht in dem Maße theile. Wer einlegen will, dem steht es ja frei, Mitglied zu werden, seine Zinsen zu ziehen und sich an der Verwaltung zu betheiligen. Dr. Wilckens betont das Erforderniß der absoluten Sicherheit der Institute, denen die Ersparnisse des kleinen Mannes anvertraut werden. Absolute Sicherheit gewähren aber auch die Sparkassen nicht, auch für sie können Krisen eintreten und Unsicherheit ist andrerseits kein Criterium der Vorschußvereine.

Das Bedenken, daß der Vorschußverein das Geld nicht brauchen könnte, liegt mir fern. Wir leben nicht in einer Zeit, wo Geld ausgeboten wird wie saures Bier, das Niemand nehmen will. Die Sparkassen haben nicht geleistet, was sie hätten leisten können; das Princip der Volksbanken ist sehr

ausbildbar und nur durch Institute auf dieser Grundlage wird der Credit der niederen Classen zu seiner Ausnutzung kommen. Empfehlen wir daher das Princip!

Syndicus Dr. Böhmert aus Bremen schlägt, insbesondere auf Grund der Ausführungen des Berichterstatters, vor, dem Wilckens'schen Antrag einen Zusatz zu geben, mit dem derselbe lautet:

„Die Einrichtung der auf Selbsthülfe beruhenden Vorschußvereine und anderer auf dem Principe der Volksbanken beruhender Anstalten ist zu empfehlen, um den Creditbedürfnissen, welche durch die Ersparungskassen nicht befriedigt werden, zu genügen."

Gegen Strackerjan muß ich bemerken, daß ich viele Rechnungen von Vorschußvereinen verglichen habe und gesehen, daß es ein ganz vortheilhaftes Geschäft ist, geistiger Leiter eines solchen Instituts zu sein. Gewinnen die Vereine einen größeren Umfang, dann sind sie in der Lage, die Dienste der höheren Classen zu bezahlen und das halte ich für das Richtige.

Die Antragsteller Meyer, Wilckens, Ellerhorst sind mit der so eben beantragten Fassung einverstanden. Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender Regierungsrath Strackerjan: Die Zeit ist bereits so weit vorgeschritten, daß es kaum räthlich sein wird, den dritten Gegenstand der Tagesordnung noch zu verhandeln. Die Aussetzung desselben rechtfertigt sich um so mehr, als die Frage vorzugsweise mit Rücksicht auf die in Hannover darüber gegenwärtig schwebenden Verhandlungen auf die Tagesordnung gesetzt ist und das einzige Mitglied aus dem Königreich Hannover uns bereits wieder verlassen hat.

Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

Dem Vorschlage des Lokal-Comitées und des früheren Vorstandes gemäß werden sodann in den Vorstand gewählt:

Syndicus Dr. Böhmert, Dr. Emminghaus, Dr. Alexander Meyer, aus Bremen; Bürgemeister Grumbrecht aus Harburg; Bürgemeister Hantelmann aus Emden;

Dr. Werenberg aus Verden; Ober-Baudirector Lasius, Fabrikant Schrimper, Regierungsrath Strackerjan, aus Oldenburg. Cooptirt wird Kaufmann Edmund Pavenstedt aus Bremen.

Der Vorsitzende schließt sodann die Versammlung mit Dank für das den Verhandlungen geschenkte Interesse. Auf Antrag des Dr. A. Meyer erhebt sich die Versammlung in Anerkennung der sachkundigen und entgegenkommenden Leitung des Vorsitzenden.

Uebersicht

der

Einschätzung der Grundstücke des Herzogthums Oldenburgs zur Grundsteuer, nach dem Vorkommen der einzelnen Kultur-Arten in jedem Bezirke geordnet.

Nro.	Namen der Abschätzungs-Bezirke.	Einwohner pro 100 Jück.	Gesammte geschätzte Fläche.	Durchschnittlicher Rein-Ertrag per Kataster-Jück.	Von 100 Jück der gesammten geschätzten Fläche ist in die einzelnen Kultur-Arten eingeschätzt										Bemerkungen.
					Marsch, Geest, Hofraum, Gärten.	Laub-, Nadel-Holz.	Ackerland.	Wiesen.	Neuland.	Unkultivirtes Land.	Oedland.	Wasserstücke.	Marschland.	Summe.	
			Jück.	₰	Jück.	Jück.	Jück.	Jück.	Jück.	Jück.	Jück,	Jück.	Jück.	Jück.	
XI.	Friesoythe . . .	10,10	93449,40	0,85	0,66	1,06	6,09	5,32	4,91	77,09	4,76	0,00	0,11	100,00	
X.	Cloppenburg . .	12,59	82762,60	1,28	1,23	8,64	15,60	4,99	1,86	62,07	4,60	1,01	0,00	100,00	
IX.	Wildeshausen .	13,39	63505,60	1,45	1,66	8 64	19,44	4,63	3,05	59,43	2,97	0,18	0.00	100,00	
III.	Westerstede . . .	21,64	77740,70	1,76	2,13	8,94	15,10	14,62	10,45	47,55	0,00	1,21	0,00	100,00	
XII.	Löningen	18,36	63432,00	1,93	2,25	10,11	20,53	10,81	4,38	49,94	1,85	0,13	0,00	100,00	
VII.	Oldenburg . . .	41,52	73721,40	2,39	2,94	7,76	18,26	17,12	5,22	46,71	1,00	0,29	0,70	100,00	
XIII.	Vechta	22,62	58728,90	2,49	3,26	8,22	28,78	6,98	2,78	49,12	0,23	0.63	0,00	100,00	
XIV.	Damme	26,14	73013,60	2,66	2,87	4,98	29,00	12,89	4,93	45,11	0,20	0,04	0,00	100,00	
IV.	Rastede.	23,98	48805,10	3,07	3,42	10,25	22,80	6,61	7,02	33,69	0,00	0,06	16,15	100,00	
VIII.	Delmenhorst . .	37,81	71355,80	4,15	4,42	6,68	23,42	14,05	3,90	23,09	0,33	0,71	23,40	100,00	
II.	Varel	35,98	50001,50	4,40	2,92	7,37	23,58	5,73	4,24	31,77	0,95	0,22	23,22	100,00	
I.	Jever	36,02	65865,59	8,71	3,27	1,90	7,26	1,77	0,18	3,45	0,44	0,10	81,36	100,00	
VI.	Brake	39,68	63343,40	9,11	3,52	0,61	9,06	13,98	1,17	7,19	0,00	0,08	64,39	100,00	
V.	Abbehausen . .	30,87	44894,90	10,09	2,77	0,009	2,13	0,00	0,03	0,03	0,00	0,02	95,03	100,00	
	Gesammtfläche . . . Gesammtdurchschnitt	25,69		3,57	2,56	6,05	17,00	8,87	4,02	41,01	1,43	0,36	18,67	100,00	

Bemerkungen.

Da es sich in dieser Uebersicht nicht um die innern Werthe der einzelnen Kulturarten handelt, so sind mit Rücksicht auf den Umstand, daß die kleineren Hofräume namentlich in den Städten und größeren Oertern oft Gartenland mit enthalten, hier die Kulturarten **Hofraum** und **Garten** nicht getrennt gehalten.

Die Gesammtsumme dieser Kulturarten besteht in:

a) mit 1308,55 Jück als Marsch Th.
3629,03 „ „ Gärten,
4937,58 Jück,
mithin auf 100 Jück: 0,53 Jück;

b) mit 3927,40 Jück als Geest Th.
14956,50 „ „ Gärten,
18883,90 Jück,
mithin auf 100 Jück: 2,03 Jück.

Ebenso sind die beiden Kulturarten Laubholz und Nadelholz hier in einer Gruppe als Holzland zusammengefaßt.